20. Wahlperiode 21.02.2024

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
 – Drucksachen 20/8704, 20/8763 –

Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften

(Cannabisgesetz - CanG)

b) zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU– Drucksache 20/8735 –

Cannabislegalisierung stoppen, Gesundheitsschutz verbessern – Aufklärung, Prävention und Forschung stärken

zu dem Antrag der Abgeordneten Martin Sichert, Dr. Christina Baum,
 Jörg Schneider, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
 – Drucksache 20/8869 –

Die Legalisierung von Cannabis zu Genusszwecken aufgeben und eine wissenschaftliche Nutzenbewertung von Medizinalcannabis analog zum Arzneimittelrecht einleiten

A. Problem

Zu Buchstabe a

Laut Bundesregierung zeigen aktuelle Entwicklungen, dass der Konsum von Cannabis trotz der bestehenden Verbotsregelungen insbesondere auch unter jungen Menschen ansteigt. Der Konsum von Cannabis, das vom Schwarzmarkt bezogen werde, sei häufig mit einem erhöhten Gesundheitsrisiko verbunden, da der Tetrahydrocannabinol-Gehalt unbekannt sei und giftige Beimengungen, Verunreinigungen sowie synthetische Cannabinoide enthalten sein könnten, deren Wirkstärke von den Konsumentinnen und Konsumenten nicht abgeschätzt werden könne. Das Gesetz ziele darauf ab, zu einem verbesserten Gesundheitsschutz beizutragen, die cannabisbezogene Aufklärung und Prävention zu stärken, den illegalen Markt für Cannabis einzudämmen sowie den Kinder- und Jugendschutz zu stärken. Zum Schutz von Konsumentinnen und Konsumenten solle die Qualität von Konsumcannabis kontrolliert und die Weitergabe verunreinigter Substanzen verhindert werden.

Zu Buchstabe b

Der intensive Konsum von Cannabis hat laut Antrag oftmals schwerwiegende Auswirkungen. Abhängig von Alter, Dosis, Frequenz, Applikationsform, Situation und individueller Disposition eines Menschen könnten unterschiedliche akute Folgeerscheinungen durch Cannabiskonsum bei nichtmedizinischem Gebrauch auftreten. Hierzu gehörten Panikattacken, psychotische Symptome, beeinträchtigte Aufmerksamkeit, mangelnde Konzentration, gestörte motorische Koordination und Übelkeit. Insbesondere junge Menschen bis 25 Jahre seien durch den Konsum von Cannabis besonders gefährdet, da bei ihnen die Entwicklung des Gehirns noch nicht abgeschlossen sei. Die klinische Forschung belege die ungünstigen Einflüsse eines intensiven Cannabiskonsums auf Gedächtnis-, Lern- und Erinnerungsleistungen, Aufmerksamkeit, Problemlösen, Denkleistung und Intelligenz.

Zu Buchstabe c

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass die Bundesregierung bei der angestrebten Legalisierung des Konsums von Cannabis für Erwachsene nicht der Erkenntnis Rechnung trage, dass sich bei jungen Erwachsenen bis 25 Jahre der Cannabiskonsum negativ insbesondere auf deren neuronale und kognitive Entwicklung auswirken könne.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Konsumentinnen und Konsumenten soll durch den Gesetzentwurf ein verantwortungsvoller Umgang mit Cannabis erleichtert werden. Privater Eigenanbau, gemeinschaftlicher nichtgewerblicher Eigenanbau und die kontrollierte Weitergabe von Konsumcannabis durch Anbauvereinigungen an Erwachsene zum Eigenkonsum sollen ermöglicht werden. Durch Information, Beratungs- und Präventionsangebote sollen gesundheitliche Risiken für Konsumentinnen und Konsumenten von Konsumcannabis reduziert werden. Die cannabisbezogene Aufklärung und Prävention sollen gezielt gestärkt werden, insbesondere solle die Teilnahme von durch den Umgang mit Cannabis auffällig gewordenen Kindern und Jugendlichen an Frühinterventionsprogrammen gefördert werden. Darüber hinaus sollen Bürge-

rinnen und Bürger, die kein Cannabis konsumieren, vor den direkten und indirekten Folgen des Cannabiskonsums geschützt werden.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/8704, 20/8763 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.

Zu Buchstabe b

Nach dem Willen der Antragsteller soll die Bundesregierung ihr geplantes Vorhaben zur Legalisierung von Cannabis beenden. Eine geeignete Institution, wie etwa die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, soll mit einer fachlich fundierten, nachhaltigen sowie langfristig angelegten Präventionskampagne beauftragt werden, die einen breiten Querschnitt der Bevölkerung erreicht und auf die Risiken beim Konsum von Cannabis aufmerksam macht. Zudem soll gemeinsam mit den führenden Verbänden der Kinder- und Jugendmedizin und der Kinder- und Jugendpsychiatrie eine Strategie erarbeitet werden, die im Speziellen die Risiken für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene beim Konsum von Cannabis und die Folgen für deren Gesundheit in den Blick nimmt.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/8735 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.

Zu Buchstabe c

Die Antragsteller fordern, die Pläne zur Legalisierung von Cannabis zu Genusszwecken für Erwachsene aufzugeben und einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sicherstelle, dass Medizinalcannabis dem Verfahren zur Nutzenbewertung und Preisfindung von Arzneimitteln unterzogen werde.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/8869 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Es bestehen der Bundesregierung zufolge keine Alternativen zu den vorgesehenen Regelungen, welche die Ziele des Gesetzes im gleichen Maße erreichen würden. Aktuelle Entwicklungen zeigten, dass der Konsum von Cannabis trotz der derzeitigen Verbotsregelungen ansteige. Im Fall der Beibehaltung der derzeitigen Regelungen oder einer bloßen Duldung des Konsums von Cannabis zu nichtmedizinischen Zwecken trotz Verbots durch die Strafverfolgungsbehörden könnten der Schwarzmarkt sowie die organisierte Kriminalität nicht wirksamer eingedämmt und der Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz nicht verbessert werden. Um eine evidenzbasierte Entscheidung über die etwaige Einführung kommerzieller Lieferketten für Cannabis zu nichtmedizinischen Zwecken zu ermöglichen, würden unter Berücksichtigung der völker- und europarechtlichen Rahmenbedingungen schrittweise zunächst der Besitz von bis zu 25 Gramm Cannabis zum Eigenkonsum, der private Eigenanbau durch Erwachsene von bis zu drei Cannabispflanzen zum Zwecke des Eigenkonsums zur nichtgewerblichen Verwendung sowie der gemeinschaftliche, nichtgewerbliche Eigenanbau nebst Weitergabe von Cannabis zu nichtmedizinischen Zwecken in Anbauvereinigungen für den Eigenkonsum straffrei ermöglicht. In einem weiteren, einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren vorbehaltenen zweiten Schritt sollen in regional und zeitlich begrenzten Modellvorhaben die gewerbliche Produktion und der gewerbliche Vertrieb von Cannabis zu nichtmedizinischen Zwecken erprobt und ihre Auswirkungen auf den Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz sowie den Schwarzmarkt wissenschaftlich untersucht werden.

Zu den Buchstaben b und c

Annahme.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Bund, Länder und Kommunen

Es entstehen den Angaben zufolge Ausgaben für den Bundeshaushalt in Höhe von 1 Million Euro jährlich im Jahr 2024 und den Folgejahren bis einschließlich 2027 für die Evaluation des Konsumcannabisgesetzes (KCanG). Um die Informations-, Aufklärungs- und Präventionsangebote der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung auf- bzw. auszubauen, fielen im Jahr 2024 einmalig zusätzliche Ausgaben für den Bundeshaushalt in Höhe von 6 Millionen Euro an. In den Folgejahren fielen zusätzliche jährliche Ausgaben in Höhe von je 2 Millionen Euro an.

Beim Bundesamt für Justiz (BfJ) entstünden aufgrund der Tilgung von Eintragungen im Bundeszentralregister nach § 47 KCanG einmalig zusätzliche Personalausgaben in Höhe von rund 1 520 000 Euro.

Mehrbedarfe im Bereich des Bundes sollen finanziell und (plan-)stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan gegenfinanziert werden. Über die Einzelheiten zur Deckung der Mehrbedarfe werde im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

Sozialversicherung

Für die gesetzlichen Krankenkassen ergäben sich infolge der Überführung von Cannabis zu medizinischen Zwecken aus dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) in das Cannabisgesetz keine Mehrausgaben. Die Regelungen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch, die den Bürgerinnen und Bürgern unter den dort genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Versorgung mit Cannabisarzneimitteln gäben, blieben unverändert. Daher sei insgesamt mit einer unveränderten Situation bei den Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen für Cannabis zu medizinischen Zwecken zu rechnen.

Zu den Buchstaben b und c

Die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand wurden nicht erörtert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Bei den Bürgerinnen und Bürgern entstünden ein einmaliger Zeitaufwand von 542 000 Stunden und einmalige Sachkosten von 36 Millionen Euro. Jährlich entstünden ein Zeitaufwand von 1,55 Millionen Stunden und Sachkosten von 5,3 Millionen Euro.

Zu den Buchstaben b und c

Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger wurde nicht erörtert.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Für die Wirtschaft entstehe ein verminderter Erfüllungsaufwand in einer Kostenspanne von insgesamt 3,3 Millionen Euro bis 7,9 Millionen Euro pro Jahr, was einem Mittelwert von 5,9 Millionen Euro entspreche. Dieser verteile sich wie folgt:

Bei etwa 60 Anbauern, die Medizinalcannabis und Cannabis und/oder Nutzhanf zu wissenschaftlichen Zwecken anbauen, entstehe ein verminderter Erfüllungsaufwand in einer Kostenspanne von etwa 26 000 bis etwa 1,1 Millionen Euro je Jahr abhängig vom Umfang der jeweiligen (Geschäfts-)Tätigkeit. Im rechnerischen Mittel sei von einer Ersparnis von etwa 540 000 Euro je Jahr auszugehen, während zumindest für die drei in größerem Maßstab tätigen gewerblichen Anbauer von Medizinalcannabis unter staatlicher Kontrolle eher ein höherer Wert im Rahmen der Kostenspanne einschlägig sein werde.

Für Medizinalcannabis verarbeitende Unternehmen sei von einem reduzierten Erfüllungsaufwand in einer Kostenspanne von etwa 24 000 Euro bis etwa 198 000 Euro je Jahr auszugehen. Die Kostenspanne ergebe sich auch hier aus dem jeweils unterschiedlichen Geschäftsumfang. Hieraus folge ein rechnerisches Mittel an Ersparnis je Jahr von etwa 87 000 Euro.

Für die mit Medizinalcannabis Handel treibenden pharmazeutischen Großhändler ergäben sich Einsparungen je nach Umfang der Geschäftstätigkeit in einer Kostenspanne von etwa 274 000 Euro bis etwa 3,6 Millionen Euro je Jahr. Im geschätzten Mittel sei von Einsparungen in Höhe von etwa 2,3 Millionen Euro pro Jahr auszugehen.

Für Arztpraxen mindere sich der Erfüllungsaufwand in einer Höhe von etwa 719 000 Euro jährlich. Für Apotheken mindere sich der Erfüllungsaufwand in einer Höhe von etwa 2,3 Millionen Euro jährlich.

Zu den Buchstaben b und c

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wurde nicht erörtert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Für die Verwaltung verringere sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 6,1 Millionen Euro. Die Verringerung des Erfüllungsaufwands entfalle zu einem überwiegenden Anteil auf Länder und Kommunen. Der einmalige Erfüllungsaufwand betrage rund 2 554 000 Euro. Zu einem großen Teil sei dieser Aufwand auf die Tilgung von Eintragungen im Bundeszentralregister nach § 47 KCanG zurückzuführen. Hierdurch entstehe dem BfJ ein einmaliger personeller Mehraufwand von rund 1 554 000 Euro.

Zu den Buchstaben b und c

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung wurde nicht erörtert.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Durch die straffreie Ermöglichung des privaten und gemeinschaftlichen Eigenanbaus sowie des Besitzes von Cannabis bis zu den im Konsumcannabisgesetz genannten Höchstmengen sei eine stark verringerte Anzahl der gerichtlichen Strafverfahren wegen cannabisbezogener Delikte zu erwarten. Die Einsparungen bei den Gerichten beliefen sich voraussichtlich auf rund 225 Millionen pro Jahr.

Zu den Buchstaben b und c

Die weiteren Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8704, 20/8763 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Antrag auf Drucksache 20/8735 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 20/8869 abzulehnen.

Berlin, den 21. Februar 2024

Der Ausschuss für Gesundheit

Dr. Kirsten Kappert-Gonther

Amtierende Vorsitzende und Berichterstatterin

Dirk Heidenblut	Simone Borchardt	Kristine Lütke
Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatterin

Jörg SchneiderKathrin VoglerAndrej HunkoBerichterstatterBerichterstatterinBerichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften

- Drucksachen 20/8704, 20/8763 -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

	Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses			
kontro	twurf eines Gesetzes zum Ilierten Umgang mit Cannabis Änderung weiterer Vorschriften	Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften			
(0	Cannabisgesetz – CanG)	(Cannabisgesetz – CanG)			
	Vom	Vom			
Der Bu	undestag hat das folgende Gesetz beschlos-	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:			
	Inhaltsübersicht	u n v e r ä n d e r t			
Artikel 1	Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz – KCanG)				
Artikel 2	Gesetz zur Versorgung mit Cannabis zu medizinischen und medizinisch-wissen- schaftlichen Zwecken (Medizinal-Can- nabisgesetz – MedCanG)				
Artikel 3	Änderung des Betäubungsmittelgesetzes				
Artikel 4	Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung				
Artikel 5	Änderung der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung				
Artikel 6	Änderung der Besonderen Gebührenverordnung BMG				
Artikel 7	Änderung des Arzneimittelgesetzes				
Artikel 8	Änderung des Bundesnichtraucher- schutzgesetzes				
Artikel 9 Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes					
Artikel 10	Änderung der Arbeitsstättenverordnung				
Artikel 11	Änderung des Bundeszentralregistergesetzes				
Artikel 12	Änderung des Strafgesetzbuchs				

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Artikel 13 Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafgesetzbuch	m e e e e e e e e e e e e e e e e e e e
	Artikel 13a Änderung der Strafprozessordnung
Artikel 14 Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnun	g
	Artikel 14a Änderung des Gerichtsverfassungs- gesetzes
	Artikel 14b Einschränkung von Grundrechten
Artikel 15 Inkrafttreten	
Artikel 1	Artikel 1
Gesetz zum Umgang mit Konsum- cannabis	Gesetz zum Umgang mit Konsum- cannabis
(Konsumcannabisgesetz – KCanG)	(Konsumcannabisgesetz – KCanG)
Inhaltsübersicht	unverändert
Kapitel 1	
Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Begriffsbestimmungen	
§ 2 Umgang mit Cannabis	
§ 3 Erlaubter Besitz von Cannabis	
§ 4 Umgang mit Cannabissamen	
Kapitel 2	
Gesundheitsschutz, Kinder- und Jugendschutz,	
Prävention	
§ 5 Konsumverbot	
§ 6 Allgemeines Werbe- und Sponsoringverbot	
§ 7 Frühintervention	
§ 8 Suchtprävention	
Kapitel 3	
Privater Eigenanbau durch Erwachsene	
§ 9 Anforderungen an den privaten Eigenanbau	

Entwurf			Beschlüsse des 14. Ausschusses			
§ 10	Schutzmaßnahmen im privaten Raum, Auswir- kungen auf die Nachbarschaft	§ 10	Schutzmaßnahmen im privaten Raum			
	Kapitel 4					
Geme	einschaftlicher Eigenanbau und kontrollierte					
Weite	rgabe von Cannabis und Vermehrungsmate-					
rial	in Anbauvereinigungen zum Eigenkonsum					
	Abschnitt 1					
Erla	ubnis für den gemeinschaft-					
lich	en Eigenanbau und die Wei-					
t e r g	abe von Cannabis in Anbau-					
	vereinigungen					
§ 11	Erlaubnispflicht					
§ 12	Versagung der Erlaubnis					
§ 13	Inhalt der Erlaubnis					
§ 14	Dauer der Erlaubnis					
§ 15	Widerruf und Rücknahme der Erlaubnis					
	Abschnitt 2					
G e n	neinschaftlicher Eigenanbau					
	in Anbauvereinigungen					
§ 16	Mitgliedschaft					
§ 17	Anforderungen an den gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis; Verordnungsermächtigung					
§ 18	Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch Anbauvereinigungen					
	Abschnitt 3					
Kontrollierte Weitergabe und						
S i	cherung von Cannabis und					
Vermehrungsmaterial in Anbau-						
	v e r e i n i g u n g e n					
§ 19	Kontrollierte Weitergabe von Cannabis					
§ 20	Kontrollierte Weitergabe von Vermehrungs- material					

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 21 Maßnahmen des Gesundheitsschutzes bei der Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial	
§ 22 Sicherung und Transport von Cannabis und Vermehrungsmaterial	
Abschnitt 4	
Kinder- und Jugendschutz,	
Suchtprävention in Anbauverei-	
n i g u n g e n	
§ 23 Kinder- und Jugendschutz sowie Suchtprävention in Anbauvereinigungen	
Abschnitt 5	
Mitgliedsbeiträge und Selbst-	
kostendeckung in Anbauvereini-	
g u n g e n	
§ 24 Mitgliedsbeiträge; laufende Beiträge	
§ 25 Selbstkostendeckung	
Abschnitt 6	
Behördliche Überwachung von	
Anbauvereinigungen	
§ 26 Dokumentations- und Berichtspflichten von Anbauvereinigungen	
§ 27 Maßnahmen der behördlichen Überwachung	
§ 28 Befugnisse der Behörden zur Überwachung	
§ 29 Duldungs- und Mitwirkungspflichten	
§ 30 Verordnungsermächtigung	
Kapitel 5	
Anbau von Nutzhanf	
§ 31 Überwachung des Anbaus von Nutzhanf	
§ 32 Anzeige des Anbaus von Nutzhanf	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Kapitel 6	
Zuständigkeiten	
§ 33 Zuständigkeiten und Zusammenarbeit der Behörden	
Kapitel 7	
Straf- und Bußgeldvorschriften, Rehabilitierungs-	
maßnahmen	
Abschnitt 1	
Strafvorschriften	
§ 34 Strafvorschriften	
§ 35 Strafmilderung und Absehen von Strafe	0.25
	§ 35a Absehen von der Verfolgung
Abschnitt 2	
Bußgeldvorschriften	
§ 36 Bußgeldvorschriften	
Abschnitt 3	
Einziehung und Führungsauf-	
s i c h t	
§ 37 Einziehung	
§ 38 Führungsaufsicht	
Abschnitt 4	
Besondere Regelungen bei Vor-	
liegen einer cannabisbezogenen	
Abhängigkeitserkrankung	
§ 39 Besondere Regelungen bei Vorliegen einer cannabisbezogenen Abhängigkeitserkrankung	

	Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	Abschnitt 5	
Т	ilgung von Eintragungen im	
	Bundeszentralregister	
§ 40	Tilgungsfähige Eintragungen im Bundeszent- ralregister	
§ 41	Feststellung der Tilgungsfähigkeit von Eintragungen im Bundeszentralregister	
§ 42	Verfahren zur Tilgung von Eintragungen aus dem Bundeszentralregister	
	Kapitel 8	
	Schlussvorschriften	
§ 43	Evaluation des Gesetzes	
	Kapitel 1	Kapitel 1
	Allgemeine Vorschriften	Allgemeine Vorschriften
	§ 1	§ 1
	Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
ses sind	Im Sinne dieses Gesetzes und der auf Grund die- Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist oder	Im Sinne dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist oder sind
1.	Cannabinoide: Inhaltsstoffe von Cannabis, die sich an Rezeptoren des Endocannabinoidsystems im menschlichen Körper binden können;	1. unverändert
2.	Tetrahydrocannabinol (THC): die natürliche Wirkstoffgruppe Delta-9-Tetrahydrocannabinol;	2. unverändert
3.	Cannabidiol (CBD): die natürliche Wirkstoffgruppe Cannabidiol;	3. unverändert
4.	Marihuana: die getrockneten Blüten und die blütennahen Blätter der Cannabispflanze;	4. unverändert
5.	Haschisch: das abgesonderte Harz der Cannabis- pflanze;	5. unverändert
6.	Stecklinge: Jungpflanzen oder Sprossteile von Cannabispflanzen, die zur Anzucht von Cannabis- pflanzen verwendet werden sollen und über keine Blütenstände oder Fruchtstände verfügen;	6. unverändert

	Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
7.	Vermehrungsmaterial: Samen und Stecklinge von Cannabispflanzen;	7. unverändert
8.	Cannabis: Pflanzen, Blüten und sonstige Pflanzenteile sowie Harz der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen einschließlich den pflanzlichen Inhaltsstoffen nach Nummer 1 und Zubereitungen aller vorgenannten Stoffe mit Ausnahme von	8. unverändert
	a) Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken im Sinne von § 2 Nummer 1 und 2 des Medizinal-Cannabisgesetzes,	
	b) CBD,	
	c) Vermehrungsmaterial,	
	d) Nutzhanf und	
	e) Pflanzen als Teil von bei der Rübenzüchtung gepflanzten Schutzstreifen, wenn sie vor der Blüte vernichtet werden;	
9.	Nutzhanf: Pflanzen, Blüten und sonstige Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen,	9. Nutzhanf: Pflanzen, Blüten und sonstige Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen,
	a) wenn der Verkehr mit ihnen – ausgenommen der Anbau – ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken aus- schließen, und	a) unverändert
	aa) sie aus dem Anbau in Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit zertifiziertem Saatgut von Hanfsorten stammen, die am 15. März des Anbaujahres im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind und die nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durch die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union Reihe C veröffentlicht sind, oder	
	bb) ihr Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,3 Prozent nicht übersteigt oder	

Entwurf					Beschlüsse des 14. Ausschusses					
	b) wenn				b) wenn					
	,		n Unternehmer angebaut werde		lwirt-			aa)		on Unternehmen der Landwir angebaut werden, die
		aaa)	die Vorausset Absatz 4 des C Alterssicherun erfüllen, mit Unternehmen schaft, des Ga baus, der I Teichwirtscha der Binnenfis Wanderschäfe	Gesetzes üb- ag der Land Ausnahme der Fors arten- und V Fischzucht, ft, der Im- scherei und	er die lwirte von twirt- Wein- der kerei,				aaa)	u n v e r ä n d e r t
		bbb)	für eine Dire den Vorschrif <i>Direktzahlung</i> kommen, und	ften über	GAP-				bbb)	für eine Direktzahlung nac den Vorschriften über Direkt zahlungen im Rahmen de Gemeinsamen Agrarpoliti der Europäischen Union i Betracht kommen, und
		ziertem die am gemein wirtsch führt si Richtlin geltend sche Ko	abau ausschließ a Saatgut von Ha 15. März des asamen Sortenk aftliche Pflanz ind und die nach ine 2002/53/EC den Fassung dur ommission im Ahen Union Reind;	anfsorten er Anbaujahro atalog für zenarten a h Artikel l in der je rch die Eun Amtsblatt de	folgt, es im land- ufge- 7 der eweils copäi- er Eu-			bb)	unve	erändert
10.	eines ode vorkomme	er mehre enden i ig von e	Stoffgemisch o erer Stoffe auß Stoffgemischen dem Aggregatzu r Lösung;	er den nati und Lösu	ürlich ngen,	10.	u n	ver	ände	rt
11.	Eigenanba Zweck de		chtgewerblichei konsums;	Anbau	zum	11.	u n	ver	ä n d e	ert
12.	privater E der Wohn	-	oau: der Eigena	nbau im Be	ereich	12.	u n	ver	ä n d e	ert
13.	Anbauver	einigun	gen:			13.	Anb	auve	reinigui	ingen:
	a) einge oder		e nicht wirtsche	aftlicher Ve	ereine		a)	eing oder	_	ne nicht wirtschaftliche Verein
	b) einge	etragene	e Genossenscha	ften,			b)	u n	veräi	n d e r t
	liche Eige	nanbau	gemeinschaftlic und die Weiter onsum durch ur	gabe von C	anna-		lich	e nicl	ntgewer	Blicher Zweck der gemeinschaf rbliche Eigenanbau und die We nnabis zum Eigenkonsum durc

	Entwurf		Beschlüsse des 14. Ausschusses
	sowie die Weitergabe von Vermehrungsmaterial ist;		und an Mitglieder, die Weitergabe von Vermehrungsmaterial sowie die Information von Mitgliedern über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung ist;
14.	Werbung: jede Art von kommerzieller Kommunikation mit dem Ziel, der Wirkung oder der wahrscheinlichen Wirkung, den Konsum oder die Weitergabe von Cannabis unmittelbar oder mittelbar zu fördern, unabhängig davon, ob die Kommunikation über das gesprochene Wort persönlich oder im Hörfunk, digital, in der Presse oder in einer anderen gedruckten Veröffentlichung innerhalb oder außerhalb geschlossener Räume einschließlich Schaufensterwerbung erfolgt; als Werbung gilt auch solche kommerzielle Kommunikation, bei der davon ausgegangen werden muss, dass sie von einem nicht unerheblichen Teil der Adressatinnen und Adressaten als Werbung für Cannabis gemäß dem ersten Halbsatz wahrgenommen wird;	14.	unverändert
15.	Sponsoring: jede Förderung von Einzelpersonen, Anbauvereinigungen oder Veranstaltungen in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen mit dem Ziel, der Wirkung oder der wahrscheinlichen Wirkung, den Konsum oder die Weitergabe von Cannabis unmittelbar oder mittelbar zu fördern; ausgenommen sind Förderungen im Binnenverhältnis zwischen einer Anbauvereinigung und ihren Mitgliedern;	15.	unverändert
16.	Wohnsitz: der Ort, an dem eine Person eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass sie die Wohnung beibehalten und benutzen wird;	16.	Wohnsitz: der Ort, an dem eine Person seit mindestens sechs Monaten eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass sie die Wohnung beibehalten und benutzen wird;
17.	gewöhnlicher Aufenthalt: der Ort, an dem sich eine Person unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt; solche Umstände sind bei einem zeitlich zusammenhängenden Aufenthalt an einem Ort von mindestens sechs Monaten Dauer anzunehmen, wobei kurzfristige Unterbrechungen unberücksichtigt bleiben;	17.	unverändert
18.	Kinder: Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;	18.	u n v e r ä n d e r t
19.	Jugendliche: Personen, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben;	19.	unverändert

	Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses				
20.	Heranwachsende: Personen, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben;	20. unverändert				
21.	Gewächshäuser: in oder außerhalb von geschlossenen Räumlichkeiten befindliche, in sich abgeschlossene Anbauorte für Cannabispflanzen oder Vermehrungsmaterial;	21. unverändert				
22.	befriedetes Besitztum: eine Anbaufläche, ein Grundstück, ein Gewächshaus, ein Gebäude oder ein Teil eines Gebäudes, die, das oder der von der berechtigten Person in äußerlich erkennbarer Weise durch Schutzvorrichtungen gegen das beliebige Betreten gesichert ist;	22. unverändert				
23.	Präventionsbeauftragter: die für den Gesundheits- und Jugendschutz sowie für Sucht- und Präventi- onsfragen beauftragte Person;	23. unverändert				
24.	Angehörige:	24. unverändert				
	a) Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, der Ehegatte oder der Lebenspartner, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, die die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist, sowie					
	b) Pflegeeltern und Pflegekinder.					
	§ 2	§ 2				
	Umgang mit Cannabis	Umgang mit Cannabis				
	(1) Es ist verboten,	(1) Es ist verboten,				
1.	Cannabis zu besitzen,	1. unverändert				
2.	Cannabis anzubauen,	2. unverändert				
3.	Cannabis herzustellen,	3. unverändert				
4.	mit Cannabis Handel zu treiben,	4. unverändert				
5.	Cannabis einzuführen, auszuführen oder durchzuführen,	5. Cannabis einzuführen oder auszuführen,				
6.	Cannabis abzugeben oder weiterzugeben,	6. Cannabis durchzuführen,				
7.	sich Cannabis zu verschaffen oder	7. Cannabis abzugeben oder weiterzugeben,				
8.	Cannabis zu erwerben oder entgegenzunehmen.	8. Cannabis zum unmittelbaren Verbrauch zu überlassen ,				

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	9. Cannabis zu verabreichen,
	10. Cannabis sonst in den Verkehr zu bringen,
	11. sich Cannabis zu verschaffen oder
	12. Cannabis zu erwerben oder entgegenzunehmen.
(2) Die Extraktion von Cannabinoiden aus der Cannabispflanze ist verboten. Das gilt nicht für die	(2) unverändert
1. Extraktion von CBD,	
2. Extraktion, die für die Ermittlung der Angaben nach § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und 6 erforderlich ist.	
(3) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,	(3) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
	1. der Umgang mit Cannabis zu wissenschaftli- chen Zwecken nach Absatz 4,
1. der Besitz von Cannabis nach § 3,	2. unverändert
2. der private Eigenanbau von Cannabis nach § 9 und	3. unverändert
3. der gemeinschaftliche Eigenanbau, die Weitergabe und Entgegennahme von Cannabis in Anbauvereinigungen nach den §§ 11 bis 23, 25, 26 und 29.	4. unverändert
Satz 1 gilt nicht in militärischen Bereichen der Bundeswehr.	Satz 1 gilt nicht in militärischen Bereichen der Bundeswehr.
	(4) Wer Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken besitzen, anbauen, herstellen, einführen, ausführen, erwerben, entgegennehmen, abgeben, weitergeben, Cannabinoide aus der Cannabispflanze extrahieren oder mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken Handel treiben will, bedarf einer Erlaubnis. Die Erlaubnis nach Satz 1 darf nur in Ausnahmefällen und nur an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden. Die §§ 6, 7 Absatz 1 und 2, 4 Satz 1, die §§ 8, 9, 11, 12, 14 bis 21 sowie § 27 des Medizinal-Cannabisgesetzes finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte die durch Rechtsverordnung nach Satz 6 festgelegte Bundesbehörde tritt. § 7 Absatz 3 Nummer 2 des Medizinal-Cannabisgesetzes findet entsprechende Anwendung im Fall des Anbaus, Herstellens und Extrahierens. § 7 Absatz 3 Nummer 3 des Medizinal-Cannabisgesetzes findet entsprechende Anwendung im Fall der

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	Einfuhr, Ausfuhr, des Erwerbs, der Abgabe und der Weitergabe. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft legt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die für die Erteilung der Erlaubnis nach Satz 1 und die für die Überwachung sowie für die Durchführung der in den Sätzen 3 bis 5 genannten Regelungen zuständige Bundesbehörde fest.
(4) Bei Verstößen gegen das Verbot nach Absatz 1 ist das jeweils aufgefundene Cannabis von der zuständigen Behörde	(5) Vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 ausgenommen ist der Umgang mit Cannabis durch Bundes- oder Landesbehörden für den Be- reich ihrer dienstlichen Tätigkeit sowie durch die von ihnen mit der Untersuchung von Cannabis be- auftragten Behörden.
1. nach den §§ 94 und 98 der Strafprozessordnung sicherzustellen oder in Beschlag zu nehmen, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstoß gegen Ab- satz 1 eine Straftat darstellt, oder	1. entfällt
2. nach dem jeweiligen Landesgesetz sicherzustellen, wenn eine minderjährige Person gegen Absatz 1 verstößt, jedoch kein Verdacht besteht, dass dadurch eine Straftat begangen wurde.	2. entfällt
(5) Unbeschadet des Absatzes 4 können die Zollbehörden im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 3 des Zollverwaltungsgesetzes Waren, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass es sich um Cannabis handelt, das entgegen Absatz 1 in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht worden ist oder verbracht werden soll, sicherstellen. Die §§ 48 bis 50 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend. Kosten, die den Zollbehörden durch die Sicherstellung und Verwahrung entstehen, sind vom Verantwortlichen zu tragen; die §§ 17 und 18 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die Kosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.	(6) unverändert
§ 3	§ 3
Erlaubter Besitz von Cannabis	Erlaubter Besitz von Cannabis
(1) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist der Besitz von bis zu 25 Gramm Cannabis zum Eigenkonsum erlaubt.	(1) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist der Besitz von bis zu 25 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, zum Eigenkonsum erlaubt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(2) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist <i>über den erlaubten Besitz</i> von <i>Cannabis nach</i> Absatz 1 <i>hinaus</i> im Geltungsbereich dieses Gesetzes an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt der Besitz von <i>bis zu drei lebenden Cannabispflanzen</i> erlaubt.	(2) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist abweichend von Absatz 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt der Besitz von Cannabis wie folgt erlaubt:
	1. von bis zu 50 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflan- zenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, und
	2. von bis zu drei lebenden Cannabispflanzen.
	In den Fällen des erlaubten Besitzes von Cannabis nach Satz 1 Nummer 1 und Absatz 1 darf die insge- samt besessene Menge 50 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflan- zenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, nicht übersteigen.
(3) Unbeschadet von Absatz 2 ist Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein über Absatz 1 hinausgehender Besitz von Cannabis nur erlaubt innerhalb des befriedeten Besitztums einer Anbauvereinigung mit einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 oder zum Zweck des Transports nach § 22 Absatz 3.	(3) unverändert
§ 4	§ 4
Umgang mit Cannabissamen	unverändert
(1) Der Umgang mit Cannabissamen ist erlaubt, sofern die Cannabissamen nicht zum unerlaubten Anbau bestimmt sind.	
(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Einfuhr von Cannabissamen zum Zweck des privaten Eigenanbaus von Cannabis nach § 9 oder des gemeinschaftlichen Eigenanbaus von Cannabis in Anbauvereinigungen nach Kapitel 4 nur aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union erlaubt.	
(3) Die Bestimmungen zum Umgang mit Vermehrungsmaterial nach § 10 sowie Kapitel 4 bleiben von Absatz 1 unberührt.	
(4) Cannabissamen, die entgegen Absatz 2 eingeführt worden sind oder eingeführt werden sollen, können sichergestellt werden; § 2 Absatz 5 gilt entsprechend.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Kapitel 2	Kapitel 2
Gesundheitsschutz, Kinder- und Jugendschutz, Prävention	Gesundheitsschutz, Kinder- und Jugendschutz, Prävention
§ 5	§ 5
Konsumverbot	Konsumverbot
(1) Der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten.	(1) unverändert
(2) Der öffentliche Konsum von Cannabis ist verboten:	(2) Der öffentliche Konsum von Cannabis ist verboten:
1. in Schulen und in einem Bereich von 200 Metern um den Eingangsbereich von Schulen,	1. in Schulen und in deren Sichtweite,
2. auf Kinderspielplätzen und in einem Bereich von 200 Metern um den Eingangsbereich von Kinderspielplätzen,	2. auf Kinderspielplätzen und in deren Sichtweite,
3. in Kinder- und Jugendeinrichtungen und in einem Bereich von 200 Metern um den Eingangsbereich von Kinder- und Jugendeinrichtungen,	3. in Kinder- und Jugendeinrichtungen und in deren Sichtweite,
4. in öffentlich zugänglichen Sportstätten,	4. in öffentlich zugänglichen Sportstätten und in deren Sichtweite,
5. in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr und	5. unverändert
6. innerhalb des befriedeten Besitztums von Anbauvereinigungen und in einem Bereich von 200 Metern um den Eingangsbereich von Anbauvereinigungen.	6. innerhalb des befriedeten Besitztums von Anbauvereinigungen und in deren Sichtweite .
	Im Sinne von Satz 1 ist eine Sichtweite bei einem Abstand von mehr als 100 Metern von dem Ein- gangsbereich der in Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 genannten Einrichtungen nicht mehr gegeben.
(3) In militärischen Bereichen der Bundeswehr ist der Konsum von Cannabis verboten.	(3) unverändert
§ 6	§ 6
Allgemeines Werbe- und Sponsoringverbot	unverändert
Werbung und jede Form des Sponsorings für Cannabis und für Anbauvereinigungen sind verboten.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 7	§ 7
Frühintervention	Frühintervention
(1) Verstößt eine minderjährige Person gegen § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 8, ohne sich nach § 34 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 8 strafbar zu machen, hat die zuständige Polizei- und Ordnungsbehörde unverzüglich die Personensorgeberechtigten hierüber zu informieren.	(1) Verstößt eine minderjährige Person gegen § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 12, ohne sich nach § 34 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 12 strafbar zu machen, hat die zuständige Polizei- und Ordnungsbehörde unverzüglich die Personensorgeberechtigten hierüber zu informieren.
(2) Bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen hat die zuständige Polizei- und Ordnungsbehörde darüber hinaus unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren und die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten zu übermitteln. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung können insbesondere bei Hinweisen auf ein riskantes Konsumverhalten unter besonderer Berücksichtigung des Alters der minderjährigen Person vorliegen. § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz gilt entsprechend.	(2) unverändert
(3) Das Jugendamt hat unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten darauf hinzuwirken, dass Kinder und Jugendliche geeignete Frühinterventionsprogramme oder vergleichbare Maßnahmen auch anderer Leistungsträger in Anspruch nehmen.	(3) Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten darauf hinzuwirken, dass Kinder und Jugendliche geeignete Frühinterventionsprogramme oder vergleichbare Maßnahmen auch anderer Leistungsträger in Anspruch nehmen.
§ 8	§ 8
Suchtprävention	Suchtprävention
(1) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung	(1) unverändert
errichtet eine digitale Plattform, auf der sie Informationen nutzerfreundlich und adressatengerecht bereitstellt zu	
a) der Wirkung, den Risiken und dem risikore- duzierten Konsum von Cannabis,	
b) Angeboten für Suchtprävention, Suchtberatung und Suchtbehandlung sowie	
c) diesem Gesetz,	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
2. entwickelt insbesondere ihr bestehendes Angebot an cannabisspezifischen Präventionsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche sowie für junge Erwachsene in Bezug auf den Konsum von Cannabis evidenzbasiert weiter und baut dieses aus,	
3. baut ein strukturiertes, digitales zielgruppenspezi- fisches Beratungsangebot für Konsumentinnen und Konsumenten von Cannabis auf und	
4. berät und informiert zielgruppenspezifisch Konsumentinnen und Konsumenten von Cannabis zu	
a) Suchtpräventionsmaßnahmen,	
b) der Wirkung, den Risiken und dem risikore- duzierten Konsum von Cannabis sowie	
c) den Möglichkeiten einer weitergehenden wohnortnahen Beratung oder Hilfe.	
(2) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung stellt Anbauvereinigungen die von ihnen nach § 21 Absatz 3 zur Verfügung zu stellenden Informationen und Hinweise in leicht verständlicher Sprache digital zum Herunterladen bereit.	(2) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung stellt Anbauvereinigungen spätestens am [einsetzen: Tag drei Monate nach Inkrafttreten gemäß Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] die von ihnen nach § 21 Absatz 3 zur Verfügung zu stellenden Informationen und Hinweise in leicht verständlicher Sprache digital zum Herunterladen bereit.
Kapitel 3	Kapitel 3
Privater Eigenanbau durch Erwachsene	Privater Eigenanbau durch Erwachsene
§ 9	§ 9
Anforderungen an den privaten Eigenanbau	unverändert
(1) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist im Geltungsbereich dieses Gesetzes an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt der private Eigenanbau von insgesamt nicht mehr als drei Cannabispflanzen gleichzeitig erlaubt.	
(2) Cannabis aus dem privaten Eigenanbau darf nicht an Dritte weitergegeben werden.	
§ 10	§ 10
Schutzmaßnahmen im privaten Raum, Auswirkun- gen auf die Nachbarschaft	Schutzmaßnahmen im privaten Raum
(1) Cannabis und Vermehrungsmaterial sind am Wohnsitz und am gewöhnlichen Aufenthalt durch	Cannabis und Vermehrungsmaterial sind am Wohnsitz und am gewöhnlichen Aufenthalt durch

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
geeignete Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen vor dem Zugriff durch Dritte, insbesondere Kinder und Jugendliche, zu schützen.	geeignete Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen vor dem Zugriff durch Dritte, insbesondere Kinder und Jugendliche, zu schützen.
(2) Privater Eigenanbau darf keine unzumutbaren Belästigungen und Störungen für die Nachbarschaft verursachen.	(2) entfällt
Kapitel 4	Kapitel 4
Gemeinschaftlicher Eigenanbau und kontrollierte Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen zum Eigenkonsum	Gemeinschaftlicher Eigenanbau und kontrollierte Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen zum Eigenkonsum
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Erlaubnis für den gemeinschaft- lichen Eigenanbau und die Wei- tergabe von Cannabis in Anbau- vereinigungen	Erlaubnis für den gemeinschaft- lichen Eigenanbau und die Wei- tergabe von Cannabis in Anbau- vereinigungen
§ 11	§ 11
Erlaubnispflicht	Erlaubnispflicht
(1) Wer gemeinschaftlich Cannabis anbaut und zum Eigenkonsum an Mitglieder weitergibt, bedarf ei- ner Erlaubnis der zuständigen Behörde.	(1) unverändert
(2) Die Erlaubnis darf ausschließlich Anbauvereinigungen erteilt werden.	(2) unverändert
(3) Die zuständige Behörde erteilt die Erlaubnis auf Antrag, wenn	(3) unverändert
1. die vertretungsberechtigten Personen der Anbauvereinigung unbeschränkt geschäftsfähig sind und die für den Umgang mit Cannabis und Vermehrungsmaterial erforderliche Zuverlässigkeit besitzen,	
2. die Anbauvereinigung gewährleistet, dass Cannabis und Vermehrungsmaterial innerhalb ihres befriedeten Besitztums ausreichend gegen den Zugriff durch unbefugte Dritte, insbesondere Kinder und Jugendliche, geschützt ist, und	

	Entwurf		Beschlüsse des 14. Ausschusses
3.	die Anbauvereinigung die Einhaltung der sonsti- gen Vorgaben dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für An- bauvereinigungen gewährleistet.		
			(4) Der Antrag auf Erlaubnis ist schriftlich oder ronisch zu stellen und hat folgende Angaben und weise in deutscher Sprache zu enthalten:
1.	Name, Telefonnummer und elektronische Kontaktdaten sowie Anschrift des Sitzes der Anbauvereinigung,	1.	u n v e r ä n d e r t
2.	zuständiges Registergericht und die Registernummer der Anbauvereinigung,	2.	u n v e r ä n d e r t
3.	Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift und elektronische Kontaktdaten der Vorstandsmitglie- der und der sonstigen vertretungsberechtigten Personen der Anbauvereinigung,	3.	u n v e r ä n d e r t
4.	Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift und elektronische Kontaktdaten aller entgeltlich Be- schäftigten der Anbauvereinigung, die Zugang zu Cannabis und Vermehrungsmaterial erhalten,	4.	u n v e r ä n d e r t
5.	ein höchstens drei Monate vor der Antragstellung auf Erlaubnis erteiltes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes sowie eine höchstens drei Monate vor der Antragstellung auf Erlaubnis erteilte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung für jedes Vorstandsmitglied sowie für jede sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung,	5.	u n v e r ä n d e r t
6.	die geschätzte zukünftige Zahl der Mitglieder der Anbauvereinigung,	6.	u n v e r ä n d e r t
7.	Lage oder voraussichtliche Lage des befriedeten Besitztums der Anbauvereinigung nach Ort, Straße und Hausnummer, gegebenenfalls Angabe der Flurbezeichnung, der Bezeichnung des Ge- bäudes und des Gebäudeteils,	7.	u n v e r ä n d e r t
8.	Größe oder voraussichtliche Größe der Anbauflächen und Gewächshäuser der Anbauvereinigung in Hektar oder Quadratmetern,	8.	u n v e r ä n d e r t
9.	die Mengen Cannabis in Gramm, getrennt nach Marihuana und Haschisch, die voraussichtlich pro Jahr angebaut und weitergegeben werden,	9.	u n v e r ä n d e r t
10.	Darlegung der Sicherungs- und Schutzmaßnahmen gemäß § 22 Absatz 1,		Darlegung der getroffenen oder voraussichtli- chen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen gemäß § 22 Absatz 1,

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
11. Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift und elektronische Kontaktdaten des nach § 23 Absatz 4 Satz 2 ernannten Präventionsbeauftragten sowie Nachweis seiner nach § 23 Absatz 4 Satz 5 nachzuweisenden Beratungs- und Präventionskenntnisse,	11. unverändert
12. das nach § 23 Absatz 6 zu erstellende Gesundheits- und Jugendschutzkonzept.	12. unverändert
	(5) Die zuständige Behörde soll innerhalb von drei Monaten nach Eingang aller in Absatz 4 ge- nannten Angaben und Nachweise über den Antrag auf Erlaubnis entscheiden.
(5) Nach Erlaubniserteilung eingetretene Änderungen in Bezug auf die in Absatz 4 genannten Angaben und Nachweise hat die Anbauvereinigung der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.	(6) Anbauvereinigungen haben der zuständigen Behörde folgende nach Beantragung der Erlaubnis eingetretene Änderungen unverzüglich nach Kenntniserlangung, spätestens jedoch einen Monat nach Eintritt der Rechtskraft, mitzuteilen:
	1. Änderungen in Bezug auf die in Absatz 4 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 12 genannten Angaben und Nachweise,
	2. rechtskräftige Verurteilungen eines Vorstandsmitglieds oder einer sonstigen vertretungsberechtigten Person der Anbauvereinigung wegen der in § 12 Absatz 2 Nummer 1 genannten Straftaten und
	3. Entscheidungen, Verzichte und Bußgeldent- scheidungen, die in § 149 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 der Gewerbeordnung genannt sind, gegen ein Vorstandsmitglied oder eine sonstige ver- tretungsberechtigte Person der Anbauvereini- gung.
(6) Die Erlaubnis kann nicht an Dritte übertragen werden.	(7) unverändert
§ 12	§ 12
Versagung der Erlaubnis	Versagung der Erlaubnis
(1) Die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 ist zu versagen, wenn	(1) Die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 ist zu versagen, wenn
1. ein Vorstandsmitglied oder eine sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung nicht die für seine oder ihre Tätigkeit in der Anbauvereinigung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,	1. unverändert

	Entwurf		Beschlüsse des 14. Ausschusses
2.	ein Vorstandsmitglied oder eine sonstige vertre- tungsberechtigte Person der Anbauvereinigung geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist,		u n v e r ä n d e r t
3.	die Anbauvereinigung keinen Präventionsbeauftragten nach § 23 Absatz 4 Satz 2 ernannt hat oder keinen Nachweis für dessen nach § 23 Absatz 4 Satz 5 nachzuweisenden Beratungs- und Präventionskenntnisse vorgelegt hat,		u n v e r ä n d e r t
		4.	die Anbauvereinigung das nach § 23 Absatz 6 zu erstellende Gesundheits- und Jugendschutz- konzept nicht vorgelegt hat,
4.	in der Satzung der Anbauvereinigung	5.	in der Satzung der Anbauvereinigung
	a) als Zweck der Anbauvereinigung nicht ausschließlich der gemeinschaftliche Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an ihre Mitglieder zum Eigenkonsum sowie die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenem Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an ihre Mitglieder, an sonstige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder an andere Anbauvereinigungen vorgesehen ist,		a) als Zweck der Anbauvereinigung nicht ausschließlich der gemeinschaftliche Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an ihre Mitglieder zum Eigenkonsum, die Information von Mitgliedern über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung sowie die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenem Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an ihre Mitglieder, an sonstige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder an andere Anbauvereinigungen vorgesehen ist,
	b) keine Mindestdauer der Mitgliedschaft von drei Monaten vorgesehen ist,		b) unverändert
	c) nicht vorgesehen ist, dass Mitglieder das 18. Lebensjahr vollendet und einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutsch- land haben müssen,		c) unverändert
	d) nicht vorgesehen ist, dass der Erwerb und die Fortdauer der Mitgliedschaft an einen Wohn- sitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland geknüpft werden, oder		d) unverändert
	e) bei Genossenschaften nicht vorgesehen ist, dass der Gewinn nicht an die Mitglieder ver- teilt, sondern der gesetzlichen Rücklage und anderen Ergebnisrücklagen zugeschrieben wird,		e) unverändert
5.	das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung für den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenan- bau angebauten Cannabis zum Eigenkonsum durch und an ihre Mitglieder nicht geeignet ist,		das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung für den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenan- bau angebauten Cannabis zum Eigenkonsum durch und an ihre Mitglieder nicht geeignet ist,

	Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	weil es in einem Bereich von 200 Meter um den Eingangsbereich von Schulen, Kinder- und Ju- gendeinrichtungen oder Kinderspielplätzen liegt, nicht nach § 22 Absatz 1 Satz 2 gesichert ist oder nicht nach § 23 Absatz 3 gegen eine Einsicht von außen geschützt ist,	weil es in einem Bereich von 200 Metern um den Eingangsbereich von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen oder Kinderspielplätzen liegt, nicht nach § 22 Absatz 1 Satz 2 gesichert ist oder nicht nach § 23 Absatz 3 gegen eine Einsicht von außen geschützt ist,
6.	das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung sich vollständig oder teilweise innerhalb einer pri- vaten Wohnung befindet,	7. das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung sich vollständig oder teilweise innerhalb einer privaten Wohnung befindet oder
7.	das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung sich vollständig oder teilweise innerhalb eines mi- litärischen Bereiches befindet <i>oder</i>	8. das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung sich vollständig oder teilweise innerhalb eines militärischen Bereiches befindet.
8.	der gemeinschaftliche Eigenanbau oder die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an ihre Mitglieder zum Eigenkonsum im Hinblick auf die örtliche Lage, die geplante Nutzung, die Ausstattung oder die sonstigen Gegebenheiten des befriedeten Besitztums schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes befürchten lässt.	8. entfällt
		Hat die Anbauvereinigung mit dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 keinen Nachweis der nach § 23 Absatz 4 Satz 5 nachzuweisenden Beratungs- und Präventionskenntnisse des von ihr nach § 23 Absatz 4 Satz 2 ernannten Präventionsbeauftragten vorgelegt, kann die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 Nummer 3 die Erlaubnis unter der Bedingung erteilen, dass die Beratungs- und Präventionskenntnisse des Präventionsbeauftragten innerhalb einer Frist von mindestens drei Monaten nachzuweisen sind.
besi	(2) Ein Vorstandsmitglied oder eine sonstige retungsberechtigte Person der Anbauvereinigung tzt die nach Absatz 1 Nummer 1 erforderliche Zu- ässigkeit insbesondere nicht, wenn	(2) Ein Vorstandsmitglied oder eine sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung besitzt die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit insbesondere nicht, wenn
1.	die betreffende Person wegen eines Verbrechens oder eines der folgenden Vergehen, das sie in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung began- gen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist:	1. die betreffende Person wegen eines Verbrechens oder eines der folgenden Vergehen, das sie in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist:
	a) Erpressung, Unterschlagung, Betrug, Un- treue, Hehlerei oder Geldwäsche,	a) ein Vergehen nach den §§ 181a, 232 Absatz 1, 2, 3 Satz 1 oder Absatz 4, § 232a Absatz 1, 2 oder Absatz 6, § 232b Absatz 1 oder Absatz 2, § 233a Absatz 1 oder Absatz 2, den §§ 243, 244 Absatz 1 oder Absatz 2, § 246 Absatz 2 oder Absatz 3, den §§ 253, 257 bis 260, 261, 263 Absatz 1, 2 oder Absatz 3, den §§ 263a und 264

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	Absatz 1, 2 oder Absatz 4, den §§ 264a, 265b bis 266a, § 267 Absatz 1, 2 oder Absatz 3, den §§ 268 bis 281, 298 bis 300, 315a Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2, § 315c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Absatz 2, den §§ 316, 323a, 331 und 332 Absatz 1 oder Absatz 3 oder den §§ 333 bis 335 des Strafgesetzbuches,
b) ein Vergehen nach § 27 des Jugendschutzge- setzes oder nach § 58 Absatz 5 oder Absatz 6 des Jugendarbeitsschutzgesetzes,	b) unverändert
	c) ein Vergehen nach § 370 oder den §§ 372 bis 374 der Abgabenordnung,
	d) ein Vergehen nach § 4 Absatz 1, 2 oder Absatz 3 des Anti-Doping-Gesetzes,
	e) ein Vergehen nach § 1 oder § 2 des EU-Fi- nanzschutzstärkungsgesetzes,
c) ein Vergehen nach dem Neue-psychoaktive- Stoffe-Gesetz,	f) unverändert
d) ein Vergehen nach diesem Gesetz oder	g) unverändert
 ein Vergehen nach dem Betäubungsmittelge- setz oder dem Arzneimittelgesetz mit Aus- nahme von Straftaten, die nach diesem Ge- setz oder dem Medizinal-Cannabisgesetz straffrei sind, oder 	h) unverändert
2. nach Anhörung der betreffenden Person Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie	2. konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie
a) dem missbräuchlichen Konsum von Canna- bis durch andere Personen Vorschub leistet oder leisten wird oder	a) unverändert
b) sich nicht an die in den §§ 2, 5, 6, 19 bis 23 oder 25 geregelten Verbote, die in den §§ 17 bis 23, 25 oder 26 geregelten Gebote oder die in den §§ 3, 16, 17 oder 19 bis 22 geregelten Anforderungen hält.	b) sich nicht an die in den §§ 2, 5, 6, 19 bis 23 oder 25 geregelten Verbote, die in den §§ 17 bis 23, 25 oder 26 geregelten Gebote oder die in den §§ 3, 16, 17 oder 19 bis 22 geregelten Anforderungen halten wird.
(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn nach Anhörung eines Vorstandsmitglieds oder einer sonstigen vertretungsberechtigten Person der Anbauvereinigung Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betreffende Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht gewährleistet, dass sie sich an die in den §§ 2, 5, 6, 19 bis 23 oder 25 geregelten Verbote, die in den §§ 17 bis 23, 25 oder 26 geregelten Gebote oder die in den §§ 3, 16, 17 oder 19 bis 22 geregelten Anforderungen hält.	(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Vorstandsmitglied oder eine sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht an die in den §§ 2, 5, 6, 19 bis 23 oder 25 geregelten Verbote, die in den §§ 17 bis 23, 25 oder 26 geregelten Gebote oder die in den §§ 3, 16, 17 oder 19 bis 22 geregelten Anforderungen halten wird.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(4) Die zuständige Behörde kann von der Anbauvereinigung Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen und den Zutritt zum befriedeten Besitztum der Anbauvereinigung außerhalb einer Wohnung zu den üblichen Öffnungszeiten verlangen, um das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen nach § 11 Absatz 3 sowie mögliche Versagungsgründe nach Absatz 1 zu prüfen.	(4) unverändert
§ 13	§ 13
Inhalt der Erlaubnis	Inhalt der Erlaubnis
(1) Die Erlaubnis umfasst den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an Mitglieder der Anbauvereinigung zum Eigenkonsum gemäß den Vorgaben dieses Kapitels.	(1) unverändert
(2) Die Erlaubnis muss das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung eindeutig bezeichnen. Sie darf sich nur auf Tätigkeiten innerhalb des befriedeten Besitztums der Anbauvereinigung erstrecken.	(2) unverändert
(3) Die Erlaubnis ist auf die jährlichen Eigenanbau- und Weitergabemengen an Cannabis zu begrenzen, die für die Deckung des Eigenbedarfs der Mitglieder der Anbauvereinigung für den Eigenkonsum voraussichtlich erforderlich sind. Die zuständige Behörde hat die Erlaubnis in Bezug auf die jährlichen Eigenanbau- und Weitergabemengen an Cannabis nachträglich anzupassen, wenn die Anbauvereinigung auf Grund veränderter Mitgliedzahlen nachweist, dass sich die für die Deckung des Eigenbedarfs nötige jährliche Eigenanbau- und Weitergabemenge verändert hat.	(3) unverändert
(4) Die zuständige Behörde kann die Erlaubnis <i>auch</i> nachträglich mit Bedingungen und Auflagen versehen, um die Erfüllung der nach diesem Gesetz für die Erteilung der Erlaubnis festgelegten Voraussetzungen sicherzustellen.	(4) Die zuständige Behörde kann die Erlaubnis bei ihrer Erteilung oder nachträglich mit Bedingungen und Auflagen versehen, um die Erfüllung der nach diesem Gesetz für die Erteilung der Erlaubnis festgelegten Voraussetzungen sicherzustellen.
§ 14	§ 14
Dauer der Erlaubnis	unverändert
Die Dauer der Erlaubnis ist auf einen Zeitraum von sieben Jahren zu befristen. Sie kann nach Ablauf von mindestens fünf Jahren auf Antrag verlängert werden; die Vorschriften der §§ 11 bis 13 gelten entsprechend für die Verlängerung der Erlaubnis.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 15	§ 15
Widerruf und Rücknahme der Erlaubnis	unverändert
(1) Die Erlaubnis kann vollständig oder in Bezug auf die Eigenanbau- oder Weitergabemengen oder das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung teilweise insbesondere dann widerrufen werden, wenn die Anbauvereinigung	
1. ein befriedetes Besitztum nutzt, das nicht in der Erlaubnis bezeichnet ist,	
2. die nach § 13 Absatz 3 erlaubten jährlichen Eigenanbau- und Weitergabemengen wiederholt überschreitet,	
3. wiederholt Cannabis mit einem höheren THC-Ge- halt als 10 Prozent an Heranwachsende weitergibt oder wiederholt die nach § 19 Absatz 3 Satz 2 festgelegten Weitergabemengen überschreitet,	
4. von der Erlaubnis innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Erteilung keinen Gebrauch gemacht hat; die Frist kann von der zuständigen Behörde verlängert werden, wenn von der Anbauvereinigung ein berechtigtes Interesse an einer Verlängerung der Frist glaubhaft gemacht wird, oder	
5. ihren Duldungs- oder Mitwirkungspflichten nach § 29 wiederholt nicht oder nicht vollständig nachkommt.	
(2) Im Übrigen gelten für den Widerruf und die Rücknahme der Erlaubnis die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.	
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Gemeinschaftlicher Eigenanbau in Anbauvereinigungen	Gemeinschaftlicher Eigenanbau in Anbauvereinigungen
§ 16	§ 16
Mitgliedschaft	Mitgliedschaft
(1) Anbauvereinigungen dürfen nur Mitglieder haben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.	(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(2) Eine Anbauvereinigung darf höchstens 500 Mitglieder haben. Eine Person darf nur Mitglied in einer Anbauvereinigung sein.	(2) unverändert
(3) Als Mitglied in einer Anbauvereinigung darf nur aufgenommen werden, wer gegenüber der Anbau- vereinigung schriftlich oder elektronisch versichert, dass er oder sie kein Mitglied in einer anderen Anbau- vereinigung ist. Die Selbstauskunft nach Satz 1 ist von der Anbauvereinigung drei Jahre aufzubewahren.	(3) unverändert
(4) Als Mitglied in einer Anbauvereinigung darf nur aufgenommen werden, wer gegenüber der Anbau- vereinigung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbild- ausweises oder sonstiger geeigneter amtlicher Doku- mente nachweist, dass er oder sie	(4) unverändert
einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und	
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat.	
Ändert sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt, so hat das Mitglied dies der Anbauvereinigung unverzüglich mitzuteilen.	
(5) Anbauvereinigungen haben in ihrer Satzung eine Mindestdauer der Mitgliedschaft von drei Monaten sowie den Ausschluss eines Mitglieds für den Fall, dass sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Mitglieds nicht mehr in Deutschland befindet, vorzusehen.	(5) Anbauvereinigungen, die Vereine sind, haben in ihrer Satzung eine Mindestdauer der Mitgliedschaft von drei Monaten sowie den Verlust der Mitgliedschaft für den Fall, dass sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt eines Mitglieds nicht mehr in Deutschland befindet, vorzusehen. Anbauvereinigungen, die Genossenschaften sind, haben in ihrer Satzung den Ausschluss eines Mitglieds für den Fall, dass sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Mitglieds nicht mehr in Deutschland befindet, vorzusehen sowie in ihrer Satzung zu regeln, dass an ein Mitglied, dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich nicht mehr in Deutschland befindet, kein Cannabis oder Vermehrungsmaterial abgegeben werden darf.
	(6) Vorstandsmitglieder und sonstige vertretungsberechtigte Personen einer Anbauvereinigung müssen Mitglieder der Anbauvereinigung sein.
§ 17	§ 17
Anforderungen an den gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis; Verordnungsermächtigung	Anforderungen an den gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis; Verordnungsermächtigung
(1) In Anbauvereinigungen darf Cannabis nur von Mitgliedern gemeinschaftlich angebaut werden. Die Mitglieder können durch volljährige geringfügig Beschäftigte der Anbauvereinigung im Sinne des § 8	(1) In Anbauvereinigungen darf Cannabis nur von Mitgliedern gemeinschaftlich angebaut werden. Anbauvereinigungen dürfen geringfügig Beschäftig- ten im Sinne des § 8 Absatz 1 des Vierten Buches

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beim gemeinschaftlichen Eigenanbau unterstützt werden. Eine Beauftragung sonstiger entgeltlich Beschäftigter der Anbauvereinigung oder Dritter mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder den unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau verbundenen Tätigkeiten ist unzulässig.	Sozialgesetzbuch nur dann unmittelbar mit dem ge- meinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbundene Tätigkeiten übertragen, wenn diese Mitglieder der Anbauvereinigung sind. Sie dürfen sonstige entgeltlich Beschäftigte oder Nichtmitglieder nur mit Tätigkeiten beauftragen, die nicht unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Ei- genanbau oder der Weitergabe von Cannabis ver- bunden sind.
(2) Die Mitglieder der Anbauvereinigung haben beim gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis aktiv mitzuwirken. Eine aktive Mitwirkung ist insbe- sondere gegeben, wenn Mitglieder der Anbauvereini- gung beim gemeinschaftlichen Eigenanbau und bei un- mittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau ver- bundenen Tätigkeiten eigenhändig mitwirken.	(2) unverändert
(3) Anbauvereinigungen haben beim gemeinschaftlichen Eigenanbau die Grundsätze der guten fachlichen Praxis einzuhalten. Sie haben ausreichende Vorkehrungen zu treffen, damit Risiken für die menschliche Gesundheit, die durch die in Absatz 4 genannten Stoffe, Materialien oder Gegenstände entstehen können, minimiert werden.	(3) unverändert
(4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zum Schutz der Gesundheit erforderlich ist, Folgendes festzulegen:	(4) unverändert
1. Höchstgehalte der folgenden Stoffe oder von deren Abbau-, Umwandlungs- oder Reaktionsprodukten in oder auf in Anbauvereinigungen gemeinschaftlich angebautem Cannabis oder Vermehrungsmaterial:	
a) Pflanzenschutzmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABI. L 309 vom 24.11.2009, S. 1; L 45 vom 18.2.2020, S. 81), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/1438 (ABI. L 227 vom 1.9.2022, S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,	
b) Düngemittel im Sinne des Düngegesetzes,	

	Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	c) andere Pflanzen- oder Bodenbehandlungs- mittel,	
	d) Biozid-Produkte im Sinne des Chemikalien- gesetzes, soweit sie dem Vorratsschutz oder der Schädlingsbekämpfung dienen,	
	e) Mykotoxine, Schwermetalle oder sonstige vergleichbare gesundheitlich nicht er- wünschte Stoffe und	
	f) Mikroorganismen,	
2.	Höchstgehalte für	
	a) Stoffe in Verpackungen und sonstigen Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Cannabis oder Vermehrungsmaterial in Berührung zu kommen, und	
	b) den Übergang von Stoffen aus Verpackungen und sonstigen Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Cannabis oder Vermehrungsmaterial in Berührung zu kommen, in oder auf Cannabis oder Vermehrungsmaterial,	
3.	das Verfahren zur Festsetzung von Höchstgehalten sowie Vorgaben für die Datenanforderungen zur Festsetzung von Höchstgehalten und	
4.	landwirtschaftliche, gartenbauliche oder sonstige Anforderungen an den gemeinschaftlichen Eigen- anbau in Anbauvereinigungen, insbesondere in Bezug auf Hygiene, Trocknung, Lagerung oder den Wassergehalt von in Anbauvereinigungen ge- meinschaftlich angebautem Cannabis oder Ver- mehrungsmaterial.	
§ 18		§ 18
Ma	ßnahmen zur Qualitätssicherung durch Anbau- vereinigungen	u n v e r ä n d e r t
Ges Vor die typ aus mu geb	(1) Anbauvereinigungen haben sicherzustellen, s bei ihrer Tätigkeit jederzeit die Vorgaben dieses setzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen rschriften eingehalten werden. Sie haben Risiken für menschliche Gesundheit zu vermeiden, die über die ischen Gefahren des Konsums von Cannabis hingehen. Ein Risiko im Sinne von Satz 2 ist zu verten, wenn das von der Anbauvereinigung weitergenene Cannabis oder Vermehrungsmaterial gemäß Absätzen 4 und 5 nicht weitergabefähig ist.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(2) Zur Überprüfung der Qualität des atten Cannabis, des beim gemeinschaftlichen Ebau gewonnenen Vermehrungsmaterials und worbenen Vermehrungsmaterials sowie zur Ein der Vorgaben dieses Gesetzes und der auf Grun Gesetzes erlassenen Vorschriften, insbesond Einhaltung der Vorgaben des § 19 Absatz 3 Satben die Anbauvereinigungen regelmäßig Sticl von dem angebauten Cannabis und dem ge Vermehrungsmaterial zu nehmen und zu unte und deren Weitergabefähigkeit nach den Absund 5 sicherzustellen.	des er- haltung d dieses ere zur tz 2, ha- nproben nannten rsuchen
(3) Anbauvereinigungen haben nicht w befähiges Cannabis und nicht weitergabefähig mehrungsmaterial unverzüglich zu vernichten.	
(4) Cannabis ist nicht weitergabefähig, v	venn
das Cannabis nicht selbst von der Anbau gung gemeinschaftlich innerhalb ihres befi Besitztums angebaut worden ist,	
2. die Anbauvereinigung, die das Cannabis geben will, nicht über eine wirksame Ennach § 11 Absatz 1 verfügt,	
3. das angebaute oder das zur Weitergabe ber Cannabis die nach § 13 Absatz 3 erlaubter chen Eigenanbau- oder Weitergabemenge steigt,	n jährli-
4. in oder auf dem Cannabis oder Vermehruterial Stoffe in einem Umfang enthalten s die in einer Rechtsverordnung nach § 17 Afestgelegten Höchstgehalte übersteigt,	ind, der
5. das Cannabis nicht in Reinform als Ma oder Haschisch weitergeben wird oder	rihuana
6. das Cannabis mit den in § 21 Absatz 1 Sa nannten Stoffen vermischt, vermengt oc bunden ist.	
(5) Vermehrungsmaterial ist nicht weiter hig, wenn	gabefä-
das Vermehrungsmaterial nicht beim g schaftlichen Eigenanbau von Cannabis in des befriedeten Besitztums der Anbauvere gewonnen wurde oder	nerhalb
2. die Anbauvereinigung, die das Vermehruterial weitergeben will, nicht über eine Ennach § 11 Absatz 1 verfügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Abschnitt 3 Kontrollierte Weitergabe und Sicherung von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen	Abschnitt 3 Kontrollierte Weitergabe und Sicherung von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen
§ 19 Kontrollierte Weitergabe von Cannabis	§ 19 unverändert
(1) Anbauvereinigungen dürfen nur das innerhalb ihres befriedeten Besitztums gemeinschaftlich angebaute Cannabis weitergeben. Die Weitergabe von Cannabis ist ausschließlich in Reinform als Marihuana oder Haschisch gestattet.	
(2) Cannabis darf ausschließlich innerhalb des befriedeten Besitztums durch Mitglieder an Mitglieder der Anbauvereinigungen zum Zweck des Eigenkonsums bei gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit des weitergebenden und des entgegennehmenden Mitglieds weitergegeben werden. Anbauvereinigungen haben sicherzustellen, dass bei jeder Weitergabe von Cannabis eine strikte Kontrolle des Alters und der Mitgliedschaft durch Vorlage des Mitgliedsausweises in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis erfolgt.	
(3) Anbauvereinigungen dürfen an jedes Mitglied, das das 21. Lebensjahr vollendet hat, höchstens 25 Gramm Cannabis pro Tag und höchstens 50 Gramm pro Kalendermonat zum Eigenkonsum weitergeben. An Heranwachsende dürfen Anbauvereinigungen höchstens 25 Gramm Cannabis pro Tag und höchstens 30 Gramm Cannabis pro Kalendermonat weitergeben. Das Cannabis, das an Heranwachsende weitergegeben wird, darf einen THC-Gehalt von 10 Prozent nicht überschreiten.	
(4) Mitglieder dürfen Cannabis, das sie von den Anbauvereinigungen erhalten haben, nicht an Dritte weitergeben. Der Versand und die Lieferung von Cannabis sind verboten.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 20	§ 20
Kontrollierte Weitergabe von Vermehrungsmate- rial	Kontrollierte Weitergabe von Vermehrungsmate- rial
(1) Anbauvereinigungen dürfen nur das beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnene Vermeh- rungsmaterial innerhalb ihres befriedeten Besitztums weitergeben an	(1) unverändert
1. ihre Mitglieder,	
2. Nichtmitglieder, die	
a) das 18. Lebensjahr vollendet haben und	
b) ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufent- halt in Deutschland haben, oder	
3. andere Anbauvereinigungen.	
Bei der Weitergabe müssen die weitergebende Person und die entgegennehmende Person persönlich anwesend sein.	
(2) Bei jeder Weitergabe von Vermehrungsmaterial an die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen haben Anbauvereinigungen sicherzustellen, dass eine strikte Kontrolle des Alters sowie des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises erfolgt.	(2) unverändert
(3) Anbauvereinigungen dürfen an eine in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannte Person pro Kalendermonat höchstens sieben Samen oder fünf Stecklinge oder höchstens insgesamt <i>sieben</i> Samen und Stecklinge weitergeben.	(3) Anbauvereinigungen dürfen an eine in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannte Person pro Kalendermonat höchstens sieben Samen oder fünf Stecklinge oder höchstens insgesamt fünf Samen und Stecklinge weitergeben.
(4) Eine Weitergabe von Vermehrungsmaterial nach Absatz 1 darf ausschließlich zu folgenden Zwecken erfolgen:	(4) unverändert
1. zum privaten Eigenanbau im Fall einer Weitergabe an die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Personen,	
2. zur Qualitätssicherung des Cannabis, das in der Anbauvereinigung, die das Vermehrungsmaterial annimmt, angebaut wird, im Fall einer Weitergabe an andere Anbauvereinigungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.	
(5) Der Versand und die Lieferung von Stecklingen sind verboten.	(5) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 21	§ 21
Maßnahmen des Gesundheitsschutzes bei der Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial	Maßnahmen des Gesundheitsschutzes bei der Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial
(1) Anbauvereinigungen dürfen Cannabis nicht weitergeben, das vermischt, vermengt oder verbunden ist mit	(1) unverändert
1. Tabak,	
2. Nikotin,	
3. Lebensmitteln,	
4. Futtermitteln oder	
5. sonstigen Zusätzen.	
Sie dürfen die in Satz 1 aufgeführten Stoffe auch nicht einzeln weitergeben.	
(2) Anbauvereinigungen dürfen Cannabis und Vermehrungsmaterial nur in einer neutralen Verpackung weitergeben. Bei der Weitergabe haben sie der entgegennehmenden Person einen <i>Beipackzettel</i> mit mindestens den folgenden Angaben zum weitergegebenen Cannabis auszuhändigen:	(2) Anbauvereinigungen dürfen Cannabis und Vermehrungsmaterial nur in einer neutralen Verpackung weitergeben. Bei der Weitergabe haben sie der entgegennehmenden Person einen Informationszettel mit mindestens den folgenden Angaben zum weitergegebenen Cannabis auszuhändigen:
1. Gewicht in Gramm,	1. unverändert
2. Erntedatum,	2. unverändert
3. Mindesthaltbarkeitsdatum,	3. unverändert
4. Sorte,	4. unverändert
5. durchschnittlicher THC-Gehalt in Prozent,	5. unverändert
6. durchschnittlicher CBD-Gehalt in Prozent,	6. unverändert
7. die in Absatz 3 Satz 2 genannten Hinweise.	7. unverändert
Anbauvereinigungen müssen bei der Weitergabe von Vermehrungsmaterial mindestens die in Satz 2 Nummer 3 bis 6 genannten Angaben auf einem <i>Beipackzettel</i> machen.	Anbauvereinigungen müssen bei der Weitergabe von Vermehrungsmaterial mindestens die in Satz 2 Nummer 3 bis 6 genannten Angaben auf einem Informationszettel machen.
(3) Anbauvereinigungen haben bei der Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial aufklärende evidenzbasierte Informationen zur Dosierung und Anwendung von Cannabis und zu den Risiken des Cannabiskonsums sowie Hinweise auf Beratungs- und Behandlungsstellen im Zusammenhang mit Cannabiskonsum zur Verfügung zu stellen. Die Anbauvereinigung hat insbesondere hinzuweisen auf	(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
mögliche neurologische und gesundheitliche Schäden bei einem Konsum von Cannabis im Alter von unter 25 Jahren,	
2. notwendige Vorkehrungen zum Kinder- und Jugendschutz, einschließlich des Nichtkonsums in Schwangerschaft und Stillzeit,	
3. Wechselwirkungen mit Arzneimitteln und bei Mischkonsum mit anderen psychoaktiv wirksamen Substanzen,	
4. Einschränkungen der Straßenverkehrstauglichkeit und beim Bedienen von Maschinen sowie	
5. weitergehende Informationen auf der nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 errichteten Plattform.	
(4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, dass auf dem nach Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3 auszuhändigen Beipackzettel weitere zum Schutz der Gesundheit oder aus anderen gleichwertigen Gründen erforderliche Angaben zu machen sind.	(4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, dass
	1. auf einem fest mit der in Absatz 2 Satz 1 ge- nannten Verpackung von Cannabis verbunde- nen Etikett oder auf der Verpackung von Can- nabis die in Absatz 2 Satz 2 genannten Anga- ben zu machen sind,
	2. auf einem fest mit der in Absatz 2 Satz 1 genannten Verpackung von Vermehrungsmaterial verbundenen Etikett oder auf der Verpackung von Vermehrungsmaterial die in Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 bis 7 genannten Angaben zu machen sind,
	3. auf dem nach Absatz 2 Satz 3 auszuhändigenden Informationszettel auch die in Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 genannten Angaben zu machen sind und
	4. auf dem nach Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3 auszuhändigenden Informationszettel, auf einem fest mit der in Absatz 2 Satz 1 genannten Verpackung von Cannabis oder Vermehrungsmaterial verbundenen Etikett oder auf der Verpackung darüber hinaus weitere zum Schutz der Gesundheit oder aus anderen gleichwertigen Gründen erforderliche Angaben zu machen sind.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 22	§ 22
Sicherung und Transport von Cannabis und Ver- mehrungsmaterial	Sicherung und Transport von Cannabis und Ver- mehrungsmaterial
(1) Anbauvereinigungen haben Cannabis und Vermehrungsmaterial gegen den Zugriff durch unbefugte Dritte, insbesondere durch Kinder und Jugendliche, zu schützen. Befriedetes Besitztum, in oder auf dem Cannabis und Vermehrungsmaterial angebaut, gewonnen oder gelagert wird, ist durch Umzäunung, einbruchsichere Türen und Fenster oder andere geeignete Schutzmaßnahmen gegen unbefugtes Betreten und gegen die Wegnahme von Cannabis oder Vermehrungsmaterial zu sichern.	(1) unverändert
(2) Anbauvereinigungen dürfen Cannabis und Vermehrungsmaterial nicht außerhalb des in der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 genannten befriedeten Besitztums lagern oder mit Ausnahme <i>des</i> in den Absätzen 3 und 5 genannten <i>Falls</i> an andere Orte als das in der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 genannte befriedete Besitztum verbringen.	(2) Anbauvereinigungen dürfen Cannabis und Vermehrungsmaterial nicht außerhalb des in der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 genannten befriedeten Besitztums lagern oder mit Ausnahme der in den Absätzen 3 und 5 genannten Fälle an andere Orte als das in der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 genannte befriedete Besitztum verbringen.
(3) Der Transport von mehr als 25 Gramm Cannabis zwischen Teilen des befriedeten Besitztums derselben Anbauvereinigung ist zulässig, wenn die Teile räumlich unmittelbar miteinander verbunden sind oder wenn	(3) Der Transport von mehr als 25 Gramm Cannabis zwischen Teilen des befriedeten Besitztums derselben Anbauvereinigung ist zulässig, wenn die Teile räumlich unmittelbar miteinander verbunden sind oder wenn
1. die Menge des jeweils transportierten Cannabis ein Zwölftel der nach § 13 Absatz 3 erlaubten jährlichen Eigenanbau- und Weitergabemenge nicht überschreitet,	1. unverändert
2. das transportierte Cannabis gegen den Zugriff durch unbefugte Dritte, insbesondere durch Kinder und Jugendliche, geschützt und das zum Transport verwendete Behältnis durch geeignete Schutzmaßnahmen gegen die Wegnahme des Cannabis gesichert ist,	2. unverändert
3. die Anbauvereinigung das Datum, die Start- und Zieladresse des Transports sowie die Mengen in Gramm und Sorten des transportierten Cannabis spätestens einen Werktag vor Beginn des Transports gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch anzeigt,	3. unverändert
4. der Transport durch mindestens ein Mitglied oder in Begleitung mindestens eines Mitglieds der Anbauvereinigung durchgeführt wird und	4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
5. das den Transport durchführende oder begleitende Mitglied beim Transport seinen Mitgliedsausweis der Anbauvereinigung, eine Kopie der Erlaubnis der Anbauvereinigung nach § 11 Absatz 1 sowie eine von der Anbauvereinigung ausgestellte und von einer vertretungsberechtigten Person der Anbauvereinigung eigenhändig unterzeichnete Transportbescheinigung mit sich führt.	5. das den Transport durchführende oder begleitende Mitglied beim Transport seinen Mitgliedsausweis der Anbauvereinigung, eine analoge oder digitale Kopie der Erlaubnis der Anbauvereinigung nach § 11 Absatz 1 sowie eine von der Anbauvereinigung ausgestellte und von einer vertretungsberechtigten Person der Anbauvereinigung eigenhändig unterzeichnete Transportbescheinigung mit sich führt.
(4) Die in Absatz 3 Nummer 5 genannte Transportbescheinigung muss die folgenden Angaben enthalten:	(4) unverändert
1. Name und Anschrift des Sitzes der Anbauvereinigung,	
2. Datum des Transports,	
3. Start- und Zieladresse des Transports,	
4. Mengen in Gramm und Sorten des transportierten Cannabis und	
5. Name und Kontaktdaten der für die Anzeige nach Absatz 3 Nummer 3 zuständigen Behörde.	
(5) Der Transport von Vermehrungsmaterial zwischen den Teilen des befriedeten Besitztums derselben Anbauvereinigung oder zwischen dem befriedeten Besitztum unterschiedlicher Anbauvereinigungen ist zulässig; § 20 Absatz 5 bleibt unberührt.	(5) unverändert
Abschnitt 4	Abschnitt 4
Kinder- und Jugendschutz, Suchtprävention in Anbauverei- nigungen	Kinder- und Jugendschutz, Suchtprävention in Anbauverei- nigungen
\$ 22	8 22
§ 23 Kinder- und Jugendschutz sowie Suchtprävention	§ 23 Kinder- und Jugendschutz sowie Suchtprävention
in Anbauvereinigungen	in Anbauvereinigungen
(1) Anbauvereinigungen dürfen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keinen Zutritt zu ihrem befriedeten Besitztum gewähren.	(1) unverändert
(2) Anbauvereinigungen dürfen ihr befriedetes Besitztum nach außen nicht durch werbende Beschil- derungen oder andere auffällige gestalterischen Ele- mente erkennbar machen. Eine sachliche Angabe des	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Namens der Anbauvereinigung am Eingangsbereich ist zulässig.	
(3) Anbauflächen und außerhalb von Innenräumen genutzte Gewächshäuser sind durch Umzäunung oder andere geeignete Maßnahmen gegen eine Einsicht von außen zu schützen.	(3) unverändert
(4) Anbauvereinigungen sind verpflichtet, zu einem umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutz beizutragen und ihre Mitglieder zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis anzuhalten. Zu diesem Zweck ernennt der Vorstand jeder Anbauvereinigung ein Mitglied als Präventionsbeauftragten. Der Präventionsbeauftragte steht Mitgliedern der jeweiligen Anbauvereinigung als Ansprechperson für Fragen der Suchtprävention zur Verfügung. Er stellt sicher, dass durch die Anbauvereinigung geeignete Maßnahmen zur Erreichung eines umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutzes sowie zur Suchtprävention getroffen werden, insbesondere bringt der Präventionsbeauftragte seine Kenntnisse bei der Erstellung des Gesundheits- und Jugendschutzkonzeptes nach Absatz 6 ein und stellt dessen Umsetzung sicher. Der Präventionsbeauftragte hat gegenüber der Anbauvereinigung nachzuweisen, dass er über spezifische Beratungs- und Präventionskenntnisse verfügt, die er durch Suchtpräventionsschulungen bei Landes- oder Fachstellen für Suchtprävention oder bei vergleichbar qualifizierten Einrichtungen erworben hat. Der Nachweis der Beratungs- und Präventionskenntnisse wird durch eine Bescheinigung der Teilnahme an einer der in Satz 5 genannten Schulungen erbracht.	(4) Anbauvereinigungen sind verpflichtet, zu einem umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutz beizutragen und ihre Mitglieder zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis anzuhalten. Zu diesem Zweck ernennt der Vorstand jeder Anbauvereinigung ein Mitglied als Präventionsbeauftragten. Der Präventionsbeauftragte steht Mitgliedern der jeweiligen Anbauvereinigung als Ansprechperson für Fragen der Suchtprävention zur Verfügung. Er stellt sicher, dass durch die Anbauvereinigung geeignete Maßnahmen zur Erreichung eines umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutzes sowie zur Suchtprävention getroffen werden, insbesondere bringt der Präventionsbeauftragte seine Kenntnisse bei der Erstellung des Gesundheits- und Jugendschutzkonzeptes nach Absatz 6 ein und stellt dessen Umsetzung sicher. Der Präventionsbeauftragte hat gegenüber der Anbauvereinigung nachzuweisen, dass er über spezifische Beratungs- und Präventionskenntnisse verfügt, die er durch Suchtpräventionsschulungen bei Landes- oder Fachstellen für Suchtprävention oder Suchtberatung oder bei vergleichbar qualifizierten öffentlich geförderten Einrichtungen erworben hat. Der Nachweis der Beratungsund Präventionskenntnisse wird durch eine Bescheinigung der Teilnahme an einer der in Satz 5 genannten Schulungen erbracht.
(5) Anbauvereinigungen sollen mit Suchtberatungsstellen vor Ort in der Weise kooperieren, dass Mitgliedern mit einem riskanten Konsumverhalten oder einer bereits bestehenden Abhängigkeit ein Zugang zum Suchthilfesystem ermöglicht wird.	(5) unverändert
(6) Anbauvereinigungen haben ein Gesundheits- und Jugendschutzkonzept zu erstellen, in dem geeignete Maßnahmen zur Erreichung eines umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutzes in der Anbauvereinigung, insbesondere zu einem risikoreduzierten Konsum von Cannabis sowie zur Suchtprävention, dargelegt werden.	(6) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Abschnitt 5 Mitgliedsbeiträge und Selbst- kostendeckung in Anbauvereini- gungen	Abschnitt 5 Mitgliedsbeiträge und Selbst- kostendeckung in Anbauvereini- gungen
§ 24 Mitgliedsbeiträge; laufende Beiträge	§ 24 Mitgliedsbeiträge; laufende Beiträge
Anbauvereinigungen können, wenn sie Vereine sind, ihre Mitgliedsbeiträge und, wenn sie Genossenschaften sind, die laufenden Beiträge ihrer Mitglieder als Grundbeträge mit zusätzlichen Pauschalen, gestaffelt im Verhältnis zu den an die Mitglieder weitergegebenen Mengen Cannabis und Vermehrungsmaterial, festlegen.	Anbauvereinigungen legen, wenn sie Vereine sind, ihre Mitgliedsbeiträge und, wenn sie Genossenschaften sind, die laufenden Beiträge ihrer Mitglieder zur Erfüllung ihres in § 1 Nummer 13 genannten ausschließlichen Zwecks in ihrer Satzung fest.
§ 25	§ 25
Selbstkostendeckung	Selbstkostendeckung
(1) Die unentgeltliche Weitergabe von Cannabis oder Vermehrungsmaterial durch Anbauvereinigungen ist verboten.	Für die Weitergabe von Vermehrungsmaterial an andere Anbauvereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder an die in § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Personen haben Anbauvereinigungen vom jeweiligen Empfänger die Erstattung der Kosten zu verlangen, die für die Gewinnung des weitergegebenen Vermehrungsmaterials entstanden sind.
(2) Anbauvereinigungen dürfen für die Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial an ihre Mitglieder neben den satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen oder laufenden Beiträgen nach § 24 keine Entgelte verlangen.	(2) entfällt
(3) Für die Weitergabe von Vermehrungsmaterial an andere Anbauvereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder an die in § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Personen haben Anbauvereinigungen vom jeweiligen Empfänger die Erstattung der Kosten zu verlangen, die für die Gewinnung des weitergegebenen Vermehrungsmaterials entstanden sind.	(3) entfällt

	Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	Abschnitt 6	Abschnitt 6
В	ehördliche Überwachung von Anbauvereinigungen	Behördliche Überwachung von Anbauvereinigungen
	§ 26	§ 26
De	okumentations- und Berichtspflichten von An- bauvereinigungen	Dokumentations- und Berichtspflichten von An- bauvereinigungen
für nab	(1) Anbauvereinigungen haben zum Nachweis Einhaltung der Vorgaben der §§ 18 bis 20 und 22 die Rückverfolgbarkeit des weitergegebenen Canis und Vermehrungsmaterials fortlaufend folgende gaben zu dokumentieren:	(1) Anbauvereinigungen haben zum Nachweis der Einhaltung der Vorgaben der §§ 18 bis 20 und 22 für die Rückverfolgbarkeit des weitergegebenen Cannabis und Vermehrungsmaterials fortlaufend folgende Angaben zu dokumentieren:
1.	Name, Vorname und Anschrift einer Person, Name und Sitz einer Anbauvereinigung oder Name und Sitz einer juristischen Person, von der sie Vermehrungsmaterial erhalten haben,	1. Name, Vorname und Anschrift jeder Person, Name und Sitz jeder Anbauvereinigung oder Name und Sitz jeder juristischen Person, von der sie Vermehrungsmaterial erhalten haben,
2.	Mengen an Cannabis in Gramm und Stückzahl des Vermehrungsmaterials, die sich in oder auf ih- rem befriedeten Besitztum befinden,	2. unverändert
3.	Mengen des angebauten Cannabis in Gramm,	3. unverändert
4.	Mengen des vernichteten Cannabis in Gramm und Stückzahl des vernichteten Vermehrungsmateri- als,	4. unverändert
5.	Name, Vorname und Geburtsjahr <i>eines</i> Mitglieds, an das Cannabis weitergeben wurde, sowie die folgenden Angaben zu dem weitergegebenen Cannabis:	5. Name, Vorname und Geburtsjahr jedes Mitglieds, an das Cannabis weitergeben wurde, sowie die folgenden Angaben zu dem weitergegebenen Cannabis:
	a) Menge in Gramm,	a) unverändert
	b) durchschnittlicher THC-Gehalt,	b) unverändert
	c) Datum der Weitergabe,	c) unverändert
6.	Name, Vorname und Geburtsjahr <i>eines</i> Mitglieds, an das Vermehrungsmaterial weitergegeben wurde, sowie folgende Angaben zu dem weiterge- gebenen Vermehrungsmaterial:	6. Name, Vorname und Geburtsjahr jedes Mitglieds, an das Vermehrungsmaterial weitergegeben wurde, sowie folgende Angaben zu dem weitergegebenen Vermehrungsmaterial:
	a) Stückzahl des weitergegebenen Vermehrungsmaterials,	a) unverändert
	b) Datum der Weitergabe und	b) unverändert
7.	Mengen in Gramm und Sorten des gemäß § 22 Absatz 3 transportierten Cannabis, Name und Vorname des jeweils den Transport durchführen-	7. unverändert

rückzunehmen und zu vernichten.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
den oder begleitenden Mitglieds sowie Datum, Start- und Zieladresse des jeweiligen Transports.	
Bei der Weitergabe von Vermehrungsmaterial an die in § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Personen haben die Anbauvereinigungen abweichend von Satz 1 Nummer 6 nur die Stückzahl und das Datum der Weitergabe zu dokumentieren.	Bei der Weitergabe von Vermehrungsmaterial an die in § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Personen haben die Anbauvereinigungen abweichend von Satz 1 Nummer 6 nur die Stückzahl und das Datum der Weitergabe zu dokumentieren.
(2) Anbauvereinigungen haben die Aufzeichnungen der Angaben nach Absatz 1 fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen elektronisch zu übermitteln. Anbauvereinigungen haben der zuständigen Behörde zum Zweck der Evaluation nach § 43 die Angaben nach Absatz 1 anonymisiert bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres elektronisch zu übermitteln, wobei anstelle vollständiger Geburtsdaten lediglich Geburtsjahre zu übermitteln sind.	(2) Anbauvereinigungen haben die Aufzeichnungen der Angaben nach Absatz 1 fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen elektronisch zu übermitteln. Anbauvereinigungen haben der zuständigen Behörde zum Zweck der Evaluation nach § 43 jährlich bis zum 31. Januar die im vorangegangenen Kalenderjahr dokumentierten Angaben nach Absatz 1 anonymisiert elektronisch zu übermitteln.
(3) Anbauvereinigungen haben zum Nachweis der Einhaltung der nach § 13 Absatz 3 festgelegten Eigenanbau- und Weitergabemengen der zuständigen Behörde bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres elektronisch die folgenden Angaben zu den Mengen an Cannabis in Gramm zu übermitteln, die	(3) Anbauvereinigungen haben zum Nachweis der Einhaltung der nach § 13 Absatz 3 erlaubten jährlichen Eigenanbau- und Weitergabemengen der zuständigen Behörde bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres elektronisch die folgenden Angaben zu den Mengen an Cannabis in Gramm zu übermitteln, die
1. im vorangegangenen Kalenderjahr von ihnen	1. unverändert
a) angebaut wurden,	
b) weitergegeben wurden,	
c) vernichtet wurden und	
am Ende des vorangegangenen Kalenderjahres in ihrem Bestand vorhanden waren.	2. unverändert
Die Angaben sind nach Sorten von Cannabis und nach dem jeweiligen durchschnittlichen Gehalt an THC und CBD aufzugliedern.	Die Angaben sind nach Sorten von Cannabis und nach dem jeweiligen durchschnittlichen Gehalt an THC und CBD aufzugliedern.
(4) Anbauvereinigungen haben unverzüglich die jeweils zuständige Behörde zu informieren, wenn sie wissen oder auf Grund der ihnen vorliegenden Informationen oder ihrer Erfahrung vermuten, dass der Konsum des von ihnen weitergegebenen Cannabis oder die Verwendung des von ihnen weitergegebenen Vermehrungsmaterials ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, das über die typischen Gefahren des Konsums von Cannabis hinausgeht. Die Anbauvereinigungen haben unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Risikos zu treffen, insbesondere ihre Mitglieder zu informieren und das betroffene Cannabis oder Vermehrungsmaterial zurückzurufen, zurückzunehmen und zu vernichten	(4) Anbauvereinigungen haben unverzüglich die jeweils zuständige Behörde zu informieren, wenn sie wissen oder auf Grund der ihnen vorliegenden Informationen oder ihrer Erfahrung vermuten, dass der Konsum des von ihnen weitergegebenen Cannabis oder die Verwendung des von ihnen weitergegebenen Vermehrungsmaterials ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, das über die typischen Gefahren des Konsums von Cannabis hinausgeht, insbesondere auf Grund von Gehalten an in § 17 Absatz 4 genannten Stoffen. Die Anbauvereinigungen haben unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Risikos zu treffen, insbesondere ihre Mitglieder zu informieren und das betroffene Cannabis oder Vermehren.

mieren und das betroffene Cannabis oder Vermeh-

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	rungsmaterial zurückzurufen, zurückzunehmen und zu vernichten.
(5) Besteht der Verdacht eines Abhandenkommens oder einer unerlaubten Weitergabe von Cannabis oder Vermehrungsmaterial, so hat die Anbauvereinigung unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren.	(5) Besteht der Verdacht eines Abhandenkommens oder einer unerlaubten Weitergabe von Cannabis oder Vermehrungsmaterial, so hat die Anbauvereinigung unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren. Vertretungsberechtigte Personen der Anbauvereinigung können eine Auskunft nach Satz 1 verweigern, wenn die Auskunft sie selbst oder einen ihrer Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
§ 27	§ 27
Maßnahmen der behördlichen Überwachung	unverändert
(1) Die zuständige Behörde nimmt im befriedeten Besitztum von Anbauvereinigungen regelmäßig Stichproben von dem vorhandenen Cannabis und Vermehrungsmaterial und untersucht im Rahmen von regelmäßigen Kontrollen vor Ort auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang, ob es den Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entspricht und ob die Anbauvereinigungen beim gemeinschaftlichen Eigenanbau sowie bei der Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial die Vorgaben dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften, insbesondere für den Gesundheits-, Kinderund Jugendschutz, sowie nach § 13 Absatz 4 vorgesehene Auflagen einhalten. Die regelmäßigen Kontrollen vor Ort und die Probenahmen sollen bei jeder Anbauvereinigung einmal jährlich und darüber hinaus anlassbezogen stattfinden.	
(2) Die zuständige Behörde berücksichtigt bei ihrer Überwachung nach Absatz 1 Satz 1 die ihr übermittelten Angaben und Informationen nach § 26 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und 4 Satz 1 sowie die bei ihr eingegangenen Beschwerden und Hinweise über Anbauvereinigungen. Sie fordert ergänzende Informationen von der gemäß § 26 Absatz 4 Satz 1 informierenden Anbauvereinigung an, soweit dies erforderlich ist, um das Vorliegen von über die typischen Gefahren des Konsums von Cannabis hinausgehenden Risiken für die menschliche Gesundheit zu überprüfen. Vermutet die zuständige Behörde das Vorliegen eines über die typischen Gefahren des Konsums von Cannabis hinausgehenden Risikos für die menschliche Gesundheit, so kann sie außer die in Absatz 3 genannten Maßnahmen zu treffen, selbst die Öffentlichkeit oder die Mit-	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
glieder einer Anbauvereinigung warnen, wenn die Anbauvereinigung, die das Cannabis oder Vermehrungsmaterial weitergegeben hat oder weitergeben wollte, nicht oder nicht rechtzeitig gemäß § 26 Absatz 4 Satz 2 warnt oder eine andere ebenso wirksame Maßnahme, insbesondere den Rückruf, die Rücknahme und die Vernichtung des Cannabis oder Vermehrungsmaterials, nicht oder nicht rechtzeitig trifft.	
(3) Die zuständige Behörde trifft die erforderlichen Maßnahmen, wenn sie den begründeten Verdacht hat, dass das von einer Anbauvereinigung angebaute oder weitergegebene Cannabis oder das erhaltene oder zur Weitergabe vorgesehene Vermehrungsmaterial nicht den Anforderungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entspricht oder dass eine Anbauvereinigung beim gemeinschaftlichen Eigenanbau oder bei der Weitergabe von Cannabis oder Vermehrungsmaterial die Vorgaben dieses Gesetzes für den Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz oder die nach § 13 Absatz 4 vorgesehenen Auflagen nicht oder nicht vollständig einhält. Die zuständige Behörde ist insbesondere befugt,	
1. Maßnahmen gegen eine Anbauvereinigung anzu- ordnen, die gewährleisten, dass Cannabis erst dann weitergegeben wird, wenn es den Anforde- rungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entspricht,	
2. anzuordnen, dass eine Anbauvereinigung das von ihr angebaute Cannabis oder das von ihr zur Weitergabe vorgesehene Vermehrungsmaterial oder das von ihr erhaltene Vermehrungsmaterial prüft oder prüfen lässt und der zuständigen Behörde das Ergebnis der Prüfung mitteilt,	
3. einer Anbauvereinigung vorübergehend zu verbieten, dass diese Cannabis anbaut oder weitergibt oder Vermehrungsmaterial weitergibt,	
4. den Rückruf und die Rücknahme von weitergegebenem Cannabis oder Vermehrungsmaterial durch die Anbauvereinigung anzuordnen,	
5. im befriedeten Besitztum einer Anbauvereinigung vorhandenes Cannabis oder Vermehrungsmaterial, das ein über die typischen Gefahren des Konsums von Cannabis hinausgehendes Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, sicherzustellen und dieses Cannabis oder Vermehrungsmaterial zu vernichten oder vernichten zu lassen,	
6. einer Anbauvereinigung ihre Tätigkeit ganz oder teilweise zu untersagen,	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
7. anzuordnen, dass die Anbauvereinigung die Öffentlichkeit oder ihre Mitglieder vor den über die typischen Gefahren des Konsums von Cannabis hinausgehenden Risiken warnt, die mit dem weitergegebenen Cannabis oder Vermehrungsmaterial verbunden sind,	
8. die Beseitigung von Werbe- und Sponsoringmaterial oder die Unterlassung von Werbe- oder Sponsoringmaßnahmen anzuordnen.	
(4) Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 bis 6 setzen voraus, dass die Weitergabe des jeweiligen Cannabis oder Vermehrungsmaterials ein über die typischen Gefahren des Konsums von Cannabis hinausgehendes Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, das auf Grund der Eintrittswahrscheinlichkeit der Gefahr und der Schwere des drohenden Schadens unter Berücksichtigung der normalen und vorhersehbaren Verwendung des jeweiligen Cannabis oder Vermehrungsmaterials ein rasches Eingreifen der zuständigen Behörde erfordert, auch wenn das Risiko sich noch nicht verwirklicht hat. Die zuständige Behörde hat ihre Entscheidung über das Treffen einer Maßnahme auf der Grundlage einer Risikobewertung unter Berücksichtigung der Art und Schwere des Schadens und der Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens zu treffen. Die Möglichkeit, einen höheren Sicherheitsgrad in Bezug auf die menschliche Gesundheit zu erreichen, oder die Verfügbarkeit von anderem Cannabis oder Vermehrungsmaterial, das ein geringeres Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, ist kein ausreichender Grund, um anzunehmen, dass ein rasches Eingreifen im Sinne von Satz 1 erforderlich ist.	
(5) Die zuständige Behörde widerruft oder ändert eine nach Absatz 3 angeordnete Maßnahme, sobald die Anbauvereinigung, die das Cannabis oder das Vermehrungsmaterial weitergegeben hat oder weitergeben wollte, schlüssig darlegt, dass sie wirksame Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und der nach § 13 Absatz 4 vorgesehenen Auflagen getroffen hat.	
(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen und Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.	
(7) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über das Verfahren der Probennahme und	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Untersuchung von Erzeugnissen nach Absatz 1 Satz 1 festzulegen.	
§ 28	§ 28
Befugnisse der Behörden zur Überwachung	Befugnisse der Behörden zur Überwachung
(1) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach § 27 erforderlich ist, ist die zuständige Behörde befugt,	(1) unverändert
1. befriedetes Besitztum von Anbauvereinigungen sowie Einrichtungen und Geräte zur Beförderung und Fahrzeuge von Anbauvereinigungen, in, auf oder mit denen im Rahmen der Tätigkeit von Anbauvereinigungen Cannabis oder Vermehrungsmaterial gemeinschaftlich erhalten, angebaut, gewonnen, weitergegeben, gelagert oder transportiert wird, zu den üblichen Öffnungszeiten zu betreten;	
2. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die in Nummer 1 bezeichneten Einrichtungen, Geräte, Fahrzeuge sowie das befriedete Besitztum auch außerhalb der dort genannten Zeiten zu betreten.	
Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.	
(2) Die zuständige Behörde ist, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 27 erforderlich ist, befugt, Folgendes einzusehen, zu prüfen oder prüfen zu lassen:	(2) Die zuständige Behörde ist, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 27 erforderlich ist, befugt, Folgendes einzusehen, zu prüfen oder prüfen zu lassen:
Cannabis und Vermehrungsmaterial, das sich im Besitz von Anbauvereinigungen befindet,	1. unverändert
2. das von den Anbauvereinigungen für den gemeinschaftlichen Eigenanbau genutzte befriedete Besitztum <i>und Gerätschaften und</i>	2. das von den Anbauvereinigungen für den gemeinschaftlichen Eigenanbau genutzte befriedete Besitztum,
	3. die von der Anbauvereinigung für den gemein- schaftlichen Eigenanbau genutzten Gerät- schaften, die in § 17 Absatz 4 genannten Stoffe, Materialien und Gegenstände und
3. alle geschäftlichen Schrift- und Datenträger von Anbauvereinigungen.	4. unverändert
Die zuständige Behörde darf Abschriften, Kopien, Ablichtungen und Auszüge von Unterlagen anfertigen und digitale Daten sicherstellen.	Die zuständige Behörde darf Abschriften, Kopien, Ablichtungen und Auszüge von Unterlagen anfertigen und digitale Daten sicherstellen.
(3) Die zuständige Behörde und die von ihr beauftragten Personen können die für ihre Aufgaben-	(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
erfüllung nach § 27 erforderlichen Unterlagen und Informationen von der Anbauvereinigung, deren vertretungsberechtigten Personen, Mitgliedern oder entgeltlich Beschäftigten anfordern. Die betroffene Anbauvereinigung oder die betroffenen Personen sind über den Grund der Anforderung zu informieren.	
(4) Die zuständige Behörde und die von ihr beauftragten Personen sind befugt, Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und elektronische Kontaktdaten sowie die bei Ausübung der Befugnisse nach den Absätzen 1 bis 3 erlangten Informationen folgender Personen zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 27 oder zur Sicherung von Beweisen erforderlich ist:	(4) unverändert
1. vertretungsberechtigte Personen der Anbauvereinigung,	
2. Mitglieder der Anbauvereinigung,	
3. entgeltlich Beschäftigte einer Anbauvereinigung,	
4. von der Anbauvereinigung beauftragte Dritte,	
5. sonstige im befriedeten Besitztum der Anbauver- einigung angetroffene Personen oder	
6. Personen, die Cannabis oder Vermehrungsmaterial von der Anbauvereinigung erhalten haben.	
Die zuständige Behörde ist befugt, die Angaben nach § 26 Absatz 1 und 3 sowie die Aufzeichnungen nach § 26 Absatz 2 zu erheben und zu verarbeiten.	
(5) Die zuständige Behörde ist befugt, personenbezogene Daten, die sie im Rahmen ihrer Befugnisse nach den Absätzen 1 bis 4 sowie § 26 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 erhoben oder verarbeitet hat, an andere Behörden weiterzugeben, soweit dies zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz oder anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist. Die zuständige Behörde hat die ihr nach § 26 Absatz 2 Satz 2 übermittelten Angaben zum Zweck der Evaluation nach § 43 an eine vom Bundesministerium für Gesundheit benannte Stelle weiterzugeben. Eine über die Sätze 1 und 2 hinausgehende Weitergabe von Daten an Dritte ist verboten.	(5) Die zuständige Behörde ist befugt, personenbezogene Daten, die sie im Rahmen ihrer Befugnisse nach den Absätzen 1 bis 4 sowie § 26 Absatz 2 Satz 1 erhoben oder verarbeitet hat, an andere Behörden weiterzugeben, soweit dies zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz oder anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist. Eine über Satz 1 und § 43 Absatz 3 hinausgehende Weitergabe von Daten an Dritte ist verboten.
(6) Die zuständige Behörde hat die von ihr nach den Absätzen 1 bis 4 sowie § 26 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 erhobenen oder verarbeiteten Daten zu löschen, soweit sie nicht erforderlich sind, spätestens jedoch mit Ablauf des fünften Jahres, bei personenbezogenen Daten mit Ablauf des zweiten Jahres, nach ihrer Erhebung oder Verarbeitung. Die Frist des Satzes 1 gilt nicht, wenn wegen eines anhängigen Bußgeldverfah-	(6) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
rens, staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens oder gerichtlichen Verfahrens eine längere Aufbewahrung erforderlich ist; in diesem Fall sind die erhobenen und verarbeiteten Daten mit rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu löschen.	
§ 29	§ 29
Duldungs- und Mitwirkungspflichten	u n v e r ä n d e r t
(1) Anbauvereinigungen, ihre vertretungsberechtigten Personen, ihre entgeltlich Beschäftigten und ihre Mitglieder haben Maßnahmen nach den §§ 27 und 28 zu dulden und die zuständige Behörde sowie die von dieser beauftragten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 27 zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen Zugang zum befriedeten Besitztum zu gewähren, das der jeweiligen Anbauvereinigung zur Vereinstätigkeit dient, sowie Behältnisse zu öffnen und die Entnahme von Proben zu ermöglichen. Proben von Cannabis, von Vermehrungsmaterial oder von bei dem gemeinschaftlichen Eigenanbau, der Weitergabe oder der Lagerung zum Einsatz kommenden Bedarfsgegenständen sind der zuständigen Behörde oder den von dieser beauftragten Personen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.	
(2) Anbauvereinigungen, ihre vertretungsberechtigten Personen, ihre entgeltlich Beschäftigten und ihre Mitglieder haben der zuständigen Behörde und den von dieser beauftragten Personen auf Verlangen Auskünfte, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 27 erforderlich sind, zu erteilen. Die Auskunftspflichtigen können die Auskunft auf Fragen verweigern, wenn die Beantwortung sie selbst oder einen ihrer Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die Auskunftspflichtigen sind über ihr Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren.	
§ 30	§ 30
Verordnungsermächtigung	unverändert
Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zahl der Anbauvereinigungen, die in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 erhalten dürfen, auf eine Anbauvereinigung je 6 000 Einwohnerinnen und Einwohner zu begrenzen. Sie sollen hierbei insbesondere die bevölkerungsbezogene Dichte je Anbauvereinigung	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
sowie Aspekte des Gesundheits-, Kinder- und Jugend- schutzes berücksichtigen.	
Kapitel 5	Kapitel 5
Anbau von Nutzhanf	Anbau von Nutzhanf
§ 31	§ 31
Überwachung des Anbaus von Nutzhanf	Überwachung des Anbaus von Nutzhanf
(1) Der Anbau von Nutzhanf im Sinne von § 1 Nummer 9 Buchstabe b unterliegt der Überwachung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernäh- rung.	(1) unverändert
(2) Die Vorschriften des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems über den Anbau von Hanf gelten entsprechend. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung darf die Daten, die ihr nach den Vorschriften des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems über den Anbau von Hanf von den zuständigen Landesstellen übermittelt werden, sowie die Ergebnisse von THC-Kontrollen, die im Rahmen der Regelungen über die Direktzahlungen durchgeführt werden, zum Zweck der Überwachung nach dieser Vorschrift verwenden.	(2) Artikel 5 Unterabsatz 1 und 2 sowie Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 52), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/330 (ABl. L 44 vom 14.2.2023, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems über den Anbau von Hanf entsprechend. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung darf die Daten, die ihr nach den Vorschriften des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems über den Anbau von Hanf von den zuständigen Landesstellen übermittelt werden, sowie die Ergebnisse von THC-Kontrollen, die im Rahmen der Regelungen über die Direktzahlungen durchgeführt werden, zum Zweck der Überwachung nach dieser Vorschrift verwenden.
§ 32	§ 32
Anzeige des Anbaus von Nutzhanf	unverändert
(1) Der Anbau von Nutzhanf im Sinne von § 1 Nummer 9 Buchstabe b ist bis zum 1. Juli des Anbau-	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
jahres der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anzuzeigen.	
(2) Für die Anzeige nach Absatz 1 ist das von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung herausgegebene amtliche Formblatt oder elektronische Formular zu verwenden. Die Anzeige muss enthalten:	
1. den Namen, den Vornamen und die Anschrift des Landwirtes oder der Landwirtin, bei juristischen Personen den Namen des Unternehmens der Landwirtschaft sowie den Namen des gesetzli- chen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin,	
2. die dem Landwirt, der Landwirtin oder dem Unternehmen der Landwirtschaft von der zuständigen Berufsgenossenschaft zugeteilte Mitgliedsoder Katasternummer,	
3. die Sorte des Nutzhanfs unter Beifügung der amtlichen Etiketten, soweit diese nicht im Rahmen der Regelungen über die Direktzahlungen der zuständigen Landesbehörde vorgelegt worden sind,	
4. die Aussaatfläche in Hektar und Ar unter Angabe der Flächenidentifikationsnummer; ist diese nicht vorhanden, können die Katasternummer oder sonstige die Aussaatfläche kennzeichnende Angaben, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anerkannt worden sind, wie zum Beispiel Gemarkung, Flur und Flurstück, angegeben werden.	
Erfolgt die Aussaat von Nutzhanf nach dem 1. Juli des Anbaujahres, sind die amtlichen Etiketten nach Satz 1 Nummer 3 bis zum 1. September des Anbaujahres vorzulegen.	
(3) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung hat eine von ihr abgezeichnete Ausfertigung der Anzeige unverzüglich nach der Abzeichnung der Ausfertigung der anzeigenden Person zu übersenden. Sie hat ferner eine Ausfertigung der Anzeige den zuständigen Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften auf deren Ersuchen zu übersenden, wenn dies zur Verfolgung von Straftaten nach diesem Gesetz erforderlich ist. Liegen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Anhaltspunkte dafür vor, dass der Anbau von Nutzhanf nicht den Anforderungen dieses Kapitels entspricht, so teilt sie dies der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft mit.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Kapitel 6	Kapitel 6
Zuständigkeiten	Zuständigkeiten
§ 33	§ 33
Zuständigkeiten und Zusammenarbeit der Behör-	Zuständigkeiten und Zusammenarbeit der Behör-
den	den
(1) Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 und die behördliche Überwachung nach § 27 sind die Behörden des Landes örtlich zuständig, in dem die Anbauvereinigung ihren Sitz hat. Liegen der Sitz und Teile des befriedeten Besitztums einer Anbauvereinigung in unterschiedlichen Ländern, kann die Behörde des Landes, in dem der nach seiner Größe überwiegende Teil des befriedeten Besitztums liegt, im Einvernehmen mit der nach Satz 1 örtlich zuständigen Behörde die Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 übernehmen und die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der betroffenen Länder übergreifende erteilen. Im Fall einer länderübergreifenden Erlaubnis nach Satz 2 wirken die zuständigen Behörden der betroffenen Länder bei der behördlichen Überwachung nach § 27 entsprechend ihren Zuständigkeiten zusammen. Soweit bei länderübergreifender Erlaubnis nach Satz 2 Teile des befriedeten Besitztums einer Anbauvereinigung vor Ort zu kontrollieren sind, die in einem anderen Land liegen als dem Land der für die Erteilung der länderübergreifenden Erlaubnis zuständigen Behörde, ist die Kontrolle, wenn sie nicht durch die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde des Landes durchzuführen, in dem die betreffenden Teile des befriedeten Besitztums liegen. Die zuständige Behörde dieses Landes hat die Kontrolle nach Abstimmung mit der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde durchzuführen und ihr die Kontrollergebnisse zu übermitteln. Maßnahmen nach § 27 Absatz 3 trifft im Fall einer länderübergreifenden Erlaubnis nach Satz 2 die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde. Soweit sich Maßnahmen nach Satz 6 auf Teile des befriedeten Besitztums einer Anbauvereinigung erstrecken, die in einem anderen Land liegen, sind die Maßnahmen im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden des betroffenen Landes zu treffen.	(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(2) Die Länder stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden die Aufgaben nach diesem Gesetz ordnungsgemäß wahrnehmen können. Die zuständigen Behörden haben sich gegenseitig die für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Stellen mitzuteilen und sich im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit bei der behördlichen Überwachung nach § 27 zu unterstützen.	(2) unverändert
	(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden im Sinne dieses Gesetzes zu bestimmen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere staatliche Stellen des Landes übertragen.
Kapitel 7	Kapitel 7
Straf- und Bußgeldvorschriften, Rehabilitie- rungsmaßnahmen	Straf- und Bußgeldvorschriften, Rehabilitie- rungsmaßnahmen
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Strafvorschriften	Strafvorschriften
§ 34	§ 34
Strafvorschriften	Strafvorschriften
(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer	(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer
1. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1	1. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1
	a) mehr als 30 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trock- nen, an einem Ort besitzt, der nicht sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufent- halt ist,
	b) insgesamt mehr als 60 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Canna- bispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, besitzt oder
	c) mehr als drei lebende Cannabispflanzen besitzt,

	Entwurf		Beschlüsse des 14. Ausschusses
	a) mehr als drei lebende Cannabispflanzen be- sitzt oder		a) entfällt
	b) mehr als 25 Gramm Cannabis besitzt,		b) entfällt
2.	entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 2	2.	u n v e r ä n d e r t
	a) mehr als drei Cannabispflanzen gleichzeitig anbaut oder		
	b) Cannabispflanzen nicht zum Eigenkonsum anbaut,		
3.	entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 3 Cannabis herstellt,	3.	u n v e r ä n d e r t
4.	entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 4 mit Cannabis Handel treibt,	4.	u n v e r ä n d e r t
5.	entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 5 Cannabis einführt, ausführt <i>oder durchführt</i> ,	5.	entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 5 Cannabis einführt oder ausführt,
		6.	entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 6 Cannabis durchführt,
6.	entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 6 Cannabis aboder weitergibt,	7.	entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 7 Cannabis aboder weitergibt,
		8.	entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 8 Cannabis zum unmittelbaren Verbrauch überlässt,
		9.	entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 9 Cannabis verabreicht,
		10.	entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 10 Cannabis sonst in den Verkehr bringt,
7.	entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 7 sich Cannabis verschafft,		entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 11 sich Cannabis verschafft,
8.	entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 8	12.	entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 12
	a) mehr als 25 Gramm Cannabis pro Tag erwirbt oder entgegennimmt,		a) unverändert
	b) mehr als 50 Gramm Cannabis pro <i>Monat</i> erwirbt oder entgegennimmt,		b) mehr als 50 Gramm Cannabis pro Kalender-monat erwirbt oder entgegennimmt,
9.	entgegen § 2 Absatz 2 Cannabinoide extrahiert,	13.	entgegen § 2 Absatz 2 Cannabinoide extrahiert,
		14.	ohne Erlaubnis nach § 2 Absatz 4 Satz 1 Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken besitzt, anbaut, herstellt, einführt, ausführt, erwirbt, entgegennimmt, abgibt, weitergibt, Cannabinoide aus der Cannabispflanze extrahiert oder mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken Handel treibt,

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses	
10. ohne Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Cannabis anbaut oder weitergibt oder	15. unverändert	
11. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 Cannabis anbaut.	16. unverändert	
(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 bis <i>11</i> ist der Versuch strafbar.	(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 bis 16 ist der Versuch strafbar.	
(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter	(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter	
1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 7 oder Nummer 9 bis 11 gewerbsmäßig handelt,	1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 10 oder Nummer 13, 15 oder Nummer 16 gewerbsmäßig handelt,	
2. durch eine in Absatz 1 Nummer 2 bis 7 oder Nummer 9 bis 11 bezeichnete Handlung die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet,	2. durch eine in Absatz 1 Nummer 2 bis 5 , 7 bis 10 oder Nummer 13 bis 16 bezeichnete Handlung die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet,	
3. als Person über 21 Jahre eine in Absatz 1 Nummer 6 genannte Handlung begeht und dabei Cannabis an ein Kind oder einen Jugendlichen abgibt oder	3. als Person über 21 Jahre	
	a) eine in Absatz 1 Nummer 7 bis 9 genannte Handlung begeht und dabei Cannabis an ein Kind oder einen Jugendlichen ab- oder weitergibt, zum unmittelbaren Verbrauch überlässt oder verabreicht oder	
	b) ein Kind oder einen Jugendlichen be- stimmt, eine in Absatz 1 Nummer 2 Buch- stabe a, Nummer 11, 12 oder Nummer 15 genannte Handlung zu begehen oder zu fördern, oder	
4. eine Straftat nach Absatz 1 Nummer 1 bis 11 begeht und sich die Handlung auf eine nicht geringe Menge bezieht.	4. eine Straftat nach Absatz 1 begeht und sich die Handlung auf eine nicht geringe Menge bezieht.	
(4) Mit Freiheitsstrafe nicht unter <i>einem Jahr</i> , in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer	(4) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren , in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer	
1. im Fall des Absatzes 3 Nummer 3 gewerbsmäßig handelt,	1. im Fall des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a gewerbsmäßig handelt,	
2. als Person über 21 Jahre eine Person unter 18 Jahren bestimmt, eine in Absatz 1 Nummer 3 bis 7, 9 oder Nummer 10 genannte Handlung zu begehen oder eine solche Handlung zu fördern,	2. als Person über 21 Jahre eine Person unter 18 Jahren bestimmt, eine in Absatz 1 Nummer 4, 5, 7 oder Nummer 10 genannte Handlung zu begehen oder eine solche Handlung zu fördern,	
3. eine in Absatz 1 Nummer 2 bis 4, 7 oder Nummer 10 genannte Handlung begeht und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fort-	3. eine in Absatz 1 Nummer 2 bis 5 oder Nummer 13 genannte Handlung begeht, die sich auf eine nicht geringe Menge bezieht, und dabei als	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses	
gesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, oder	Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortge- setzten Begehung solcher Taten verbunden hat, oder	
4. eine Schusswaffe oder einen sonstigen Gegenstand mit sich führt, der seiner Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt ist, und	4. eine in Absatz 1 Nummer 4, 5 oder Nummer 11 genannte Handlung begeht, die sich auf eine nicht geringe Menge bezieht und dabei eine Schusswaffe oder einen sonstigen Gegenstand mit sich führt, der seiner Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt ist.	
a) sich Cannabis in nicht geringer Menge ver- schafft oder	a) entfällt	
b) eine in Absatz 1 Nummer 4 oder Nummer 5 genannte Handlung begeht, die sich auf eine nicht geringe Menge bezieht.	b) entfällt	
(5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 bis 8, 10 oder Nummer 11 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.	(5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 bis 13 oder Nummer 15 und 16 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.	
§ 35	§ 35	
Strafmilderung und Absehen von Strafe	Strafmilderung und Absehen von Strafe	
Das Gericht kann die Strafe nach § 49 Absatz 1 des Strafgesetzbuches mildern oder, wenn der Täter keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verwirkt hat, von der Strafe absehen, wenn der Täter	Das Gericht kann die Strafe nach § 49 Absatz 1 des Strafgesetzbuches mildern oder, wenn der Täter keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verwirkt hat, von der Strafe absehen, wenn der Täter	
durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens we- sentlich dazu beigetragen hat, dass eine Straftat nach § 34, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht, aufgedeckt werden konnte, oder	1. unverändert	
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass eine Straftat nach § 34 Absatz 4, die mit seiner Tat in Zusammenhang steht und von deren Planung er weiß, noch verhindert werden kann.	2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass eine Straftat nach § 34 Absatz 3 oder Absatz 4, die mit seiner Tat in Zusammenhang steht und von deren Planung er weiß, noch verhindert werden kann.	
War der Täter an der Tat beteiligt, muss sich sein Beitrag zur Aufklärung nach Satz 1 Nummer 1 über den eigenen Tatbeitrag hinaus erstrecken. § 46b Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.	War der Täter an der Tat beteiligt, muss sich sein Beitrag zur Aufklärung nach Satz 1 Nummer 1 über den eigenen Tatbeitrag hinaus erstrecken. § 46b Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.	
	§ 35a	
	Absehen von der Verfolgung	
	(1) Hat das Verfahren ein Vergehen nach § 34 Absatz 1, 2 oder Absatz 5 zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen,	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter lediglich zum Eigenverbrauch Cannabis in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt oder Cannabinoide extrahiert.
	(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen. Der Zustimmung des Angeschuldigten bedarf es nicht, wenn die Hauptverhandlung aus den in § 205 der Strafprozessordnung angeführten Gründen nicht durchgeführt werden kann oder in den Fällen des § 231 Absatz 2 und der §§ 232 und 233 der Strafprozessordnung in seiner Abwesenheit durchgeführt wird. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Bußgeldvorschriften	Bußgeldvorschriften
§ 36	§ 36
Bußgeldvorschriften	Bußgeldvorschriften
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1 Cannabis in militärischen Bereichen besitzt,	1. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1
	a) mehr als 25 Gramm und bis zu 30 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blät- tern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, an einem Ort besitzt, der nicht sein Wohnsitz oder sein gewöhn- licher Aufenthalt ist,
	b) insgesamt mehr als 50 Gramm und bis zu 60 Gramm Cannabis, bei Blüten, blüten- nahen Blättern oder sonstigem Pflanzen- material der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, besitzt oder

	Entwurf		Beschlüsse des 14. Ausschusses
			c) Cannabis in militärischen Bereichen besitzt,
2.	entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 2 Cannabis in militärischen Bereichen anbaut,	2.	u n v e r ä n d e r t
3.	entgegen § 4 Absatz 2 Cannabissamen einführt,	3.	u n v e r ä n d e r t
4.	entgegen § 5 Absatz 1, 2 oder Absatz 3 Cannabis konsumiert,	4.	u n v e r ä n d e r t
5.	entgegen § 6 für Cannabis oder für Anbauvereinigungen wirbt oder Sponsoring betreibt,	5.	u n v e r ä n d e r t
6.	entgegen § 10 Absatz 1 oder § 22 Absatz 1 Satz 1 Cannabis oder Vermehrungsmaterial nicht oder nicht richtig vor dort genanntem Zugriff schützt,	6.	u n v e r ä n d e r t
7.	entgegen § 11 Absatz 5 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich macht,	7.	entgegen § 11 Absatz 6 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich macht,
8.	einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Absatz 4 zuwiderhandelt,	8.	u n v e r ä n d e r t
9.	entgegen § 16 Absatz 2 Satz 2 Mitglied in mehreren Anbauvereinigungen ist,	9.	u n v e r ä n d e r t
10.	entgegen § 16 Absatz 3 Satz 1 jemanden in eine Anbauvereinigung aufnimmt,	10.	u n v e r ä n d e r t
11.	entgegen § 16 Absatz 3 Satz 2 die Selbstauskunft nicht aufbewahrt,	11.	u n v e r ä n d e r t
12.	entgegen § 17 Absatz 1 Satz 3 einen sonstigen entgeltlichen Beschäftigten oder einen Dritten beauftragt,	12.	entgegen § 17 Absatz 1 Satz 2 geringfügig Beschäftigten unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbundene Tätigkeiten überträgt,
		13.	entgegen § 17 Absatz 1 Satz 3 sonstige entgelt- lich Beschäftigte oder Nichtmitglieder mit Tä- tigkeiten beauftragt, die unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Wei- tergabe von Cannabis verbunden sind,
13.	einer Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 4 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, so- weit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,	14.	u n v e r ä n d e r t
14.	entgegen § 18 Absatz 3 nicht weitergabefähiges Cannabis oder nicht weitergabefähiges Vermeh- rungsmaterial nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vernichtet,	15.	u n v e r ä n d e r t
15.	entgegen § 19 Absatz 2 Satz 2 oder § 20 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle des Alters erfolgt,	16.	u n v e r ä n d e r t

	Entwurf		Beschlüsse des 14. Ausschusses
16.	entgegen § 19 Absatz 2 Satz 2 nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle der Mitgliedschaft erfolgt,	17. u	n v e r ä n d e r t
17.	entgegen § 19 Absatz 4 Satz 2 Cannabis versendet oder liefert,	18. u	n v e r ä n d e r t
18.	entgegen § 20 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle des Wohnsitzes oder des gewöhn- lichen Aufenthalts erfolgt,	19. u	n v e r ä n d e r t
19.	entgegen § 20 Absatz 3 Samen oder Stecklinge weitergibt,	20. u	n v e r ä n d e r t
20.	entgegen § 20 Absatz 5 Stecklinge versendet oder liefert,	21. u	n v e r ä n d e r t
21.	entgegen § 21 Absatz 1 Satz 1 Cannabis weitergibt,	22. u	n v e r ä n d e r t
22.	entgegen § 21 Absatz 1 Satz 2 Tabak, Nikotin, Lebensmittel, Futtermittel oder sonstige Zusätze weitergibt,	23. u	n v e r ä n d e r t
23.	entgegen § 21 Absatz 2 Satz 1 Cannabis oder Vermehrungsmaterial weitergibt,	24. u	n v e r ä n d e r t
24.	entgegen § 21 Absatz 2 Satz 2 einen <i>Beipackzettel</i> nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aushändigt,	0	ntgegen § 21 Absatz 2 Satz 2 einen Informati-nszettel nicht, nicht richtig, nicht vollständig der nicht rechtzeitig aushändigt,
25.	entgegen § 21 Absatz 2 Satz 3 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,	26. u	n v e r ä n d e r t
26.	entgegen § 21 Absatz 3 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,	27. u	n v e r ä n d e r t
27.	entgegen § 22 Absatz 1 Satz 2 ein befriedetes Besitztum nicht, nicht richtig oder nicht vollständig sichert,	28. u	n v e r ä n d e r t
28.	entgegen § 22 Absatz 2 Cannabis oder Vermehrungsmaterial lagert oder verbringt,	29. u	n v e r ä n d e r t
29.	entgegen § 22 Absatz 3 Nummer 3 einen Transport nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,	30. u	n v e r ä n d e r t
<i>30</i> .	entgegen § 23 Absatz 1 Zutritt gewährt,	31. u	n v e r ä n d e r t
31.	entgegen § 23 Absatz 2 Satz 1 das befriedete Besitztum von Anbauvereinigungen nach außen erkennbar macht,	32. u	n v e r ä n d e r t
32.	entgegen § 23 Absatz 3 Anbauflächen oder außerhalb von Innenräumen genutzte Gewächshäuser nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gegen eine Einsicht von außen schützt,	33. u	n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
33. entgegen § 26 Absatz 5 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,	34. entgegen § 26 Absatz 5 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,
34. entgegen § 29 Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet,	35. unverändert
35. entgegen § 29 Absatz 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder	36. unverändert
36. entgegen § 32 Absatz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.	37. unverändert
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 6, 8 bis 10, 12, 14, 15, 17, 19 bis 23, 27, 28 und 30 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 6, 8 bis 10, 12, 13, 15, 16, 18, 20 bis 24, 28, 29 und 31 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist im Fall von Absatz 1 Nummer 36 die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.	(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist im Fall von Absatz 1 Nummer 37 die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.
Abschnitt 3	Abschnitt 3
Einziehung und Führungsauf- sicht	Einziehung und Führungsauf- sicht
§ 37	§ 37
Einziehung	unverändert
Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 34 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 36 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.	
2.20	2.20
§ 38 Führungsaufsicht	§ 38 Führungsaufsicht
In den Fällen des § 34 Absatz 4 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen.	In den Fällen des § 34 Absatz 4 kann das Gericht Führungsaufsicht nach § 68 Absatz 1 des Strafgesetzbuches anordnen.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Abschnitt 4	Abschnitt 4
Besondere Regelungen bei Vor- liegen einer cannabisbezogenen Abhängigkeitserkrankung	u n v e r ä n d e r t
§ 39	
Besondere Regelungen bei Vorliegen einer canna- bisbezogenen Abhängigkeitserkrankung	
Die §§ 35 bis 38 des Betäubungsmittelgesetzes finden auch bei cannabisbezogener Abhängigkeitserkrankung Anwendung.	
Abschnitt 5	Abschnitt 5
Tilgung von Eintragungen im Bundeszentralregister	unverändert
§ 40	
Tilgungsfähige Eintragungen im Bundeszentralre- gister	
(1) Eine Eintragung im Bundeszentralregister über eine Verurteilung nach § 29 des Betäubungsmittelgesetzes ist tilgungsfähig, wenn	
die verurteilte Person wegen des unerlaubten Um- gangs mit Cannabis oder Vermehrungsmaterial strafgerichtlich verurteilt worden ist und	
2. das geltende Recht	
a) für die der Verurteilung zugrunde liegenden Handlungen keine Strafe mehr vorsieht oder	
b) für die Handlungen nur noch Geldbuße allein oder Geldbuße in Verbindung mit einer Ne- benfolge androht.	
(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind auch solche Eintragungen im Bundeszentralregister tilgungsfähig, die auf Entscheidungen beruhen, durch die nachträglich aus mehreren Einzelstrafen auf Grund von Verurteilungen nach § 29 des Betäubungsmittelgesetzes eine Gesamtstrafe gebildet worden ist.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(3) Ist die Person in einer Verurteilung nach § 29 des Betäubungsmittelgesetzes auch wegen Taten verurteilt worden, für die das Recht weiterhin Strafe vorsieht, so ist die Tilgung einer auf dieser Verurteilung beruhenden Eintragung im Bundeszentralregister ausgeschlossen. Hierbei ist unbeachtlich, ob die Taten zueinander in Tateinheit oder Tatmehrheit stehen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Eintragungen, die auf Entscheidungen über nachträglich gebildete Gesamtstrafen beruhen.	
§ 41	
Feststellung der Tilgungsfähigkeit von Eintragungen im Bundeszentralregister	
(1) Die Staatsanwaltschaft stellt auf Antrag der verurteilten Person fest, ob eine die Person betreffende Eintragung im Bundeszentralregister nach § 40 tilgungsfähig ist.	
(2) Im Rahmen der Feststellung durch die Staatsanwaltschaft nach Absatz 1 genügt es zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 40 Absatz 1 oder Absatz 2, wenn diese durch die verurteilte Person glaubhaft gemacht werden. Zur Glaubhaftmachung kann die Staatsanwaltschaft auch die eidesstattliche Versicherung der verurteilten Person zulassen. Für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist die Staatsanwaltschaft zuständig.	
(3) Die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft bestimmt sich nach dem Gericht, das im ersten Rechtszug die in § 40 Absatz 1 Nummer 1 genannte Verurteilung ausgesprochen oder die Entscheidung nach § 40 Absatz 2 erlassen hat. Lässt sich diese Staatsanwaltschaft nicht nach Satz 1 bestimmen, so ist diejenige Staatsanwaltschaft zuständig, in deren Bezirk die verurteilte Person zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz im Inland hat. Hat die verurteilte Person ihren Wohnsitz im Ausland, so ist die Staatsanwaltschaft Berlin zuständig. Der Antrag kann bei jeder Staatsanwaltschaft schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.	
(4) Nimmt die Staatsanwaltschaft eine zu Unrecht getroffene Feststellung nach Absatz 1 zurück, so teilt sie der Registerbehörde die Rücknahme und die nach § 5 des Bundeszentralregistergesetzes erforderlichen Daten für die im Bundeszentralregister vorzunehmende Wiedereintragung der getilgten Verurteilung oder der getilgten Entscheidung über die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe mit. Die Staatsanwaltschaft	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
hat vor ihrer Entscheidung darüber, ob eine Feststellung nach Absatz 1 zurückgenommen wird, der verurteilten Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 50 des Bundeszentralregistergesetzes ist nicht anzuwenden.	
§ 42	
Verfahren zur Tilgung von Eintragungen aus dem Bundeszentralregister	
(1) Stellt die Staatsanwaltschaft die Tilgungsfähigkeit einer Eintragung im Bundeszentralregister über eine strafgerichtliche Verurteilung oder über eine strafgerichtliche Entscheidung fest (§ 41), so hat sie dies der Registerbehörde und der verurteilten Person mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für die Tilgung nicht vor, so hat die Staatsanwaltschaft die verurteilte Person darüber unter Angabe der Gründe zu bescheiden.	
(2) Eintragungen im Bundeszentralregister über strafgerichtliche Verurteilungen oder Entscheidungen, deren Tilgungsfähigkeit nach § 41 durch die Staatsanwaltschaft festgestellt und von dieser der Registerbehörde mitgeteilt worden ist, sind durch die Registerbehörde zu tilgen.	
Kapitel 8	Kapitel 8
Schlussvorschriften	Schlussvorschriften
§ 43	§ 43
Evaluation des Gesetzes	Evaluation des Gesetzes
(1) Die gesellschaftlichen Auswirkungen dieses Gesetzes, insbesondere auf den Kinder- und Jugendschutz, auf den Gesundheitsschutz und auf die cannabisbezogene Kriminalität, sind zu evaluieren. Die Evaluation soll begleitend zum Vollzug des Gesetzes erfolgen.	(1) unverändert
(2) Das Bundesministerium für Gesundheit beauftragt unabhängige Dritte mit der Durchführung der Evaluation. Spätestens bis [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 sowie die Jahreszahl des vierten auf das Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 folgenden Jahres] soll dem Bundesministerium für Gesundheit ein um-	(2) Das Bundesministerium für Gesundheit beauftragt unabhängige Dritte mit der Durchführung der Evaluation. Spätestens bis [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des vierten auf das Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes folgenden Jahres] soll dem Bundesministerium für Gesundheit ein umfassender Bericht über

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
fassender Bericht über die Ergebnisse der Evaluation vorgelegt werden.	die Ergebnisse der Evaluation vorgelegt werden. Spätestens bis zum [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des zweiten auf das Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes folgenden Jahres] soll, unter Beteiligung des Bundeskriminalamtes, dem Bundesministerium für Gesundheit ein Zwischenbericht vorgelegt werden, der auch die Auswirkungen dieses Gesetzes auf die cannabisbezogene organisierte Kriminalität umfasst. Spätestens bis zum [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des 18. auf das Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes folgenden Monats] soll eine erste Evaluation erfolgen, wie sich das Konsumverbot nach § 5 im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Kinder- und Jugendschutz auswirkt. Die Erhebung und Zulieferung von Daten wird durch die zuständigen Ressorts sichergestellt.
(3) Zur Unterstützung der Evaluation übermitteln die zuständigen Behörden jährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres die ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr nach § 26 Absatz 2 und 3 übermittelten Angaben an eine vom Bundesministerium für Gesundheit benannte Stelle.	(3) Zur Unterstützung der Evaluation übermitteln die zuständigen Behörden jährlich bis zum 30. April elektronisch folgende Daten aus dem vorangegangenen Kalenderjahr in nicht personenbezogener Form an eine vom Bundesministerium für Gesundheit benannte Stelle:
	1. die ihnen nach § 26 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 übermittelten Angaben,
	2. die ihnen nach § 26 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 übermittelten Informationen,
	3. die von ihnen im Rahmen von Stichproben nach § 27 Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten,
	4. die im Rahmen der behördlichen Überwa- chung nach § 27 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 erlangten Informationen.
(4) Die Anbauvereinigungen sollen die Evaluation unterstützen, indem sie Befragungen ihrer Mitglieder, der vertretungsberechtigten Personen und der entgeltlich Beschäftigten durch die mit der Evaluation nach Absatz 2 Satz 1 beauftragten Dritten ermöglichen.	(4) unverändert
	§ 44
	THC-Grenzwerte im Straßenverkehr
	Eine vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr eingesetzte Arbeitsgruppe schlägt bis zum 31. März 2024 den Wert einer Konzentration von

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	Tetrahydrocannabinol im Blut vor, bei dessen Erreichen nach dem Stand der Wissenschaft das sichere Führen eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr regelmäßig nicht mehr gewährleistet ist.
Artikel 2	Artikel 2
Gesetz zur Versorgung mit Cannabis zu medizinischen und medizinisch-wissen- schaftlichen Zwecken	Gesetz zur Versorgung mit Cannabis zu medizinischen und medizinisch-wissen- schaftlichen Zwecken
(Medizinal-Cannabisgesetz – MedCanG)	(Medizinal-Cannabisgesetz – MedCanG)
Inhaltsübersicht	unverändert
Kapitel 1	
Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Anwendungsbereich	
§ 2 Begriffsbestimmungen	
Kapitel 2	
Verschreibung und Abgabe	
§ 3 Abgabe und Verschreibung von Cannabis zu medizinischen Zwecken	
Kapitel 3	
Erlaubnis und Genehmigung; Binnenhandel	
Abschnitt 1 Erlaubnis	
§ 4 Erlaubnispflicht	
§ 5 Ausnahmen von der Erlaubnispflicht§ 6 Inhalt der Erlaubnis	
§ 7 Antrag	
§ 8 Änderung von Angaben im Antrag	
§ 9 Versagung der Erlaubnis	
§ 10 Befristung der Erlaubnis; Auflagen und Beschränkungen	
§ 11 Widerruf der Erlaubnis	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Abschnitt 2	
Genehmigung zur Einfuhr und	
Ausfuhr; Durchfuhr	
§ 12 Genehmigung zur Einfuhr und Ausfuhr	
§ 13 Durchfuhr	
§ 14 Geltung der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung	
Abschnitt 3	
Abgabe und Erwerb	
§ 15 Abgabe und Erwerb	
Abschnitt 4	
Aufzeichnungen und Meldungen	
§ 16 Aufzeichnungen und Meldungen	
Kapitel 4	
Überwachung; Berichtspflicht	
A.1. 1. 1. 1. 1.	
Abschnitt 1	
Überwachung	
§ 17 Zuständige Behörden	
§ 18 Überwachung des Verkehrs mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken	
§ 19 Probenahme	
§ 20 Duldungs- und Mitwirkungspflicht	
§ 21 Sicherungsanordnung	
§ 22 Bundeswehr, Bundespolizei, Bereitschaftspolizei und Zivilschutz	
Abschnitt 2	
Jahresbericht an die Vereinten	
Nationen	
§ 23 Jahresbericht an die Vereinten Nationen	

	Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	Kapitel 5 Kinder- und Jugendschutz	
§ 24	Kinder- und Jugendschutz im öffentlichen Raum	
	Kapitel 6 Straf- und Bußgeldvorschriften	
	Abschnitt 1 Strafvorschriften	
§ 25	Strafvorschriften	
§ 26	Strafmilderung und Absehen von Strafe	§ 26a Absehen von Verfolgung
	Abschnitt 2 Bußgeldvorschriften	
§ 27	Bußgeldvorschriften Kapitel 7 Einziehung und Führungsaufsicht	
§ 28	Einziehung	
§ 29	Führungsaufsicht	
	Kapitel 8 ndere Regelungen bei Vorliegen einer canna- pisbezogenen Abhängigkeitserkrankung	
§ 30	Besondere Regelungen bei Vorliegen einer cannabisbezogenen Abhängigkeitserkrankung	
	Kapitel 9 Schlussvorschriften	
§ 31	Übergangsregelung aus Anlass des Cannabisgesetzes	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften	Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften
§ 1 Anwendungsbereich Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Cannabis zu	§ 1 unverändert
medizinischen Zwecken und Cannabis zu medizinischwissenschaftlichen Zwecken im Sinne des § 2 Nummer 1 und 2.	
§ 2	§ 2
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:	Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:
1. Cannabis zu medizinischen Zwecken: Pflanzen, Blüten und sonstige Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen, die aus einem Anbau stammen, der zu medizinischen Zwecken unter staatlicher Kontrolle gemäß den Artikeln 23 und 28 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe vom 30. März 1961 (BGBl. 1973 II S. 1354) erfolgt, sowie Delta-9-Tetrahydrocannabinol einschließlich Dronabinol und Zubereitungen aller vorgenannten Stoffe;	1. unverändert
2. Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken: Cannabis zu medizinischen Zwecken nach Nummer 1 mit wissenschaftlicher Zweckbestimmung, das abgesonderte Harz der Cannabispflanze aus einem erlaubten Anbau mit wissenschaftlicher Zweckbestimmung, folgende Tetrahydrocannabinole und ihre stereochemischen Varianten	2. Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken: Cannabis zu medizinischen Zwecken nach Nummer 1 mit wissenschaftlicher Zweckbestimmung, das abgesonderte Harz der Cannabispflanze aus einem erlaubten Anbau nach § 4 mit wissenschaftlicher Zweckbestimmung, folgende Tetrahydrocannabinole und ihre stereochemischen Varianten
a) Delta-6a(10a)-Tetrahydrocannabinol, chemischer Name: 6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-7,8,9,10-tetrahydro-6H-benzo[c]chromen-1-ol,	a) unverändert
b) Delta-6a-Tetrahydrocannabinol, chemischer Name: (9R,10aR)-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-8,9,10,10a-tetrahydro-6H-benzo[c]chromen-1-ol,	b) unverändert

	Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	c) Delta-7-Tetrahydrocannabinol, chemische Name: (6aR,9R,10aR)-6,6,9-Trimethyl-3 pentyl-6a,9,10,10a-tetrahydro-6H-benzo[c]chromen-1-ol,	
	d) Delta-8-Tetrahydrocannabinol, chemische Name: (6aR,10aR)-6,6,9-Trimethyl-3-pen tyl-6a,7,10,10a-tetrahydro-6H-benzo[c]chromen-1-ol,	
	e) Delta-10-Tetrahydrocannabinol, chemische Name: (6aR)-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl 6a,7,8,9-tetrahydro-6H-benzo[c]chromen-1 ol,	-
	f) Delta-9(11)-Tetrahydrocannabinol, chemischer Name: (6aR,10aR)-6,6-Dimethyl-9 methylen-3-pentyl-6a,7,8,9,10,10a-hexahydro-6H-benzo[c]chromen-1-ol	ischer Name: (6aR,10aR)-6,6-Dimethyl-9-
	vie die Zubereitungen aller vorgenannten Stoffe missenschaftlicher Zweckbestimmung;	sowie die Zubereitungen aller vorgenannten Stoffe mit wissenschaftlicher Zweckbestimmung;
3.	Zubereitung: ein Stoffgemisch oder die Lösun eines oder mehrerer Stoffe außer den natürlic vorkommenden Stoffgemischen und Lösunger unabhängig von dem Aggregatzustand des Stoff gemischs oder der Lösung;	, ,
4.	Herstellen: das Gewinnen, Anfertigen, Zuberei ten, Be- oder Verarbeiten, Reinigen und Umwan deln;	
5.	verantwortliche Person: eine Person, die in eine Betriebsstätte oder mehreren Betriebsstätten fü die Einhaltung der Vorschriften der §§ 4 bis 1 und der Anordnungen der Überwachungsbehör den nach den §§ 17 bis 23 verantwortlich ist;	r 6
6.	internationale Suchtstoffübereinkommen:	6. internationale Suchtstoffübereinkommen:
	a) das Einheits-Übereinkommen von 1961 übe Suchtstoffe vom 30. März 1961 (BGBl. 197 II S. 1354),	
	b) das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe vom 21. Februar 1971 (BGB) 1976 II S. 1478) und	
	c) das Übereinkommen der Vereinten Nationer vom 20. Dezember 1988 gegen den uner laubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (BGBl. II S. 1998 S. 1137).	vom 20. Dezember 1988 gegen den uner- laubten Verkehr mit Suchtstoffen und psy-

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Kapitel 2	Kapitel 2
Verschreibung und Abgabe	Verschreibung und Abgabe
§ 3	§ 3
Abgabe und Verschreibung von Cannabis zu medizinischen Zwecken	Abgabe und Verschreibung von Cannabis zu medizinischen Zwecken
Cannabis zu medizinischen Zwecken darf an Endverbraucherinnen und Endverbraucher nur im Rahmen des Betriebs einer Apotheke gegen Vorlage einer ärztlichen Verschreibung abgegeben werden. Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte sind nicht zur Verschreibung berechtigt. Die §§ 2 und 4 der Arzneimittelverschreibungsverordnung gelten entsprechend. § 14 Absatz 7 des Apothekengesetzes bleibt unberührt.	(1) Cannabis zu medizinischen Zwecken darf nur von Ärztinnen und Ärzten verschrieben oder im Rahmen einer ärztlichen Behandlung verabreicht oder einem anderen zum unmittelbaren Verbrauch überlassen werden. Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte sind nicht zur Verschreibung, zur Verabreichung oder zum Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch berechtigt. Die §§ 2 und 4 der Arzneimittelverschreibungsverordnung gelten entsprechend.
	(2) Das nach Absatz 1 verschriebene Cannabis zu medizinischen Zwecken darf an Endverbraucherinnen und Endverbraucher nur im Rahmen des Betriebs einer Apotheke gegen Vorlage der Verschreibung abgegeben werden. § 14 Absatz 7 des Apothekengesetzes bleibt unberührt.
	(3) Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken darf nur im Rahmen von klinischen Prüfungen im Sinne des § 4 Absatz 23 des Arzneimittelgesetzes durch eine Ärztin oder einen Arzt verabreicht oder einem anderen zum unmittelbaren Verbrauch überlassen werden. Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte sind nicht zur Verabreichung oder zum Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch berechtigt.
Kapitel 3	Kapitel 3
Erlaubnis und Genehmigung; Binnenhandel	Erlaubnis und Genehmigung; Binnenhandel
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Erlaubnis	Erlaubnis

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 4	§ 4
Erlaubnispflicht	u n v e r ä n d e r t
(1) Wer Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken anbauen, herstellen, mit ihm Handel treiben, einführen, ausführen, abgeben, veräußern, sonst in den Verkehr bringen, sich verschaffen oder erwerben will, bedarf einer Erlaubnis des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte.	
(2) Eine Erlaubnis für den Umgang mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken kann das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zu wissenschaftlichen oder nur ausnahmsweise zu anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken erteilen.	
§ 5	§ 5
Ausnahmen von der Erlaubnispflicht	u n v e r ä n d e r t
(1) Einer Erlaubnis nach § 4 bedarf nicht, wer	
1. im Rahmen des Betriebs einer Apotheke	
a) Cannabis zu medizinischen Zwecken her- stellt, erwirbt, auf Grund einer ärztlichen Verschreibung nach § 3 abgibt, an eine an- dere Apotheke weitergibt, an Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb von Cannabis zu me- dizinischen Zwecken zurückgibt oder an die Nachfolgerin oder den Nachfolger als Inha- ber einer Erlaubnis zum Betrieb der Apo- theke weitergibt oder	
b) Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken zur Untersuchung, zur Weiterleitung an eine zur Untersuchung von Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken berechtigte Stelle oder zur Vernichtung entgegennimmt, 2. Cannabis zu medizinischen Zwecken auf Grund	
 ärztlicher Verschreibung nach § 3 erwirbt, Cannabis zu medizinischen Zwecken auf Grund ärztlicher Verschreibung nach § 3 erworben hat und als Reisebedarf einführt oder ausführt, 	

	Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
4.	gewerbsmäßig	
	a) an der Beförderung von Cannabis zu medizinischen Zwecken oder von Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken zwischen befugten Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Verkehr mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken beteiligt ist oder die Lagerung und Aufbewahrung von Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken im Zusammenhang mit einer solchen Beförderung oder für eine befugte Teilnehmerin oder einen befugten Teilnehmer am Verkehr mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken übernimmt oder	
	b) die Versendung von Cannabis zu medizinischen Zwecken oder von Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken zwischen befugten Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Verkehr mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken durch andere besorgt oder vermittelt oder	
5.	Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken als Probandin oder Proband oder Patientin oder Patient im Rahmen einer klinischen Prüfung oder in Härtefällen nach § 21 Absatz 2 Nummer 3 des Arzneimittelgesetzes in Verbindung mit Artikel 83 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung der Verfahren der Union für die Genehmigung und Überwachung von Humanarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/5 (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 24) geändert worden ist, erwirbt.	
lich chu von	(2) Einer Erlaubnis nach § 4 bedürfen nicht Bun- und Landesbehörden für den Bereich ihrer dienst- en Tätigkeit sowie die von ihnen mit der Untersu- ng von Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwe- n beauftragten Behörden oder Einrichtungen.	

	Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	§ 6	§ 6
	Inhalt der Erlaubnis	u n v e r ä n d e r t
	Die Erlaubnis nach § 4 muss insbesondere regeln:	
1.	die Lage der Betriebstätten nach dem Ort, wenn möglich unter Angabe der Flurbezeichnung,	
2.	die Angabe, ob der Umgang mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken erlaubt wird und welche der in § 4 Absatz 1 genannten Handlungen erlaubt werden, und	
3.	die Art an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder an Cannabis zu medizinisch-wissenschaftli- chen Zwecken, mit der die erlaubten Handlungen vorgenommen werden dürfen.	
	§ 7	§ 7
	Antrag	Antrag
	(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis h § 4 ist beim Bundesinstitut für Arzneimittel und dizinprodukte zu stellen.	(1) unverändert
wei	(2) Der Antrag hat folgende Angaben und Nachse zu enthalten:	(2) unverändert
1.	Name, Vorname und Anschrift der antragstellenden Person und aller verantwortlichen Personen sowie gegebenenfalls Name und Anschrift der Firma; im Fall der gesetzlichen Vertretung der antragstellenden Person Name, Vorname und Anschrift des gesetzlichen Vertreters, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen die Angabe des Namens, des Vornamens und der Anschrift der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person,	
2.	ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes für die antragstellende Person und jede der verantwortlichen Personen,	
3.	für jede verantwortliche Person der Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis und Erklärungen dar- über, ob und auf Grund welcher Umstände sie die ihr obliegenden Verpflichtungen ständig erfüllen kann,	

	Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
4.	eine Beschreibung der Lage der Betriebsstätten nach dem Ort, wenn möglich mit Flurbezeich- nung, sowie Straße, Hausnummer, Gebäude und Gebäudeteil,	
5.	die Angabe, ob der Umgang mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken beantragt wird und welche der in § 4 Absatz 1 genannten Handlungen mit dem Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit dem Cannabis zu medizinischwissenschaftlichen Zwecken erlaubt werden sollen,	
6.	die Art an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder an Cannabis zu medizinisch-wissenschaftli- chen Zwecken, mit der die zu erlaubenden Hand- lungen vorgenommen werden sollen, und	
7.	im Fall des Verwendens zu wissenschaftlichen Zwecken, eine Erläuterung des verfolgten wissen- schaftlichen Zwecks unter Bezugnahme auf die einschlägige wissenschaftliche Literatur.	
nis	(3) Der Nachweis der erforderlichen Sachkennt- nach Absatz 2 Nummer 3 wird erbracht	(3) unverändert
1.	im Fall des Herstellens von Cannabis zu medizi- nischen Zwecken, das ein Arzneimittel ist, durch den Nachweis der Sachkenntnis nach § 15 Ab- satz 1 des Arzneimittelgesetzes,	
2.	im Fall des Anbaus, Herstellens und Verwendens von Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken für wissenschaftliche Zwecke durch das Zeugnis über eine nach abgeschlossenem wissen- schaftlichem Hochschulstudium der Biologie, der Chemie, der Pharmazie, der Human- oder der Ve- terinärmedizin abgelegte Prüfung,	
3.	in allen anderen Fällen durch das Zeugnis über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Kauffrau im Groß- und Außenhandel oder Kaufmann im Groß- und Außenhandel und durch die Bestätigung einer mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit im Arzneimittelverkehr.	
gen che ken des ode Zw	(4) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Meinprodukte kann im Einzelfall von den in Absatz 3 nannten Anforderungen an die Sachkenntnis abweiten oder andere Nachweise der erforderlichen Sachtnitnis verlangen, wenn die Sicherheit und Kontrolle Verkehrs mit Cannabis zu medizinischen Zwecken er mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen ercken gewährleistet sind. Das Bundesinstitut für zneimittel und Medizinprodukte unterrichtet die	(4) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte kann im Einzelfall von den in Absatz 2 Nummer 3 genannten Anforderungen an die Sachkenntnis abweichen oder andere Nachweise der erforderlichen Sachkenntnis verlangen, wenn die Sicherheit und Kontrolle des Verkehrs mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinischen Zwecken gewährleistet sind. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
zuständige oberste Landesbehörde unverzüglich über seine Entscheidung nach § 4.	unterrichtet die zuständige oberste Landesbehörde unverzüglich über seine Entscheidung nach § 4.
§ 8	§ 8
Änderung von Angaben im Antrag	unverändert
(1) Personen, denen eine Erlaubnis nach § 4 erteilt ist, haben jede Änderung der in § 7 Absatz 2 genannten Angaben und Nachweise dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte unverzüglich mitzuteilen.	
(2) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte entscheidet nach eigenem Ermessen, ob es einer Änderung der erteilten Erlaubnis oder der Neuerteilung der Erlaubnis bedarf. Wird die erteilte Erlaubnis geändert, unterrichtet das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die zuständige oberste Landesbehörde unverzüglich über diese Änderung.	
§ 9	§ 9
Versagung der Erlaubnis	unverändert
(1) Die Erlaubnis nach § 4 ist zu versagen, wenn	
1. nicht gewährleistet ist, dass in der Betriebsstätte, für die der Antrag auf Erlaubnis gestellt wurde, eine verantwortliche Person bestellt wird; die den Antrag auf Erlaubnis stellende Person kann selbst die Stelle einer verantwortlichen Person einnehmen,	
2. nicht gewährleistet ist, dass, sofern weitere Betriebsstätten in nicht benachbarten Gemeinden bestehen, in jeder dieser Betriebsstätten eine verantwortliche Person bestellt wird,	
3. die verantwortliche Person nicht die erforderliche Sachkenntnis hat oder die ihr obliegenden Verpflichtungen nicht ständig erfüllen kann,	
4. Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken ergeben	
a) gegen die Zuverlässigkeit der verantwortli- chen Person, der antragstellenden Person oder ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters oder	
b) bei juristischen Personen oder nicht rechtsfä- higen Personenvereinigungen gegen die Zu- verlässigkeit der nach Gesetz, Satzung oder	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten,	
5. Tatsachen vorliegen, die den Verdacht begründen, dass das Cannabis zu medizinischen Zwecken oder das Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken bei der Versendung in eine Postsendung eingelegt werden soll, obwohl diese Versendung durch den Weltpostvertrag oder ein Abkommen des Weltpostvereins verboten ist, oder	
6. bei Beanstandung der vorgelegten Antragsunter- lagen durch die zuständige Behörde einem Man- gel nicht innerhalb der gesetzten Frist abgeholfen wird.	
(2) Die Erlaubnis nach § 4 kann versagt werden, wenn	
 sie den Regelungen der internationalen Suchtstof- fübereinkommen entgegensteht, 	
2. sie den Beschlüssen, Anordnungen oder Empfehlungen zwischenstaatlicher Einrichtungen der Suchtstoffkontrolle entgegensteht oder	
3. die Versagung der Erlaubnis wegen Rechtsakten der Europäischen Union geboten ist.	
§ 10	§ 10
Befristung der Erlaubnis; Auflagen und Beschrän- kungen	u n v e r ä n d e r t
Wenn eine Erlaubnis den Regelungen der internationalen Suchtstoffübereinkommen oder den Beschlüssen, Anordnungen oder Empfehlungen zwischenstaatlicher Einrichtungen der Suchtstoffkontrolle entgegensteht oder es wegen Rechtsakten der Europäischen Union geboten ist oder wenn dies zur Sicherheit oder Kontrolle des Verkehrs mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist, kann die Erlaubnis	
befristet, mit Bedingungen erlassen oder mit Auflagen verbunden werden oder	
2. nach ihrer Erteilung geändert oder mit sonstigen Beschränkungen oder Auflagen versehen werden.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 11	§ 11
Widerruf der Erlaubnis	Widerruf der Erlaubnis
(1) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn von ihr innerhalb eines Zeitraumes von zwei Kalenderjahren kein Gebrauch gemacht worden ist. Der Zeitraum kann verlängert werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.	(1) Die Erlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn von ihr innerhalb eines Zeitraumes von zwei Kalenderjahren kein Gebrauch gemacht worden ist. Der Zeitraum kann verlängert werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.
(2) Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der Erlaubnis unterrichtet das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte unverzüglich die zuständige oberste Landesbehörde.	(2) unverändert
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Genehmigung zur Einfuhr und Ausfuhr; Durchfuhr	u n v e r ä n d e r t
§ 12	
Genehmigung zur Einfuhr und Ausfuhr	
Wer Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken im Einzelfall in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführen oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausführen will, bedarf dazu neben der Erlaubnis nach § 4 einer Genehmigung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte.	
§ 13	
Durchfuhr	
Die Durchfuhr von Cannabis zu medizinischen Zwecken oder von Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes ist nur unter zollamtlicher Überwachung zulässig	
ohne weiteren als den durch die Beförderung oder den Umschlag bedingten Aufenthalt und	
ohne, dass das durchzuführende Cannabis zu medizinischen Zwecken oder das durchzuführende Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken während des Verbringens der	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
durchführenden oder einer anderen dritten Person tatsächlich zur Verfügung steht.	
Während der Durchfuhr darf das durchzuführende Cannabis zu medizinischen Zwecken oder das durchzuführende Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken keiner Behandlung unterzogen werden, die geeignet ist, die Beschaffenheit, die Kennzeichnung, die Verpackung oder die Markierungen zu verändern.	
§ 14	
Geltung der Betäubungsmittel-Außenhandelsver- ordnung	
Auf das Verfahren über die Erteilung einer Genehmigung nach § 12 und die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Cannabis zu medizinischen Zwecken oder von Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken finden die Vorschriften der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung vom 16. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 2017 (BGBl. I S. 403) geändert worden ist, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 15 Absatz 1 Nummer 2 der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung auch auf Cannabis zu medizinischen Zwecken in Form von getrockneten Blüten Anwendung findet.	
Abschnitt 3	Abschnitt 3
Abgabe und Erwerb	unverändert
§ 15	
Abgabe und Erwerb	
Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken darf nur von befugten Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Verkehr mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken abgegeben und erworben werden.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Abschnitt 4	Abschnitt 4
Aufzeichnungen und Meldungen	u n v e r ä n d e r t
§ 16	
Aufzeichnungen und Meldungen	
(1) Personen, denen eine Erlaubnis nach § 4 erteilt ist, sind verpflichtet, fortlaufend Aufzeichnungen zu führen, getrennt für jede Betriebsstätte und für jede Art an Cannabis zu medizinischen oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken. Die Aufzeichnungen müssen folgende Angaben enthalten:	
1. das Datum,	
2. die zugegangene oder die abgegangene Menge und den sich daraus ergebenden Bestand,	
3. im Fall der Ein- oder Ausfuhr Name und Anschrift des im Ausland ansässigen Ausführenden oder des im Ausland ansässigen Einführenden sowie gegebenenfalls Name und Anschrift der jeweiligen Firma,	
4. im Fall des Anbaus die Anbaufläche nach Lage und Größe sowie das Datum der Aussaat,	
5. im Fall des Herstellens zusätzlich die Angabe des eingesetzten Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken und die Produktausbeute.	
(2) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind drei Jahre aufzubewahren.	
(3) Personen, denen eine Erlaubnis nach § 4 erteilt ist, sind verpflichtet, dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte getrennt für jede Betriebsstätte die jeweilige Menge an Cannabis zu medizinischen Zwecken und die jeweilige Menge an Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken zu melden, die	
beim Anbau gewonnen wurde, unter Angabe der Anbaufläche nach Lage und Größe,	
zur Herstellung von Dronabinol eingesetzt wurde, sowie die hergestellten Mengen Dronabinol, aufgeschlüsselt nach dem Herstellungsweg,	
3. zur Herstellung von Zubereitungen verwendet wurde, sowie die summierten Mengen Tetra-	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
hydrocannabinol, die in den hergestellten Zubereitungen enthalten sind, und	
4. am Ende des jeweiligen Kalenderjahres als Bestand vorhanden war.	
Die Meldungen sind dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte jeweils bis zum 31. Januar für das vergangene Kalenderjahr elektronisch zu übermitteln. Dabei sind die Formvorgaben des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte zu beachten.	
(4) Die in den Aufzeichnungen nach Absatz 1 und den Meldungen nach Absatz 3 anzugebenden Mengen sind	
bei Stoffen und nicht abgeteilten Zubereitungen die Gewichtsmenge und	
2. bei abgeteilten Zubereitungen die Stückzahl.	
Kapitel 4	Kapitel 4
Überwachung; Berichtspflicht	Überwachung; Berichtspflicht
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Überwachung	Überwachung
§ 17	§ 17
Zuständige Behörden	Zuständige Behörden
(1) Der Verkehr mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken unterliegt der Überwachung durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und die von diesem beauftragten Personen. Abweichend von Satz 1 unterliegt der Verkehr durch Ärztinnen und Ärzte und Apotheken der Überwachung durch die zuständigen Behörden der Länder. Den zuständigen Behörden und den von diesen mit der Überwachung beauftragten Personen stehen die in den §§ 18 und 19 geregelten Befugnisse zu.	(1) unverändert

(2) Der Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken im Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegt der Kontrolle des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte. Dieses nimmt die Aufgaben einer staatlichen Stelle nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 28 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe wahr. Der Kauf von Cannabis zu medizinischen Zwecken durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe d Satz 2 und Artikel 28 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe erfolgt nach den Vorschriften des Vergaberechts. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte legt unter Berücksichtigung der Kosten, die für die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 2 entstehen, seinen Herstellerabgabepreis für den Verkauf von Cannabis zu medizinischen Zwecken fest.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

(2) Der Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken im Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegt der Kontrolle des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte. Dieses nimmt die Aufgaben einer staatlichen Stelle nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 28 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe wahr.

§ 18

§ 18

Überwachung des Verkehrs mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinischwissenschaftlichen Zwecken

(1) Die zuständige Behörde und die von dieser

Überwachung des Verkehrs mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinischwissenschaftlichen Zwecken

- (1) Die zuständige Behörde und die von dieser mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt,
- (1) Die zuständige Behörde und die von dieser mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt,
- Unterlagen über den Verkehr mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken einzusehen und hieraus Abschriften oder Ablichtungen anzufertigen, soweit die Unterlagen für die Sicherheit oder Kontrolle des Verkehrs mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken von Bedeutung sein können,
- 1. unverändert

- von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle Auskünfte zu verlangen, die zur Überwachung des Verkehrs mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken erforderlich sind,
 - 2. unverändert
- 3. geschäftlich genutzte Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, in denen der Verkehr mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken erfolgt, zu den üblichen Geschäftsund Betriebszeiten zu betreten, um die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes zu prüfen.
 - 3. geschäftlich genutzte Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, in denen der Verkehr mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken erfolgt, zu den üblichen Geschäftsund Betriebszeiten zu betreten, um die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes zu prüfen,

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
4. soweit es zur Verhütung dringender Gefahren für die Sicherheit oder Kontrolle des Verkehrs mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken geboten ist, vorläufig	4. unverändert
a) die weitere Teilnahme am Verkehr mit Can- nabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken ganz oder teilweise zu untersagen und	
b) die Bestände an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder an Cannabis zu medizinisch- wissenschaftlichen Zwecken unter amtlichen Verschluss zu nehmen.	
Über eine vorläufige Anordnung nach Satz 1 Nummer 4 hat die zuständige Behörde innerhalb von einem Monat nach Erlass der vorläufigen Anordnung endgültig zu entscheiden.	Über eine vorläufige Anordnung nach Satz 1 Nummer 4 hat die zuständige Behörde innerhalb von einem Monat nach Erlass der vorläufigen Anordnung endgültig zu entscheiden.
(2) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Cannabis zu medizinischen Zwecken und von Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken mit.	(2) unverändert
(3) Bei Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes, die sich bei der Zollabfertigung ergeben, unterrichten die nach Absatz 2 mitwirkenden Behörden unverzüglich das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte.	(3) unverändert
6.10	c 10
§ 19 Probenahme	§ 19 unverändert
(1) Soweit es zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes über den Verkehr mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist, sind die zuständigen Behörden und die von diesen mit der Überwachung beauftragten Personen befugt, gegen Empfangsbestätigung Proben des Cannabis zu medizinischen Zwecken und des Cannabis zu medizinischen Zwecken und des Cannabis zu medizinischwissenschaftlichen Zwecken nach ihrer Auswahl zum Zweck der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Sofern nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird, ist ein Teil der Probe oder, sofern die Probe nicht oder ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht in Teile von gleicher Qualität teilbar ist, ein zweites Stück der gleichen Art wie das als Probe entnommene zurückzulassen.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(2) Zurückzulassende Teile der Proben oder zurückzulassende Stücke sind amtlich zu verschließen oder zu versiegeln. Sie sind mit dem Datum der Probenahme und dem Datum des Tages zu versehen, nach dessen Ablauf der Verschluss oder die Versiegelung als aufgehoben gilt.	
(3) Für entnommene Proben ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, sofern nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird.	
\$ 20	\$ 20
§ 20 Duldungs- und Mitwirkungspflicht	§ 20 unverändert
(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Verkehr mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken sind verpflichtet, die Maßnahmen nach den §§ 18 und 19 zu dulden und die zuständigen Behörden und die von diesen mit der Überwachung beauftragten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.	
(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Verkehr mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken haben der zuständigen Behörde und den von dieser beauftragten Personen auf Verlangen Auskünfte, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 18 erforderlich sind, zu erteilen. Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf Fragen verweigern, wenn die Beantwortung sie selbst oder einen ihrer Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Sie ist über ihr Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren.	
§ 21	§ 21
Sicherungsanordnung	unverändert
(1) Cannabis zu medizinischen Zwecken und Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken ist durch geeignete Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen vor dem Zugriff durch unbefugte Personen zu schützen.	
(2) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte kann im Einzelfall Maßnahmen zur Sicherung vor dem Zugriff durch unbefugte Personen gegenüber befugten Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Verkehr mit Cannabis zu medizinischen Zwecken	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken anordnen, soweit diese das Cannabis zu medizinischen Zwecken oder das Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken nicht ausreichend gegen den Zugriff unbefugter Personen gesichert haben und soweit es zur Verhinderung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.	
§ 22	§ 22
Bundeswehr, Bundespolizei, Bereitschaftspolizei und Zivilschutz	u n v e r ä n d e r t
(1) Dieses Gesetz findet mit Ausnahme der Vorschriften über die Erlaubnis nach § 4 entsprechend Anwendung auf	
Einrichtungen, die der Versorgung der Bundes- wehr und der Bundespolizei mit Cannabis zu me- dizinischen Zwecken dienen,	
Einrichtungen, die der Versorgung der Bereitschaftspolizeien der Länder mit Cannabis zu medizinischen Zwecken dienen, sowie	
die Bevorratung mit Cannabis zu medizinischen Zwecken für den Zivilschutz.	
(2) In den Bereichen der Bundeswehr und der Bundespolizei obliegt der Vollzug dieses Gesetzes und die Überwachung des Verkehrs mit Cannabis zu medizinischen Zwecken den jeweils zuständigen Stellen und Sachverständigen der Bundeswehr und der Bundespolizei. Im Bereich des Zivilschutzes obliegt der Vollzug dieses Gesetzes den für die Sanitätsmaterialbevorratung zuständigen Bundes- und Landesbehörden.	
(3) Das Bundesministerium der Verteidigung kann für seinen Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit in Einzelfällen Ausnahmen von diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zulassen, soweit die internationalen Suchtstoffübereinkommen dem nicht entgegenstehen und soweit zwingende Gründe der Verteidigung dies erfordern.	
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Jahresbericht an die Vereinten Nationen	u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 23	
Jahresbericht an die Vereinten Nationen	
Die zuständigen Behörden der Länder wirken bei der Erstellung des Jahresberichtes der Bundesregierung über die Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gemäß § 28 Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes mit und reichen ihre Beiträge bis zum 31. März für das vergangene Kalenderjahr bei dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ein. Soweit die im Formblatt geforderten Angaben nicht ermittelt werden können, sind sie zu schätzen.	
Kapitel 5	Kapitel 5
Kinder- und Jugendschutz	u n v e r ä n d e r t
§ 24	
Kinder- und Jugendschutz im öffentlichen Raum	
§ 5 Absatz 2 des Konsumcannabisgesetzes gilt entsprechend für den öffentlichen Konsum von Cannabis zu medizinischen Zwecken mittels Inhalation.	
Kapitel 6	Kapitel 6
Straf- und Bußgeldvorschriften	Straf- und Bußgeldvorschriften
Abschnitt 1	Abschnitt 1
Strafvorschriften	Strafvorschriften
§ 25	§ 25
Strafvorschriften	Strafvorschriften
(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer	(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen eine ärztliche	1. unverändert

	Entwurf		Beschlüsse des 14. Ausschusses		
	Verschreibung von Cannabis zu medizinischen Zwecken zu erlangen,				
2.	entgegen § 3 Cannabis zu medizinischen Zwecken ohne ärztliche Verschreibung abgibt,	2.	entgegen § 3 Absatz 1 Cannabis zu medizinischen Zwecken verschreibt, entgegen § 3 Absatz 2 Cannabis zu medizinischen Zwecken ohne ärztliche Verschreibung abgibt oder entgegen § 3 Absatz 1 oder Absatz 3 Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken verabreicht oder einem anderen zum unmittelbaren Verbrauch überlässt,		
3.	ohne Erlaubnis nach § 4 und ohne nach den §§ 5 oder 22 von der Erlaubnispflicht ausgenommen zu sein, Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken	en zu oder 22 von der Erlaubnispflicht ausgenommen zu sein, Cannabis zu medizinischen Zwecken oder			
	a) anbaut,		a) unverändert		
	b) herstellt,		b) unverändert		
	c) einführt oder ausführt,		c) unverändert		
	d) abgibt,		d) unverändert		
	e) veräußert,		e) entfällt		
	f) sonst in den Verkehr bringt,		e) unverändert		
	g) sich verschafft,		f) unverändert		
	h) erwirbt oder		g) unverändert		
	 i) mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaft- lichen Zwecken Handel treibt, 		h) unverändert		
4.	Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken besitzt, ohne zugleich im Besitz einer Erlaubnis für den Erwerb oder ohne nach <i>den</i> §§ 5 oder 22 von der Erlaubnispflicht ausgenommen zu sein,	4.	Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken besitzt, ohne zugleich im Besitz einer Erlaubnis nach § 4 für den Erwerb oder ohne nach § 5 oder § 22 von der Erlaubnispflicht ausgenommen zu sein,		
5.	entgegen § 13 Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken durchführt.	5.	u n v e r ä n d e r t		
find	(2) Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, g und h findet keine Anwendung in den Fällen, in denen die Tat		(2) Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und h und n mer 4 findet keine Anwendung in den Fällen, in en der Täter		
		1.	nicht mehr als die folgenden Mengen an Can- nabis zu medizinischen Zwecken oder an Can- nabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwe- cken, jeweils bei Blüten, blütennahen Blättern		

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	oder sonstigem Pflanzenmaterial bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, besitzt:
	a) 30 Gramm an einem Ort, der nicht sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufent- halt ist, oder
	b) insgesamt 60 Gramm,
	2. nicht mehr als die folgenden Mengen an Can- nabis zu medizinischen Zwecken oder an Can- nabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwe- cken erwirbt:
	a) 25 Gramm am Tag,
	b) 50 Gramm im Kalendermonat oder
	3. nicht mehr als drei lebende Cannabispflanzen gleichzeitig anbaut.
1. nicht mehr	1. entfällt
a) als 25 Gramm pro Tag,	
b) als 50 Gramm pro Monat	
an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Can- nabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken oder	
2. nicht mehr als drei Cannabispflanzen gleichzeitig	2. entfällt
zum Gegenstand hat.	
(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 3 <i>Buchstabe b bis j</i> und <i>Nummer</i> 5 ist der Versuch strafbar.	(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 3 und 5 ist der Versuch strafbar.
(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter	Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein
1. in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig handelt,	1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a bis e oder Buchstabe h oder Nummer 5 gewerbsmäßig handelt,
2. durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet,	2. durch eine der in Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a bis e oder Buchstabe h bezeichneten Handlungen die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet,
3. entgegen § 3 oder ohne Erlaubnis nach § 4 und ohne nach den §§ 5 oder 22 von der Erlaubnispflicht ausgenommen zu sein als Person über 21 Jahre Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken an ein Kind oder einen Jugendlichen abgibt,	3. als Person über 21 Jahre

	Entwurf		Beschlüsse des 14. Ausschusses
	ihm verabreicht oder ihm zum unmittelbaren Verbrauch überlässt oder		
			a) eine in Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 Buchstabe d genannte Handlung begeht und dabei Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken an ein Kind oder einen Jugendlichen abgibt, zum unmittelbaren Verbrauch überlässt oder verabreicht oder
			b) ein Kind oder einen Jugendlichen be- stimmt, eine in Absatz 1 Nummer 3 Buch- stabe a, f oder Buchstabe g genannte Handlung zu begehen oder zu fördern, oder
4.	eine Straftat nach Absatz 1 <i>Nummer 2 bis 5</i> begeht und sich die Handlung auf eine nicht geringe Menge bezieht.	4.	eine Straftat nach Absatz 1 begeht und sich die Handlung auf eine nicht geringe Menge bezieht.
	(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter <i>einem Jahr</i> , in der schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei naten bis zu fünf Jahren, wird bestraft, wer		(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren , ninder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei naten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
1.	im Fall des Absatzes 4 Satz 2 Nummer 3 gewerbsmäßig handelt,	1.	im Fall des Absatzes 4 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a gewerbsmäßig handelt,
2.	als Person über 21 Jahre eine Person unter 18 Jahren bestimmt, eine in Absatz 1 Nummer 3 genannte Handlung zu begehen oder eine solche Handlung zu fördern,	2.	als Person über 21 Jahre eine Person unter 18 Jahren bestimmt, eine in Absatz 1 Nummer 2, 3 Buchstabe c bis e oder Buchstabe h genannte Handlung zu begehen oder eine solche Handlung zu fördern,
3.	eine in Absatz 1 Nummer 2 genannte Handlung <i>nach</i> begeht und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, oder	3.	eine in Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c oder Buchstabe h genannte Handlung begeht, die sich auf eine nicht geringe Menge bezieht, und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbun- den hat, oder
4.	eine Schusswaffe oder einen sonstigen Gegenstand mit sich führt, der seiner Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt ist, und	4.	eine in Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c, f oder Buchstabe h genannte Handlung begeht, die sich auf eine nicht geringe Menge bezieht und dabei eine Schusswaffe oder einen sonstigen Gegenstand mit sich führt, der seiner Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt ist.
	a) sich Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaft- lichen Zwecken in nicht geringer Menge ver- schafft oder		a) entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
b) eine in Absatz 1 Nummer 2 genannte Hand- lung begeht, die sich auf eine nicht geringe Menge bezieht.	b) entfällt
(6) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 <i>Buchstabe a bis f und i und</i> Nummer 5 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.	(6) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 , 3 oder Nummer 5 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.
§ 26	§ 26
Strafmilderung und Absehen von Strafe	Strafmilderung und Absehen von Strafe
Das Gericht kann die Strafe nach § 49 Absatz 1 des Strafgesetzbuches mildern oder, wenn der Täter keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verwirkt hat, von der Strafe absehen, wenn der Täter	Das Gericht kann die Strafe nach § 49 Absatz 1 des Strafgesetzbuches mildern oder, wenn der Täter keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verwirkt hat, von der Strafe absehen, wenn der Täter
1. durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens we- sentlich dazu beigetragen hat, dass eine Straftat nach § 25, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht, aufgedeckt werden konnte, oder	1. unverändert
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass eine Straftat nach § 25 Absatz 4, die mit seiner Tat in Zusammenhang steht und von deren Planung er weiß, noch verhindert werden kann.	2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass eine Straftat nach § 25 Absatz 4 oder Absatz 5, die mit seiner Tat in Zusammenhang steht und von deren Planung er weiß, noch verhindert werden kann.
War der Täter an der Tat beteiligt, muss sich sein Beitrag zur Aufklärung nach Satz 1 Nummer 1 über den eigenen Tatbeitrag hinaus erstrecken. § 46b Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.	War der Täter an der Tat beteiligt, muss sich sein Beitrag zur Aufklärung nach Satz 1 Nummer 1 über den eigenen Tatbeitrag hinaus erstrecken. § 46b Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.
	§ 26a
	Absehen von Verfolgung
	(1) Hat das Verfahren ein Vergehen nach § 25 Absatz 1, 3 oder Absatz 6 zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter das Cannabis zu medizinischen Zwecken oder das Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.
	(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens unter den Vo- raussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen. Der Zustimmung des Angeschuldigten bedarf es nicht, wenn die Hauptverhandlung aus den in § 205 der Strafprozessordnung angeführten Gründen nicht durchgeführt werden kann oder in den Fällen des § 231 Absatz 2 und der §§ 232 und 233 der Strafprozessordnung in seiner Abwesenheit durchgeführt wird. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.
Abschnitt 2	Abschnitt 2
Bußgeldvorschriften	B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n
§ 27	§ 27
Bußgeldvorschriften	Bußgeldvorschriften
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
	1. mehr als die und bis zu den folgenden Mengen an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder an Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken, jeweils bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, besitzt, ohne zugleich im Besitz einer Erlaubnis nach § 4 für den Erwerb oder nach § 5 oder § 22 von der Erlaubnispflicht ausgenommen zu sein:
	a) mehr als 25 Gramm und bis zu 30 Gramm an einem Ort, der nicht sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt ist, oder
	b) insgesamt mehr als 50 Gramm und bis zu 60 Gramm,
 entgegen § 8 Absatz 1 eine Mitteilung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich macht, 	
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 zuwiderhandelt,	3. unverändert
3. ohne Genehmigung nach § 12 Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu	

	Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken ein- oder ausführt,	
4.	entgegen § 1 Absatz 2 der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung oder § 7 Absatz 2 der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung, jeweils in Verbindung mit § 14, im Einfuhr- oder Ausfuhrantrag unrichtige oder unvollständige Angaben macht,	5. unverändert
5.	entgegen § 6 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung oder § 12 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 2 der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung, jeweils in Verbindung mit § 14, die Ein- oder Ausfuhranzeige oder die Ein- oder Ausfuhrgenehmigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mit den dort bezeichneten Angaben versieht,	6. unverändert
6.	entgegen § 16 Absatz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,	7. unverändert
7.	entgegen § 16 Absatz 2 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt,	8. unverändert
8.	entgegen § 16 Absatz 3 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder	9. unverändert
9.	entgegen § 20 Absatz 1 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet.	10. unverändert
	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer dbuße bis zu <i>einhunderttausend</i> Euro geahndet den.	
	Kapitel 7	Kapitel 7
	Einziehung und Führungsaufsicht	Einziehung und Führungsaufsicht
	§ 28	§ 28
	Einziehung	unverändert
nen und	Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 25 r eine Ordnungswidrigkeit nach § 27 bezieht, köneingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind uwenden.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 29	§ 29
Führungsaufsicht	Führungsaufsicht
In den Fällen des § 25 Absatz 5 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen.	In den Fällen des § 25 Absatz 5 kann das Gericht Führungsaufsicht nach § 68 Absatz 1 des Strafgesetzbuches anordnen.
Kapitel 8	Kapitel 8
Besondere Regelungen bei Vorliegen einer cannabisbezogenen Abhängigkeitserkrankung	u n v e r ä n d e r t
§ 30	
Besondere Regelungen bei Vorliegen einer canna- bisbezogenen Abhängigkeitserkrankung	
Die §§ 35 bis 38 des Betäubungsmittelgesetzes finden auch bei cannabisbezogener Abhängigkeitserkrankung Anwendung.	
Kapitel 9	Kapitel 9
Schlussvorschriften	u n v e r ä n d e r t
§ 31	
Übergangsregelung aus Anlass des Cannabisgesetzes	
Genehmigungen nach § 12 können, soweit eine Erlaubnis nach § 4 noch nicht erteilt wurde, bis zum [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 sowie die Jahreszahl des ersten auf das Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 folgenden Kalenderjahres] auf der Grundlage einer Erlaubnis nach § 3 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 204) geändert worden ist, erteilt werden.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Betäubungsmittelgesetzes	Änderung des Betäubungsmittelgesetzes
Das Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 204) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 204) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 24a wie folgt gefasst:	1. unverändert
"§ 24a (weggefallen)".	
2. § 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	2. unverändert
"Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 ist beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zu stellen."	
3. § 19 Absatz 2a und 3 wird aufgehoben.	3. unverändert
	3a. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 3 wird nach dem Wort "ver- ursacht" das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.
	b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort "oder" ersetzt.
	c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
	"5. eine in § 29a Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Handlung vorsätzlich begeht und dadurch wenigstens leichtfertig ein Kind oder eine jugendliche Person in der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet."
4. § 24a wird aufgehoben.	4. unverändert
5. § 32 wird wie folgt geändert	5. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 13 wird das Komma durch das Wort "oder" ersetzt.	
bb) Nummer 14 wird aufgehoben.	
cc) Nummer 15 wird Nummer 14.	

				Entwurf		Beschlüsse des 14. Ausschusses
	b)	des §	32	z 3 werden die Wörter " im Falle Abs. 1 Nr. 14 die Bundesanstalt für sschaft und Ernährung" gestrichen.		
6.	. Anlage I (zu § 1 Abs. 1) wird wie folgt geändert:				6.	u n v e r ä n d e r t
	a) Die folgenden Positionen werden gestrichen:					
			- (N teile	nabis Marihuana, Pflanzen und Pflanzen- e der zur Gattung Cannabis gehören- Pflanzen)		
			ausg	genommen		
		,	a)	deren Samen, sofern er nicht zum unerlaubten Anbau bestimmt ist,		
			b)	wenn sie aus dem Anbau in Ländern der Europäischen Union mit zertifiziertem Saatgut von Hanfsorten stammen, die am 15. März des Anbaujahres im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind und die nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung durch die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union Reihe C veröffentlicht sind, oder ihr Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,3 Prozent nicht übersteigt und der Verkehr mit ihnen (ausgenommen der Anbau) ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen,		
			c)	wenn sie als Schutzstreifen bei der Rübenzüchtung gepflanzt und vor der Blüte vernichtet werden,		
			d)	wenn sie von Unternehmen der Landwirtschaft angebaut werden, die		

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
aa) die Voraussetzungen des § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Land- wirte erfüllen, mit Ausnahme von Unternehmen der Forst- wirtschaft, des Garten- und Weinbaus, der Fischzucht, der Teichwirtschaft, der Im- kerei, der Binnenfischerei und der Wanderschäferei, oder	
bb) für eine Direktzahlung nach dem GAP-Direktzahlungen- Gesetz in Betracht kommen	
und der Anbau ausschließlich aus zertifiziertem Saatgut von Hanfsorten erfolgt, die am 15. März des Anbaujahres im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind und die nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung durch die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union Reihe C veröffentlicht sind (Nutzhanf) oder	
e) zu den in Anlage III bezeichneten Zwecken -	
 Cannabisharz (Haschisch, das abgesonderte Harz der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen)". 	
b) Die Positionen "Tetrahydrocannabinole, folgende Isomeren und ihre stereochemischen Varianten:" bis "Δ9(11)-Tetrahydrocannabinol (Δ9(11)-THC)" werden wie folgt gefasst:	

"INN andere nicht geschützte chemische Namen (IUPAC) oder Trivialnamen Tetrahydrocannabinole, folgende Isomeren und ihre stereochemischen Varianten: 6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-7,8,9,10-tetrahydro-6H-Δ 6a(10a)-Tetrahydrocanbenzo[c]chromen-1-ol nabinol $(\Delta 6a(10a)-THC)$ (9R,10aR)-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-8,9,10,10a-tetrahydro-6H-∆ 6a-Tetrahydrocannabenzo[c]chromen-1- ol binol $(\Delta 6a-THC)$ △ 7-Tetrahydrocannabinol (6aR,9R,10aR)-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-6a,9,10,10a-tetrahydro-6H-benzo[c]chromen-1-ol $(\Delta 7\text{-THC})$ (6aR, 10aR)-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-6a,7,10,10a-tetrahydro-∆ 8-Tetrahydrocannabinol 6H-benzo[c]chromen-1-ol $(\Delta 8\text{-THC})$ (6aR)-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-6a,7,8,9-tetrahydro-6H-Δ 10-Tetrahydrocannabenzo[c]chromen-1-ol binol (∆ 10-THC) Δ 9(11)-Tetrahydrocanna- (6aR,10aR)-6,6-Dimethyl-9-methylen-3-pentyl-6a,7,8,9,10,10a-

- ausgenommen,

binol

 $(\Delta 9(11)\text{-THC})$

a) wenn es sich um Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken im Sinne des Medizinal-Cannabisgesetzes handelt, oder

hexahydro-6H-benzo[c]chromen-1-ol

b) wenn es sich um eine nichtsynthetische Form handelt, die zu nichtmedizinischen Zwecken im Verkehr ist."

Beschlüsse des 14. Ausschusses

unverändert

	Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
7.	In Anlage II (zu \S 1 Abs. 1) wird die Position " Δ 9-Tetrahydrocannabinol (Δ 9-THC)" wie folgt gefasst:	u n v e r ä n d e r t

"INN andere nicht geschützte oder chemische Namen (IUPAC) Trivialnamen

- Δ9-Tetrahydrocannabinol 6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-6a,7,8,10a-tetrahydro-6H-(Δ9-THC) benzo[c]chromen-1-ol

- ausgenommen,
 - a) wenn es sich um Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken im Sinne des Medizinal-Cannabisgesetzes handelt, oder
 - b) wenn es sich um eine nichtsynthetische Form handelt, die zu nichtmedizinischen Zwecken im Verkehr ist."

Beschlüsse des 14. Ausschusses

unverändert

	Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
8.	Anlage III (zu § 1 Abs. 1) wird wie folgt geändert:	8. Anlage III (zu § 1 Abs. 1) wird wie folgt geändert:
	a) Folgende Position wird gestrichen:	a) unverändert
	"- Cannabis - (Marihuana, Pflanzen und Pflanzen- teile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen)	
	- nur aus einem Anbau, der zu medizinischen Zwecken unter staatlicher Kontrolle gemäß den Artikeln 23 und 28 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe erfolgt, sowie in Zubereitungen, die als Fertigarzneimittel zugelassen sind -".	
	b) Die Position "Dronabinol" wird wie folgt ge- fasst:	b) Die Position "Dronabinol" wird gestrichen.

Entwurf

"INN andere nicht geschützte chemische Namen (IUPAC) oder Trivialnamen

Dronabinol - (6aR,10aR)-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-6a,7,8,10a-tet-rahydro-6H-benzo[c]chromen-1-ol

- ausgenommen,
 - a) wenn es sich um Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken im Sinne des Medizinal-Cannabisgesetzes handelt, oder
 - b) wenn es sich um eine nichtsynthetische Form handelt, die zu nichtmedizinischen Zwecken im Verkehr ist."

Beschlüsse des 14. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
c) Der Position dritter Spiegelstrich, Buch- stabe b wird folgender Satz angefügt:	c) entfällt
"Die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr für die nach der Position Dronabinol ausgenomme- nen Zubereitungen richten sich nach dem Medizinal-Cannabisgesetz."	
Artikel 4	Artikel 4
Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung	unverändert
Die Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 20. Januar 1998 (BGBl. I. S. 74, 80), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird das Komma und werden die Wörter "Cannabis auch in Form von getrockneten Blüten," gestrichen.	
2. In § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 wird jeweils das Wort "Cannabis," und das Wort "Dronabinol," gestrichen.	
Artikel 5	Artikel 5
Änderung der Betäubungsmittel-Außenhandels- verordnung	u n v e r ä n d e r t
§ 15 Absatz 1 Satz 2 der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung vom 16. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 2017 (BGBl. I S. 403) geändert worden ist, wird aufgehoben.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Artikel 6	Artikel 6
Änderung der Besonderen Gebührenverord- nung BMG	Änderung der Besonderen Gebührenverord- nung BMG
Die Besondere Gebührenverordnung BMG vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4391), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Besondere Gebührenverordnung BMG vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4391), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) In Nummer 18 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
b) Folgende Nummer 19 wird angefügt:	
"19. Medizinal-Cannabisgesetz."	
2. Die Anlage (zu § 2 Absatz 1) wird wie folgt geändert:	2. Die Anlage (zu § 2 Absatz 1) wird wie folgt geändert:
 a) Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe zu Abschnitt 15 angefügt: 	a) unverändert
"Abschnitt 15 Medizinal-Cannabisgesetz".	
b) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:	b) In Abschnitt 1 Nummer 1.1, 1.2, 3, 5 und 9 wird jeweils der Satz "Anmerkung: Bei "Cannabis (Marihuana, Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen)" ist jede Sorte als eigenes Betäubungsmittel zu berechnen." aufgehoben.
aa) In Nummer 1.1 wird der Satz "Anmer- kung: Bei "Cannabis (Marihuana, Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gat- tung Cannabis gehörenden Pflanzen)" ist jede Sorte als eigenes Betäubungs- mittel zu berechnen." aufgehoben.	aa) entfällt
bb) In Nummer 1.2 wird der Satz "Anmer- kung: Bei "Cannabis (Marihuana, Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gat- tung Cannabis gehörenden Pflanzen)" ist jede Sorte als eigenes Betäubungs- mittel zu berechnen." aufgehoben.	bb) entfällt

	Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	cc) In Nummer 3 wird der Satz "Anmer- kung: Bei "Cannabis (Marihuana, Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gat- tung Cannabis gehörenden Pflanzen)" ist jede Sorte als eigenes Betäubungs- mittel zu berechnen." aufgehoben.	cc) entfällt
	dd) In Nummer 5 wird der Satz "Anmer- kung: Bei "Cannabis (Marihuana, Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gat- tung Cannabis gehörenden Pflanzen)" ist jede Sorte als eigenes Betäubungs- mittel zu berechnen." aufgehoben.	dd) entfällt
	ee) In Nummer 9 wird der Satz "Anmer- kung: Bei "Cannabis (Marihuana, Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gat- tung Cannabis gehörenden Pflanzen)" ist jede Sorte als eigenes Betäubungs- mittel zu berechnen." aufgehoben.	ee) entfällt
c)	Folgender Abschnitt 15 wird angefügt:	c) unverändert
	"Abschnitt 15	
	Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG)	

Num- mer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Höhe der Gebühren oder Auslagen in Euro
1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 MedCanG	
1.1	Für jede der nachfolgenden Verkehrsarten je Art an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken und je Betriebsstätte Anmerkung: Jede Sorte ist als eigene Art an Cannabis zu medizini-	
	schen Zwecken oder Cannabis zu nichtmedizinischen Zwecken zu berechnen.	
1.1.1	Anbau einschließlich Gewinnung	240
1.1.2	Herstellung, mit Ausnahme von Zwischenprodukten, die bei der Herstellung anfallen und unmittelbar weiterverarbeitet werden	480
1.1.2.1	Wenn das hergestellte Cannabis zu medizinischen Zwecken und Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken ausschließ- lich diagnostischen oder analytischen Zwecken dienen soll, ohne am	240

Gebührenerhebende Behörde: Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte		
Num- mer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Höhe der Gebühren oder Auslagen in Euro
	oder im menschlichen oder tierischen Körper angewendet zu werden	
1.1.3	Binnenhandel	590
1.1.3.1	Befristete Einmalerlaubnis	295
1.1.3.2	Höchstgrenze je Betriebsstätte	8 850
1.1.4	Außenhandel einschließlich Binnenhandel	1 040
1.1.4.1	Befristete Einmalerlaubnis	520
1.1.4.2	Höchstgrenze je Betriebsstätte	15 600
1.2	Für jede der nachfolgenden Verkehrsarten je Art an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken und je Betriebsstätte, wenn der Verkehr nur wissenschaftlichen oder analytischen Zwecken dient oder er ohne wirtschaftliche Zwecksetzung erfolgt Anmerkung: Jede Sorte ist als eigene Art an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu nichtmedizinischen Zwecken zu berechnen.	
1.2.1	Anbau einschließlich Gewinnung	190
1.2.2	Herstellung (mit Ausnahme von Zwischenprodukten, die bei der Herstellung anfallen und unmittelbar weiterverarbeitet werden, und von Zubereitungen zu betriebseigenen wissenschaftlichen Zwecken)	190
1.2.3	Erwerb	190
1.2.3.1	Wenn mehrere Arten an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken umfasst sind, insgesamt je Betriebsstätte nicht mehr als Anmerkung: Jede Sorte ist als eigene Art an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu nichtmedizinischen Zwecken zu berechnen.	4 425
1.2.4	Abgabe	190

Gebührenerhebende Behörde: Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte		
Num- mer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Höhe der Gebühren oder Auslagen in Euro
1.2.5	Einfuhr	190
1.2.6	Ausfuhr	190
2	Erteilung einer neuen Erlaubnis nach § 8 Absatz 2 Satz 1 MedCanG in Verbindung mit § 4 MedCanG	
2.1	Erteilung einer neuen Erlaubnis auf Grund neu aufgenommener Verkehrsarten oder Arten an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken Anmerkung: Jede Sorte ist als eigene Art an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu nichtmedizinischen Zwecken zu berechnen.	Die in Nummer 1 für die Erteilung einer entsprechenden Er- laubnis nach § 4 MedCanG festgelegte Gebühr
2.2	Erteilung einer neuen Erlaubnis auf Grund einer Änderung in der Person der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers	50 Prozent der in Nummer 1 für die Erteilung einer ent- sprechenden Erlaub- nis nach § 4 MedCanG festgeleg- ten Gebühr
2.3	Erteilung einer neuen Erlaubnis auf Grund einer Änderung der Lage der Betriebsstätte, ausgenommen innerhalb eines Gebäudes	50 Prozent der in Nummer 1 für die Erteilung einer ent- sprechenden Erlaub- nis nach § 4 MedCanG festgeleg- ten Gebühr
3	Erteilung einer geänderten Erlaubnis nach § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 4 MedCanG	
3.1	Änderung einer Erlaubnis, sofern der Verkehr nur wissenschaftlichen oder analytischen Zwecken dient oder ohne wirtschaftliche Zwecksetzung erfolgt, je Änderung	90
3.2	Änderung einer Erlaubnis in allen anderen Fällen, je Änderung	190

Num- mer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Höhe der Gebühre oder Auslagen in Euro
4	Verlängerung einer nach § 10 Nummer 1 MedCanG erteilten befristeten Erlaubnis	25 Prozent der in Nummer 1 für die Erteilung einer ent- sprechenden Erlaub- nis nach § 4 MedCanG festgeleg- ten Gebühr
5	Nachträgliche Änderung einer Erlaubnis nach § 10 Nummer 2 MedCanG	190
6	Erteilung einer Einfuhrgenehmigung nach § 14 MedCanG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BtMAHV, einer Ausfuhrgenehmigung nach § 14 MedCanG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 BtMAHV, je Art an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken Anmerkung: Jede Sorte ist als eigene Art an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu nichtmedizinischen Zwecken zu berechnen.	70
6.1	Erteilung einer Einfuhrgenehmigung nach § 14 MedCanG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BtMAHV oder einer Ausfuhrgenehmigung nach § 14 MedCanG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 BtMAHV, wenn der Verkehr nur wissenschaftlichen oder analytischen Zwecken von besonderer Bedeutung dient oder ohne wirtschaftliche Zwecksetzung erfolgt, je Art an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken	35
	Anmerkung: Jede Sorte ist als eigene Art an Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu nichtmedizinischen Zwecken zu berechnen.	
7	Begehungen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 MedCanG	660 bis 15 000
8	Erlass einer Sicherungsanordnung nach § 21 Absatz 2 MedCanG	150

G	Gebührenerhebende Behörde: Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte		
Num- mer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Höhe der Gebühren oder Auslagen in Euro	
9	Sonstige auf Antrag vorgenommene individuell zurechenbare öffentliche Leistungen		
9.1	Nicht einfache schriftliche Fachauskünfte	50 bis 500	
9.2	Beantragte fachliche Bescheinigungen und Beglaubigungen, sofern diese nicht von § 12 AGebV erfasst sind	50 bis 250	
9.3	Fachliche Beratung der antragstellenden Person (Beratungsgespräch)	500 bis 5 000	
10	Auslagen		
10.1	Kosten für Dienstreisen im Fall der Nummer 7	In tatsächlich entstandener Höhe	
10.2	Kosten für Zustellungen im Widerspruchsverfahren	In tatsächlich entstandener Höhe".	

Beschlüsse des 14. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Artikel 7	Artikel 7
Änderung des Arzneimittelgesetzes	unverändert
In § 81 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 8c des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793) geändert worden ist, werden nach dem Wort "Atomrechts," die Wörter "des Konsumcannabisgesetzes, des Medizinal-Cannabisgesetzes," eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Artikel 8	Artikel 8
Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Bundesnichtraucherschutzgesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 1 Absatz 1 werden in dem Satzteil vor der Aufzählung nach dem Wort "Rauchen" die Wörter "von Tabak- und Cannabisprodukten, einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und erhitzten Tabakerzeugnissen sowie von Geräten zur Verdampfung von Tabak- und Cannabisprodukten" eingefügt.	
2. In § 2 Nummer 3 werden die Wörter "(zu den §§ 10 bis 14) Nummer 2 Satz 1" durch die Angabe "Nummer 2" ersetzt.	
Artikel 9	Artikel 9
Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes	unverändert
§ 25 Absatz 1 Satz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
In Nummer 4 wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.	
2. Nummer 5 wird durch die folgenden Nummern 5 und 6 ersetzt:	
"5. wegen einer Straftat nach dem Konsumcan- nabisgesetz oder nach dem Medizinal-Can- nabisgesetz oder	
6. wegen einer Straftat nach dem Jugend- schutzgesetz wenigstens zweimal".	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Artikel 10	Artikel 10
Änderung der Arbeitsstättenverordnung	u n v e r ä n d e r t
In § 5 Absatz 1 Satz 1 der Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist, wird das Wort "Tabakrauch" durch die Wörter "Rauche und Dämpfe von Tabak- und Cannabisprodukten sowie elektronischen Zigaretten" ersetzt.	
Artikel 11	Artikel 11
Änderung des Bundeszentralregistergesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 17 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
"Wird die Vollstreckung einer Strafe, eines Strafrestes oder der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes – auch in Verbindung mit § 38 des Betäubungsmittelgesetzes, § 39 des Konsumcannabisgesetzes oder § 30 des Medizinal-Cannabisgesetzes – zurückgestellt, so ist dies in das Register einzutragen."	
2. § 32 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 3 werden nach dem Wort "Betäubungsmittelgesetzes" die Wörter "— auch in Verbindung mit § 39 des Konsumcannabisgesetzes oder § 30 des Medizinal-Cannabisgesetzes—" eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:	
aa) In Buchstabe a werden die Wörter "§ 35 oder § 36 des Betäubungsmittelgesetzes" durch die Wörter "§ 35 des Betäubungsmittelgesetzes oder § 36 des Betäubungsmittelgesetzes – auch in Verbindung mit § 39 des Konsumcannabisgesetzes oder § 30 des Medizinal-Cannabisgesetzes –" ersetzt.	
bb) In Buchstabe b werden die Wörter "§ 56 oder § 57 des Strafgesetzbuchs" durch die Wörter "§ 56 des Strafgesetzbuchs oder § 57 des Strafgesetzbuchs" ersetzt.	
c) In Nummer 7 werden nach dem Wort "Betäubungsmittelgesetzes" die Wörter "– auch in Verbindung mit § 39 des Konsumcannabisgesetzes oder § 30 des Medizinal-Cannabisgesetzes –" eingefügt.	
3. Dem § 48 werden die folgenden Sätze angefügt:	
"Die Tilgung erfolgt nur, wenn sich die Voraussetzungen des Satzes 1 anhand der nach § 5 eingetragenen Daten feststellen lassen. Andere gesetzliche Bestimmungen über die Tilgung von Eintragungen wegen Rechtsänderungen bleiben unberührt."	
Artikel 12	Artikel 12
Änderung des Strafgesetzbuchs	Änderung des Strafgesetzbuchs
Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Nach § 76a Absatz 4 Satz 3 Nummer 6 werden die folgenden Nummern 6a und 6b eingefügt:
	"6a. aus dem Konsumcannabisgesetz:
	a) Straftaten nach einer in § 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 4 in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen,

Entwurf	В	esch	lüsse des 14. Ausschusses
	6b. aus dem Medizinal-Cannabisgesetz:		dem Medizinal-Cannabisgesetz:
		a)	Straftaten nach einer in § 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 4 in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen,
		b)	Straftaten nach § 25 Absatz 5,".
I. § 145d Absatz 3 wird wie folgt geändert:	2. un	verä	indert
a) In Nummer 2 werden die Wörter "in § 31 Satz 1 Nummer 2 des Betäubungsmittelgesetzes oder in § 4a Satz 1 Nummer 2 des Anti-Doping-Gesetzes" durch die Wörter "in § 31 Satz 1 Nummer 2 des Betäubungsmittelgesetzes, in § 4a Satz 1 Nummer 2 des Anti-Doping-Gesetzes, in § 35 Satz 1 Nummer 2 des Konsumcannabisgesetzes oder in § 26 Satz 1 Nummer 2 des Medizinal-Cannabisgesetzes" ersetzt.			
b) In dem Satzteil nach der Aufzählung werden die Wörter "§ 31 des Betäubungsmittelgesetzes oder § 4a des Anti-Doping-Gesetzes" durch die Wörter "§ 31 des Betäubungsmittelgesetzes, § 4a des Anti-Doping-Gesetzes, § 35 des Konsumcannabisgesetzes oder § 26 des Medizinal-Cannabisgesetzes" ersetzt.			
2. In § 164 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "§ 31 des Betäubungsmittelgesetzes oder § 4a des Anti-Doping-Gesetzes" durch die Wörter "§ 31 des Betäubungsmittelgesetzes, § 4a des Anti-Doping-Gesetzes, § 35 des Konsumcannabisgesetzes oder § 26 des Medizinal-Cannabisgesetzes" ersetzt.	3. un	verä	ndert
Artikel 13			Artikel 13
Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafge- setzbuch			unverändert
Vor Artikel 317 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, wird folgender Artikel 316 [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz] eingefügt:			

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
"Artikel 316 [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz]	
Noch nicht vollstreckte Strafen im Zusammenhang mit Cannabis nach dem Betäubungsmittelgesetz	
Im Hinblick auf vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] verhängte Strafen nach dem Betäubungsmittelgesetz, die nach dem Konsumcannabisgesetz oder dem Medizinal-Cannabisgesetz nicht mehr strafbar und auch nicht mit Geldbuße bedroht sind, ist Artikel 313 entsprechend anzuwenden."	
	Artikel 13a
	Änderung der Strafprozessordnung
	Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Geset- zes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geän- dert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Nach § 100a Absatz 2 Nummer 7 werden die folgenden Nummern 7a und 7b eingefügt:
	"7a. aus dem Konsumcannabisgesetz:
	a) Straftaten nach einer in § 34 Ab- satz 3 Satz 2 Nummer 1 in Bezug ge- nommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen,
	b) Straftaten nach § 34 Absatz 4,
	7b. aus dem Medizinal-Cannabisgesetz:
	a) Straftaten nach einer in § 25 Ab- satz 4 Satz 2 Nummer 1 in Bezug ge- nommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen,
	b) Straftaten nach § 25 Absatz 5,".
	2. Nach § 100b Absatz 2 Nummer 5 werden die folgenden Nummern 5a und 5b eingefügt:
	"5a. aus dem Konsumcannabisgesetz:
	Straftaten nach § 34 Absatz 4 Num- mer 1, 3 oder Nummer 4,

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	5b. aus dem Medizinal-Cannabisgesetz:
	Straftaten nach § 25 Absatz 5 Nummer 1, 3 oder Nummer 4,".
	3. In § 100j Absatz 1 Satz 3 wird nach den Wörtern "oder Nummer 5," die Angabe "5a, 5b," eingefügt.
	4. In § 104 Absatz 2 werden nach dem Wort "Betäubungsmittel-" ein Komma und das Wort "Cannabis-" eingefügt.
	5. In § 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort "Betäubungsmittelgesetzes" die Wörter "oder nach einer in § 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 des Konsumcannabisgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen oder nach § 34 Absatz 4 des Konsumcannabisgesetzes oder nach einer in § 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 des Medizinal-Cannabisgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen oder nach § 25 Absatz 5 des Medizinal-Cannabisgesetzes" eingefügt.
	6. § 443 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 3 wird das Wort "oder" am Ende durch ein Komma ersetzt.
	b) Der Nummer 4 wird ein Komma angefügt.
	c) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 5 und 6 eingefügt:
	"5. einer in § 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 des Konsumcannabisgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen oder einer Straftat nach § 34 Absatz 4 des Konsumcannabisgesetzes oder
	6. einer in § 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 des Medizinal-Cannabisgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen oder einer Straftat nach § 25 Absatz 5 des Medizinal-Cannabisgesetzes".

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Artikel 14	Artikel 14
Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung	Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung
Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:
	"§ 13a
	Klärung von Eignungszweifeln bei Cannabis- problematik
	Zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen ordnet die Fahrerlaubnisbehörde an, dass
	1. ein ärztliches Gutachten (§ 11 Absatz 2 Satz 3) beizubringen ist, wenn Tatsachen die Annahme von Cannabisabhängigkeit begründen, oder
	2. ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, wenn
	a) nach dem ärztlichen Gutachten zwar keine Cannabisabhängigkeit, jedoch Anzeichen für Cannabismissbrauch vorliegen oder sonst Tatsachen die Annahme von Cannabismissbrauch begründen,
	b) wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Cannabisein- fluss begangen wurden,
	c) die Fahrerlaubnis aus einem der un- ter den Buchstaben a und b genann- ten Gründen entzogen war oder
	d) sonst zu klären ist, ob Cannabismiss- brauch oder Cannabisabhängigkeit nicht mehr besteht."

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
2. § 14 wird wie folgt geändert:	2. § 14 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
a) Der Überschrift wird das Wort ", Cannabis" angefügt.	a) entfällt
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	b) entfällt
aa) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	
"2. Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelge- setzes oder von Cannabis oder".	
bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern "Betäubungsmittel im Sinne des Betäu- bungsmittelgesetzes" die Wörter "oder Cannabis" eingefügt.	
3. In Anlage 4 werden in der Tabelle in Nummer 9.1 in der ersten Spalte die Wörter "(ausgenommen Cannabis)" gestrichen.	3. In Anlage 4 wird die Tabelle wie folgt geändert:
	a) In Nummer 9.1 in der ersten Spalte werden die Wörter "(ausgenommen Cannabis)" gestrichen.
	b) Nummer 9.2 wird wie folgt gefasst:

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

"	Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/ Auflagen bei bedingter Eignung	
		Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
9.2	Einnahme von Cannabis				
9.2.1	Missbrauch (Das Führen von Fahrzeugen und ein die Fahrsicherheit beeinträchtigender Can- nabiskonsum können nicht hinreichend sicher getrennt werden.)	nein	nein	-	-
9.2.2	nach Beendigung des Missbrauchs	ja wenn die Änderung des Can- nabiskonsumverhaltens ge- festigt ist	ja wenn die Änderung des Can- nabiskonsumverhaltens ge- festigt ist	-	-

9.2.3 Abhängigkeit	nein	nein	_	-
9.2.4 nach Abhängigkeit (Entwöhnungsbehandlung)	ja wenn Abhängigkeit nicht mehr besteht und in der Regel ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist	ja wenn Abhängigkeit nicht mehr besteht und in der Regel ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist	_	_".

	Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
4.	In Anlage 4a Nummer 1 Buchstabe f werden die Wörter "Alkohol oder Betäubungsmitteln oder Arzneimitteln" jeweils durch die Wörter "Alkohol oder Betäubungsmitteln oder Cannabis oder Arzneimitteln" ersetzt.	4. unverändert
		Artikel 14a
		Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes
		In § 74a Absatz 1 Nummer 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, werden nach dem Wort "Betäubungsmittelgesetz" ein Komma und die Wörter "Konsumcannabisgesetz oder Medizinal-Cannabisgesetz" eingefügt.
		Artikel 14b
		Einschränkung von Grundrechten
		(1) Durch Artikel 13a Nummer 1 und 3 wird das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Arti- kel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.
		(2) Durch Artikel 13a Nummer 2 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.
		(3) Durch Artikel 13a Nummer 4 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Artikel 15	Artikel 15
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. April 2024 in Kraft.
(2) In Artikel 1 treten die §§ 40 bis 42 am [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalenderquartals] in Kraft.	(2) In Artikel 1 treten § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, § 3 Absatz 3, § 4 Absatz 3, § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6, die §§ 6, 8 Absatz 2, die §§ 11 bis 17 Absatz 1 bis 3, die §§ 18 bis 21 Absatz 1 bis 3, die §§ 22 bis 27 Absatz 1 bis 6, die §§ 28, 29, 34 Absatz 1 Nummer 15 und 16 und § 36 Absatz 1 Nummer 7 bis 37 am 1. Juli 2024 in Kraft.
	(3) In Artikel 1 treten die §§ 40 bis 42 am [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalenderquartals] in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dirk Heidenblut, Simone Borchardt, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Kristine Lütke, Jörg Schneider, Kathrin Vogler und Andrej Hunko

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Das Plenum des Deutschen Bundestages hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 20/8704, 20/8763** in seiner 130. Sitzung am 18. Oktober 2023 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen. Außerdem hat er ihn zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Verkehrsausschuss überwiesen. Der Haushaltsausschuss wurde zudem nach § 96 GO-BT und der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich beteiligt.

Zu Buchstabe b

Das Plenum des Deutschen Bundestages hat den Antrag auf **Drucksache 20/8735** in seiner 130. Sitzung am 18. Oktober 2023 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen. Außerdem hat er ihn zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Verkehrsausschuss, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und den Ausschuss für Klimaschutz und Energie überwiesen.

Zu Buchstabe c

Das Plenum des Deutschen Bundestages hat den Antrag auf **Drucksache 20/8869** in seiner 130. Sitzung am 18. Oktober 2023 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen. Außerdem hat er ihn zur Mitberatung an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Den Angaben der Bundesregierung zufolge zeigen aktuelle Entwicklungen, dass der Konsum von Cannabis trotz der bestehenden Verbotsregelungen insbesondere auch unter jungen Menschen ansteigt. Der Konsum von Cannabis, das vom Schwarzmarkt bezogen werde, sei häufig mit einem erhöhten Gesundheitsrisiko verbunden, da der Tetrahydrocannabinol-Gehalt unbekannt sei und giftige Beimengungen, Verunreinigungen sowie synthetische Cannabinoide enthalten sein könnten, deren Wirkstärke von den Konsumentinnen und Konsumenten nicht abgeschätzt werden könne. Das Gesetz ziele darauf ab, zu einem verbesserten Gesundheitsschutz beizutragen, die cannabisbezogene Aufklärung und Prävention zu stärken, den illegalen Markt für Cannabis einzudämmen sowie den Kinder- und Jugendschutz zu stärken. Zum Schutz von Konsumentinnen und Konsumenten solle die Qualität von Konsumcannabis kontrolliert und die Weitergabe verunreinigter Substanzen verhindert werden.

Konsumentinnen und Konsumenten werde durch den Gesetzentwurf ein verantwortungsvoller Umgang mit Cannabis erleichtert. Privater Eigenanbau, gemeinschaftlicher nichtgewerblicher Eigenanbau und die kontrollierte Weitergabe von Konsumcannabis durch Anbauvereinigungen an Erwachsene zum Eigenkonsum würden ermöglicht. Durch Information, Beratungs- und Präventionsangebote würden gesundheitliche Risiken für Konsumen-

tinnen und Konsumenten von Konsumcannabis reduziert. Die cannabisbezogene Aufklärung und Prävention würden gezielt gestärkt, insbesondere werde die Teilnahme von durch den Umgang mit Cannabis auffällig gewordenen Kindern und Jugendlichen an Frühinterventionsprogrammen gefördert. Darüber hinaus sollten Bürgerinnen und Bürger, die kein Cannabis konsumierten, vor den direkten und indirekten Folgen des Cannabiskonsums geschützt werden.

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) hat gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKRG) den Gesetzentwurf geprüft und eine Stellungnahme abgegeben. Darin kommt er zu dem Ergebnis, dass die Darstellung der Regelungsfolgen nachvollziehbar und methodengerecht ist. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt daher im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände (Drucksache 20/8704, Anlage 2).

Der Bundesrat hat in seiner 1036. Sitzung am 26. September 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen (Drucksache 20/8704, Anlage 3).

Dazu hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung auf Drucksache 20/8763 Stellung genommen.

Zu Buchstabe b

Der intensive Konsum von Cannabis hat laut Antrag oftmals schwerwiegende Auswirkungen. Abhängig von Alter, Dosis, Frequenz, Applikationsform, Situation und individueller Disposition eines Menschen könnten unterschiedliche akute Folgeerscheinungen durch Cannabiskonsum bei nichtmedizinischem Gebrauch auftreten. Hierzu gehörten Panikattacken, psychotische Symptome, beeinträchtigte Aufmerksamkeit, mangelnde Konzentration, gestörte motorische Koordination und Übelkeit. Insbesondere junge Menschen bis 25 Jahre seien durch den Konsum von Cannabis besonders gefährdet, da bei ihnen die Entwicklung des Gehirns noch nicht abgeschlossen sei. Die klinische Forschung belege die ungünstigen Einflüsse eines intensiven Cannabiskonsums auf Gedächtnis-, Lern- und Erinnerungsleistungen, Aufmerksamkeit, Problemlösen, Denkleistung und Intelligenz. Bei vulnerablen Personen bestehe darüber hinaus ein dosisabhängiger Zusammenhang mit depressiven Störungen, Suizidalität, bipolaren Störungen, Angsterkrankungen sowie zusätzlichem Missbrauch von Alkohol und anderen illegalen Drogen. Cannabiskonsum könne bei vulnerablen Personen Psychosen auslösen und den Verlauf schizophrener Psychosen deutlich verschlechtern. Intensiv Cannabis-Konsumierende brächen häufiger die Schule ab und wiesen ungünstigere Bildungsabschlüsse als Nichtkonsumierende auf.

Die Bundesregierung solle daher ihr geplantes Vorhaben zur Legalisierung von Cannabis beenden und eine geeignete Institution, wie etwa die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, mit einer fachlich fundierten, nachhaltigen sowie langfristig angelegten Präventionskampagne beauftragen, die einen breiten Querschnitt der Bevölkerung erreiche und auf die Risiken beim Konsum von Cannabis aufmerksam mache. Gemeinsam mit den führenden Verbänden der Kinder- und Jugendmedizin und Kinder- und Jugendpsychiatrie solle eine Strategie erarbeitet werden, die im Speziellen die Risiken für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene beim Konsum von Cannabis und die Folgen für deren Gesundheit in den Blick nehme. Auch sollen die geplanten Kürzungen im Bundeshaushalt an den Maßnahmen und Programmen für Aufklärung und Prävention im Bereich Sucht und Drogen wieder zurückgenommen und die Forschungsanstrengungen in den Bereichen intensiviert werden, die sich mit den gesundheitlichen Folgen von nichtmedizinischem Cannabisgebrauch befassen. Schließlich soll die weitere Erforschung des medizinischen Nutzens und der Nebenwirkungen von Cannabisarzneimitteln mit Forschungsmitteln unterstützt werden, insbesondere im Zuge klinischer Studien.

Zu Buchstabe c

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass die Bundesregierung bei der angestrebten Legalisierung des Konsums von Cannabis für Erwachsene nicht der Erkenntnis Rechnung trage, dass sich bei jungen Erwachsenen bis 25 Jahre der Cannabiskonsum negativ insbesondere auf deren neuronale und kognitive Entwicklung auswirken könne.

Die Antragsteller fordern daher, die Pläne zur Legalisierung von Cannabis zu Genusszwecken für Erwachsene aufzugeben und einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sicherstelle, dass Medizinalcannabis dem Verfahren zur Nutzenbewertung und Preisfindung von Arzneimitteln unterzogen werde.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 69. Sitzung am 21. Februar 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8704, 20/8763 mit Änderungen anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 89. Sitzung am 21. Februar 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppen Die Linke und BSW beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8704, 20/8763 mit Änderungen anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 83. Sitzung am 21. Februar 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8704, 20/8763 anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 75. Sitzung am 21. Februar 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8704, 20/8763 mit Änderungen anzunehmen. Außerdem hat er einen Bericht nach § 96 GO-BT abgegeben.

Der Ausschuss für Familie, Frauen, Senioren und Jugend hat in seiner 60. Sitzung am 21. Februar 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Fraktion der AfD und der Gruppe BSW beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8704, 20/8763 mit Änderungen anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat in seiner 54. Sitzung am 21. Februar 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8704, 20/8763 mit Änderungen anzunehmen.

Der Verkehrsausschuss hat in seiner 65. Sitzung am 21. Februar 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8704, 20/8763 anzunehmen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gemäß Einsetzungsantrag auf Drucksache 20/696 in seiner 51. Sitzung am 8. November 2023 mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8704 befasst und ist in seiner gutachtlichen Stellung zu dem Ergebnis gekommen, dass der Gesetzentwurf in Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie stehe und eine Prüfbitte daher nicht erforderlich sei (Ausschussdrucksache 20(26)89-1).

Zu Buchstabe b

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 69. Sitzung am 21. Februar 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD beschlossen zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 20/8735 abzulehnen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 89. Sitzung am 21. Februar 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppen Die Linke und BSW beschlossen zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 20/8735 abzulehnen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 83. Sitzung am 21. Februar 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW beschlossen zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 20/8735 abzulehnen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 75. Sitzung am 21. Februar 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe BSW beschlossen zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 20/8735 abzulehnen.

Der Wirtschaftsausschuss hat in seiner 68. Sitzung am 21. Februar 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD beschlossen zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 20/8735 abzulehnen.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat in seiner 54. Sitzung am 21. Februar 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD beschlossen zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 20/8735 abzulehnen.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat in seiner 70. Sitzung am 21. Februar 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD beschlossen zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 20/8735 abzulehnen.

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner 60. Sitzung am 21. Februar 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Fraktion der AfD und der Gruppe BSW beschlossen zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 20/8735 abzulehnen.

Der Verkehrsausschuss hat in seiner 65. Sitzung am 21. Februar 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD beschlossen zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 20/8735 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat in seiner 64. Sitzung am 21. Februar 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppen Die Linke und BSW beschlossen zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 20/8735 abzulehnen.

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat in seiner 65. Sitzung am 21. Februar 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW beschlossen zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 20/8735 abzulehnen.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat in seiner 60. Sitzung am 21. Februar 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppen Die Linke und BSW beschlossen zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 20/8735 abzulehnen.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat in seiner 97. Sitzung am 21. Februar 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD beschlossen zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 20/8735 abzulehnen.

Zu Buchstabe c

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner 60. Sitzung am 21. Februar 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Fraktion der AfD und der Gruppe BSW beschlossen zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 20/8869 abzulehnen.

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat in seiner 65. Sitzung am 21. Februar 2024 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der

Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW beschlossen zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 20/8869 abzulehnen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Gesundheit hat in seiner 80. Sitzung am 27. September 2023 beschlossen, vorbehaltlich der Überweisung durch das Plenum eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8704, 20/8763 durchzuführen. In seiner 83. Sitzung am 11. Oktober 2023 hat er beschlossen, vorbehaltlich der Überweisung durch das Plenum eine öffentliche Anhörung zum Antrag auf Drucksache 20/8735 durchzuführen. Seine Beratungen zu beiden Vorlagen hat er in seiner 86. Sitzung am 6. November 2023 aufgenommen.

Die öffentliche Anhörung fand in der 87. Sitzung am 6. November 2023 statt. Als sachverständige Organisationen waren eingeladen: akzept e. V. Bundesverband für akzeptierende Drogenarbeit und humane Drogenpolitik, Arbeitsgemeinschaft Cannabis als Medizin e. V., Branchenverband der Cannabiswirtschaft e. V. (BvCw), Berufsverband der Kinder- und Jugendärzt*innen e. V. (BVKJ), Berufsverband für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie in Deutschland e. V. (BKJPP) (keine Teilnahme), Bund Deutscher Cannabis-Patienten e. V., Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V., Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesstellen für Suchtfragen (keine Teilnahme), Bundesarbeitsgemeinschaft der Leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e. V. (BAG KJPP) (keine Teilnahme), Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ), Bundesärztekammer (BÄK), Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK), Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller e. V. (BAH), Bundesverband der pharmazeutischen Industrie e. V. (BPI), Bundesverband pharmazeutischer Cannabinoidunternehmen in Deutschland e. V. (BPC), Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V. (ABDA), Dachverband Deutscher Cannabis Social Clubs (CSCD), Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e. V. (DGKJ), Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e. V. (DGKJP), Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e. V. (DGPPN), Deutsche Gesellschaft für Schmerzmedizin e. V. (DGS), Deutsche Gesellschaft für Suchtforschung und Suchttherapie e. V. (DG-Sucht), Deutsche Gesellschaft für Suchtmedizin e. V. (keine Teilnahme), Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V. (DHS), Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) (keine Teilnahme), Deutsche Schmerzgesellschaft e. V. (keine Teilnahme), Deutsche Suchtgesellschaft - Dachverband der Suchtfachgesellschaften (DSG), Deutscher Anwaltverein e. V., Deutscher Hanfverband (DHV), Deutscher Richterbund, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e. V. (DRB), Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ), Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie (GTFCh), Gewerkschaft der Polizei – Bundesvorstand, GKV-Spitzenverband, Grüne Hilfe Netzwerk e. V. (keine Teilnahme), LEAP (Law Enforcement Against Prohibition) Deutschland e. V., Neue Richtervereinigung e. V., PHARGO – Bundesverband des pharmazeutischen Großhandels e. V., Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V. (RAV), Schildower Kreis, Verband der Cannabis versorgenden Apotheken e. V. (VCA), Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv) (keine Teilnahme). Als namentlich benannte Sachverständige wurden eingeladen: Dr. Constantin von der Groeben (DEMECAN GmbH), Dr. Jakob Manthey (UKE, Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie), Prof. Dr. Mustafa Temmuz Oğlakcıoğlu (Universität des Saarlandes), Jan-Felix Sengespeik-Braun (PolizeiGrün e. V.), Prof. Dr. Bernhard W. Wegener (Friedrich-Alexander-Universität), Dr. Bernd Werse (Centre for Drug Research Frankfurt/M.). Auf das Protokoll der Anhörung und die als Ausschussdrucksachen verteilten Stellungnahmen wird verwiesen (Ausschussdrucksachen 20(14)154(1-37)).

Der Ausschuss hat in seiner 98. Sitzung am 21. Februar 2024 seine Beratungen fortgesetzt (Buchstaben a und b) sowie zum Antrag auf Drucksache 20/8869 (Buchstabe c) aufgenommen und zu allen Vorlagen abgeschlossen.

Als Ergebnis empfiehlt der **Ausschuss für Gesundheit** mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 20/8704, 20/8763 in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Außerdem empfiehlt **Ausschuss für Gesundheit** mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN, FDP und der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD, den Antrag auf Drucksache 20/8735 abzulehnen. Außerdem empfiehlt **Ausschuss für Gesundheit** mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, den Antrag auf Drucksache 20/8869 abzulehnen.

Änderungsanträge

Dem Ausschuss für Gesundheit haben Änderungsanträge der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(14)184.1 vorgelegen.

Die Änderungsanträge 1 bis 24, der mündlich korrigierte Änderungsantrag 25 sowie die Änderungsanträge 26 bis 30 auf Ausschussdrucksache 20(14)184.1 wurden mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppen Die Linke und BSW angenommen.

Meinungen der Fraktionen und Gruppen

Die Fraktion der SPD erklärte, man steige mit dem Cannabisgesetz in eine moderne, vernünftige und neu ausgerichtete Drogen- und Suchtpolitik ein. Dieser Weg sei lange überfällig gewesen, insbesondere was den Aspekt der Entkriminalisierung angehe. Man steige zudem in die Möglichkeit eines verbesserten Gesundheits- und Kinder- und Jugendschutzes ein. Außerdem würden die Justiz- und Polizei entlastet. Gleichzeitig verschärfe man das Strafrecht bei Verstößen im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen. Die beiden Anträge der Oppositionsfraktionen lehne man ab, da sie lediglich den Status quo zementieren wollten und keine Verbesserungen vorsähen. Der sehr gelungene Gesetzentwurf der Bundesregierung bringe dagegen deutliche Verbesserungen.

Die Fraktion der CDU/CSU betonte, mit ihr gebe es keine Cannabis-Legalisierung, da man die Substanz nach wie vor als Einstiegsdroge mit schwerwiegenden Auswirkungen ansehe. Besonders gravierend sei, dass das menschliche Gehirn erst mit 25 ausgereift sei und der Konsum mit Cannabis gravierende Auswirkungen auf jüngere Menschen haben könne. Auch vulnerable Personen, die Medizinal-Cannabis bräuchten, seien von dieser Gesetzgebung überproportional betroffen, da sich die Verfügbarkeit verschlechtern werde. Insgesamt gehe der Gesetzentwurf also in die völlig falsche Richtung und sei Teil einer unverantwortlichen Politik. Auch Länder wie die Niederlande oder Portugal nähmen angesichts ihrer Erfahrungen Legalisierungsschritte zurück und seien entsetzt über das deutsche Vorgehen. Zudem könne es mit diesem Gesetzentwurf nicht gelingen, den Schwarzmarkt zurückzudrängen. Außerdem habe man das Thema Prävention komplett vergessen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hob hervor, derzeit gebe es einen dramatisch steigenden Drogenkonsum, auch bei Jugendlichen. Es gebe somit eine erhebliche Gefährdung all derer, die Cannabis konsumierten, weil sie auf den Schwarzmarkt angewiesen seien. Diese Personen wüssten nicht, welches Mischungsverhältnis in dem Cannabis enthalten und wie hoch der THC-Gehalt sei. Sie könnten lediglich relativ sicher sein, dass schädigende Beimischungen wie bleigeriebenes Glas und Haarspray inkludiert seien. Es handele sich also um synthetisches Cannabis, das erhebliche Gefahren mitbringe. Mit natürlichem Cannabis könne man sich nicht umbringen, mit synthetischem sehr wohl. Zudem gebe es auf dem Schwarzmarkt null Jugendschutz und man könne Cannabis derzeit an jeder Ecke, auf jedem Spielplatz, in jedem Schulhof Cannabis problemlos bekommen. Es gebe also derzeit in diesem Land eine flächendeckende Versorgung mit verpanschten, komplett schädigendem Cannabis. Nun gebe man mit diesem Gesetz erwachsenen Konsumierenden eine Möglichkeit, legal gut deklariertes Cannabis zu bekommen, das frei von schädigenden Beimischungen sei. In Ländern wie Kanada sei es auf diese Weise gelungen, den Schwarzmarkt erheblich zurückzudrängen. Des Weiteren sei mit dem Gesetz ein umfangreicher Jugendschutz mit Präventionsmaßnahmen vorgesehen.

Die Fraktion der FDP zeigte sich überzeugt, dass dieses Cannabis-Gesetzes ein guter erster Schritt in Richtung einer vollständigen Legalisierung von Cannabis sei und den Weg für eine moderne Cannabispolitik ebne. Es sei ein wichtiger Schritt, da die Repressionspolitik der vergangenen Jahrzehnte gescheitert sei. Schließlich flössen über den Schwarzmarkt jedes Jahr Milliarden in das organisierte Verbrechen und täglich werde Cannabis mit giftigen, gefährlichen Beimischungen verkauft und gleichzeitig konsumieren rund vier Millionen Menschen in Deutschland regelmäßig Cannabis. Die Repressionspolitik führe jedoch nicht zu einem Rückgang dieser Zahlen, sondern treibe Konsumentinnen und Konsumenten in die Kriminalität und verhindere einen verantwortungsvollen und effektiven Rückgang mit Cannabis. Dabei zeigten gerade Erfahrungen aus Portugal und auch aus Kanada, dass eine Endkriminalisierung zu einer Stabilisierung der Cannabis-Konsumzahlen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen geführt habe und gleichzeitig auch das Konsumeintrittsalter verschoben worden sei. Deshalb strebe

die Koalition nach Jahrzehnten der gescheiterten Prohibitionspolitik mit dem Cannabis-Gesetz nun endlich einen Paradigmenwechsel an, mit dem Konsumentinnen und Konsumenten endkriminalisiert und Strafverfolgungsbehörden entlastet würden. Auch stärke man Prävention, Beratung und Therapie und stelle den Gesundheits-, Jugend- und Verbraucherschutz in den Mittelpunkt. Als nächster Schritt müsse dann das Gesetz zu Säule 2 folgen.

Die Fraktion der AfD zeigte sich überzeugt, dass der Konsum zum 1. April steigen werde und dieser Gesetzentwurf eben nicht dem Gesundheits- bzw. Jugendschutz diene. Da die privaten Anbaumöglichkeiten erst wesentlich später greifen würden, werde der Schwarzmarkt und damit der Konsum von synthetischen Cannabinoiden weiter steigen. Daher sei die einzige Möglichkeit, die verfahrene Situation zu retten, diesen absolut falschen Gesetzentwurf zurückzuziehen.

Die Gruppe Die Linke bezeichnete das vorliegende Cannabis-Gesetz als einen Schritt in die richtige Richtung. Dies sei auch ein wenig ein Erfolg der Linken, die seit vielen Jahren für einen rationalen und akzeptierenden Umgang mit den Konsumentinnen und Konsumenten von Cannabis, aber auch von anderen Substanzen werbe. Dennoch komme dieses Gesetz einer umfassenden Cannabis-Legalisierung nicht nach und es stelle auch keine Legalisierung dar. Es sei aber eine Entkriminalisierung und damit nur ein erster Schritt in Richtung Gesundheitsschutz, Prävention und sozialer Gerechtigkeit. Vor allem die Beendigung der Strafverfolgung von Konsumentinnen und Konsumenten sei bedeutsam, trage zur Entstigmatisierung bei und ermögliche eine Drogenprävention und einen vernünftigen Umgang auch mit Suchtgefahren. Eine grundlegende Kehrtwende der Drogenpolitik intendiere dieses Gesetz trotzdem nicht, so dass die Gruppe Die Linke weiterhin eine Entkriminalisierung aller Drogen fordere.

Die **Gruppe BSW** erklärte, dem Gesetzentwurf zustimmen zu wollen, da man eine Fortsetzung der Kriminalisierung von Drogen für falsch halte. Man stehe für einen menschenrechts- und gesundheitsbasierten, vernünftigen Umgang mit Drogen. Auch der UN-Menschenrechtskommissar trete für eine Entkriminalisierung der Drogenpolitik ein. Die Anträge der AfD und der CDU/CSU lehne man ab.

B. Besonderer Teil

Soweit der Ausschuss für Gesundheit die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 20/8704 verwiesen. Zu den vom Ausschuss für Gesundheit vorgeschlagenen Änderungen ist darüber hinaus Folgendes anzumerken:

Zu Artikel 1 (Konsumcannabisgesetz – KCanG)

Zu § 1 KCanG

Zu § 1 Nummer 9 KCanG

Es handelt sich um die redaktionelle Ersetzung einer Abkürzung.

Zu § 1 Nummer 13 KCanG

Der satzungsgemäße Zweck von Anbauvereinigungen wird um die cannabisspezifische Information von Mitgliedern über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung erweitert. Damit wird dem Ziel des Gesetzes Rechnung getragen, die cannabisbezogene Prävention für und die Aufklärung von Konsumierenden zu verbessern. Anbauvereinigungen dürfen jedoch nicht den Zweck verfolgen, Aufklärungsmaßnahmen zu Cannabis für Nichtmitglieder zu erbringen, etwa durch Veranstaltungen in Schulen o. Ä. Konsumanreize außerhalb von Anbauvereinigungen sollen vermieden werden.

Zu § 1 Nummer 16 KCanG

Auf Anregung des Bundesrates wird klargestellt, dass Wohnsitz im Sinne des KCanG einen Wohnsitz von 6 Monaten in Deutschland voraussetzt. Die Regelung wird an die Definition des gewöhnlichen Aufenthaltes angeglichen, die bereits einen Aufenthalt von mindestens 6 Monaten in Deutschland voraussetzt. Damit wird dem Anliegen von Nachbarstaaten Rechnung getragen, dass Studierende und andere Personen, die nur vorübergehend einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, nicht Mitglieder einer Anbauvereinigung werden und keine Konsummöglichkeit erhalten sollen.

Zu § 2 KCanG

Zu § 2 Absatz 1 KCanG

Die verwaltungsrechtlichen Cannabisumgangsverbote in § 2 Absatz 1 KCanG werden ergänzt und modifiziert dargestellt. Zum einen sollen dadurch mögliche Verbotslücken geschlossen werden. Zum anderen sollen Begriffszuordnungen klargestellt und somit ein Gleichklang mit dem Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG, Artikel 2) und der bisherigen betäubungsmittelrechtlichen Systematik hergestellt werden, sofern keine abweichende Systematik geboten ist. Schließlich sollen verbotene Handlungsformen bei Bedarf in verschiedenen Nummern gegliedert werden, damit die erforderliche strafrechtliche Differenzierung zwischen Handlungsformen in § 34 KCanG besser nachvollzogen werden kann. Die Änderungen des § 2 Absatz 1 ziehen demnach entsprechende Folgeänderungen in § 34 KCanG und auch § 35 KCanG nach sich.

Zu § 2 Absatz 1 Nummer 5 und 6 KCanG

Die verwaltungsrechtlichen Verbote der Ein- und Ausfuhr einerseits und das Verbot der Durchfuhr andererseits werden in zwei verschiedenen Gliederungspunkten dargestellt. Denn nach der etablierten betäubungsmittelrechtlichen Systematik wird die unerlaubte Ein- und Ausfuhr in einzelnen Punkten strafrechtlich anders bewertet als die unerlaubte Durchfuhr. Diese betäubungsmittelrechtliche Systematik soll in das KCanG übertragen werden, damit es gegenüber dem BtMG zu keinen qualitativen Strafverschärfungen kommt. Um die Differenzierung zwischen Ein- und Ausfuhr einerseits und Durchfuhr andererseits in den Strafrechtsnormen (§ 34) – die spiegelbildlich zu den verwaltungsrechtlichen Verbotsnormen in § 2 aufgebaut sind – durch klare Nummernzuordnungen adäquat darstellen zu können, ist es geboten, die Verbote der Ein- und Ausfuhr einerseits und das Verbot der Durchfuhr andererseits in zwei verschiedene Nummern zu fassen.

Zu § 2 Absatz 1 Nummer 7, 11 und 12 KCanG

Es handelt sich lediglich um Folgeänderungen in der Nummerierung.

Zu § 2 Absatz 1 Nummer 8 KCanG

Es wird das Verbot des unmittelbaren Überlassens ergänzt, um eine mögliche Verbotslücke im Umgang mit Cannabis zu schließen, da der europa- und völkerrechtliche Rahmen nur den Eigenanbau zum Eigenkonsum erlaubt und somit jegliches Zurverfügungstellen für Dritte verboten sein muss. Überdies gilt dies auch insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes, da es zu unterbinden ist, dass Kindern oder Jugendlichen Cannabis zur Verfügung gestellt werden könnte. Unter Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch fallen nach bisher geltender betäubungsmittelrechtlicher Systematik die Konstellationen, in denen Cannabis an Dritte zum sofortigen Verbrauch an Ort und Stelle zugeführt wird, ohne dass der Adressat am Cannabis selbst Verfügungsgewalt erlangt (vgl. Patzak/Volkmer/Fabricius/Patzak, 10. Auflage 2022, BtMG § 29 Rn. 1205).

Zu § 2 Absatz 1 Nummer 9 KCanG

Es wird ebenso das Verbot des Verabreichens ergänzt, um eine weitere mögliche Verbotslücke im Umgang mit Cannabis zu schließen. Verabreichen ist nach der bisher geltenden betäubungsmittelrechtlichen Systematik die unmittelbare Anwendung von Cannabis am Körper des Adressaten ohne dessen aktive Beteiligung. Dazu gehört zum Beispiel das Einflößen (vgl. Patzak/Volkmer/Fabricius/Patzak BtMG § 29 Rn. 1198 f.). Es dürfte beispielsweise unter den Begriff des "Verabreichens" fallen, wenn eine Person eine andere Person mit Cannabis-Darreichungsformen füttern würde. Im Gegensatz zum Verabreichen führt beim Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch nicht der Täter, sondern der Empfänger die Cannabisanwendung am oder im eigenen Körper aus (vgl. Patzak/Volkmer/Fabricius/Patzak BtMG § 29 Rn. 1206). Zur Notwendigkeit des Verbots des Verabreichens wird im Übrigen auf die Begründung zu § 2 Absatz 1 Nummer 8 dieses Änderungsantrags verwiesen.

Zu § 2 Absatz 1 Nummer 10 KCanG

Es wird das verwaltungsrechtliche Verbot des sonstigen Inverkehrbringens als Auffangtatbestand ergänzt, um mögliche Verbotslücken insbesondere im Zusammenhang mit der Dereliktion zu schließen, also Fallgestaltungen, in denen der Besitz an Cannabis durch eine Person aufgegeben wird mit dem Vorsatz, dass eine andere Person zu einem späteren Zeitpunkt Besitz daran erlangt.

Zu § 2 Absatz 3 und 4 (neu) KCanG

Mit dieser Änderung wird eine weitere Ausnahme vom Verbot nach § 2 Absatz 1 KCanG geschaffen. Danach ist der Umgang mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 2 Absatz 4 KCanG gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 KCanG vom Verbot nach § 2 Absatz 1 KCanG ausgenommen.

Es wird eine Erlaubnispflicht für den wissenschaftlichen Umgang mit Cannabis geschaffen. Damit wird insbesondere Forschung mit und an Cannabis zu nichtmedizinischen Zwecken weiterhin ermöglicht. Die Regelung ist erforderlich, da die Möglichkeit einer Erlaubnis nach § 4 Absatz 2 MedCanG ausschließlich für den Umgang mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken möglich ist, worunter gemäß § 2 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 MedCanG nur Cannabis fällt, das aus einem Anbau stammt, der zu medizinischen Zwecken erfolgt. Dies ist jedoch bei Forschung zu nichtmedizinischen Zwecken gerade nicht der Fall.

Damit gibt es im Gesetzentwurf des CanG bislang keine Möglichkeit für eine Ausnahmeerlaubnis für Anbau, Herstellung und Abgabe von Cannabis mit einem THC-Gehalt über 0,3 Prozent zu wissenschaftlichen Zwecken ohne medizinischen Bezug. Dies würde einen Rückschritt hinter den bisherigen Status quo bedeuten, wonach gemäß § 3 Absatz 2 BtMG zu den vorgenannten Zwecken ausnahmsweise eine betäubungsmittelrechtliche Erlaubnis ausgestellt werden kann. Die Regelung des Status quo muss aber in diesem Bereich erhalten bleiben, denn die Forschung mit Cannabis zu nicht medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken wird auch in Zukunft relevant bleiben. Ein praktisches Beispiel ist etwa die Züchtung neuer Nutzhanfsorten aus Cannabissorten mit einem THC-Gehalt über 0,3 Prozent.

Für das Verfahren der Erteilung der Erlaubnis, insbesondere bzgl. der im Antrag vorzulegenden Nachweise und Angaben, Anforderungen an die Sachkenntnis und Zuverlässigkeit des Antragstellers, Inhalt und Widerruf der Erlaubnis sowie Befristungen und Auflagen finden die für die Erlaubnis für den Umgang mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder mit Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken geltenden Vorschriften des Medizinal-Cannabisgesetze entsprechend Anwendung. Ferner werden die im Medizinal-Cannabisgesetz enthaltenen Vorschriften über die Pflichten des Erlaubnisinhabers zur Aufzeichnung und Meldung sowie über die behördliche Überwachung für entsprechend anwendbar erklärt. Auch die Regelungen des Medizinal-Cannabisgesetzes über die Anwendbarkeit der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung auf die Ein- und Ausfuhr finden entsprechende Anwendung. Die Bußgeldvorschriften des Medizinal-Cannabisgesetzes finden ebenfalls entsprechend Anwendung.

Zudem wird bestimmt, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die für die Erteilung der Erlaubnis, die Überwachung sowie die Entgegennahme von Meldungen zuständige Bundesbehörde aus seinem Geschäftsbereich festzulegen hat.

Die Einführung einer Ausnahmeerlaubnis könnte den Bundeshaushalt finanziell belasten. Insbesondere die mit der Ausstellung dieser Erlaubnis verbundenen Verwaltungskosten, die Überwachung und die Kontrolle der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, die Schulung von Personal und andere damit verbundene Ausgaben können mangels vorheriger Erfahrungen mit diesem spezifischen Verfahren, im Voraus nicht beziffert werden.

Zu § 2 Absatz 5 (neu) KCanG

Die im Gesetzentwurf bisher in § 2 Absatz 4 enthaltenen Regelungen, nach welchen Vorschriften die jeweils zuständige Behörde in Bezug auf das aufgefundene Cannabis bei einem Verstoß gegen die in Absatz 1 genannten Umgangsverbote zu handeln hat, ist nicht erforderlich. Denn bei Verstößen gegen die in Absatz 1 genannten Umgangsverbote liegen in der Regel Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten vor, sodass spezialgesetzliche Regelungen in Bezug auf die Sicherstellung, Beschlagnahme oder Einziehung des aufgefundenen Cannabis bestehen. Im Übrigen gelten die gefahrenabwehrrechtlichen Befugnisse für die Polizei nach den jeweiligen Polizeigesetzen.

Die neue, nun in Absatz 5 vorgesehene Regelung soll klarstellen, dass neben den für den Vollzug des KCanG zuständigen Verwaltungsbehörden insbesondere auch Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden sowie Gerichte bei dienstlichen Handlungen im Rahmen von Ermittlungs- und Strafverfahren von den in Absatz 1 geregelten Verboten ausgenommen sind. Gleiches gilt für die von den Bundes- oder Landesbehörden mit der Untersuchung von Cannabis beauftragten Behörden. Insbesondere wird durch die Änderung die Zulässigkeit von Sicherstellung, Transport und Aufbewahrung von Cannabis durch Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte, aber auch die gutachterliche Bestimmung von Wirkstoffgehalten eindeutig klargestellt. Von Bedeutung ist die Regelung ferner beim Einsatz von verdeckten Ermittlern oder nicht offen ermittelnden Polizeibeamten, da sie

klarstellt, dass der grundsätzlich verbotene Umgang mit Cannabis im Rahmen eines Einsatzes nicht zu einer cannabisbezogenen Strafbarkeit der Beamten führt.

Zu § 3 KCanG

Die Änderungen von § 3 KCanG berücksichtigen, dass frisch geerntetes Cannabis ein sehr hohes Feuchtgewicht innehat, dass ein Vielfaches des konsumfähigen Trockengewichts darstellen kann. Frisch geerntetes, noch feuchtes Cannabis darf daher mehr als 25 bzw. 50 Gramm wiegen, darf diese Menge aber im getrockneten Zustand nicht überschreiten.

Zu § 3 Absatz 1 KCanG

Die Einfügung soll klarstellen, dass sich die grundsätzliche Cannabis-Besitzobergrenze von 25 Gramm nach § 3 Absatz 1 KCanG bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze auf das Gewicht nach dem Trocknen bezieht.

Zu § 3 Absatz 2 KCanG

Zu § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 KCanG

An ihrem Wohnsitz oder ihrem gewöhnlichen Aufenthalt soll erwachsenen Personen der Besitz von maximal 50 Gramm Cannabis zum Eigenkonsum erlaubt sein. Wenn es sich bei dem Cannabis um Blüten, blütennahe Blätter oder sonstiges Pflanzenmaterial der Cannabispflanze handelt, ist das Trockengewicht maßgeblich.

Die frisch geernteten Cannabisblüten und sonstigen frischen Cannabispflanzenteile sind nicht konsumfähig. Konsumentinnen und Konsumenten, die Cannabispflanzen im privaten Eigenanbau zum Eigenkonsum besitzen, soll es möglich sein, eine Cannabispflanze soweit abzuernten, dass sie zum Zeitpunkt nach der Trocknung an ihrem Wohnsitz oder ihrem gewöhnlichen Aufenthalt bis zu 50 Gramm konsumfähiges Cannabis besitzen können.

Zu § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 KCanG

Der darüber hinaus zulässige Besitz von bis zu drei lebenden Pflanzen entspricht der bisherigen Regelung in § 3 Absatz 2 KCanG des Gesetzentwurfs. Die Regelung soll sicherstellen, dass das Gewicht der drei Cannabispflanzen im privaten Eigenanbau (vgl. § 9 Absatz 1 KCanG) nicht zu der in Gramm angegebenen Besitzmenge zählt.

Zu § 3 Absatz 2 Satz 2 KCanG

§ 3 Absatz 2 Satz 2 KCanG regelt, dass die Besitzmenge in der Summe 50 Gramm Cannabis nicht übersteigen darf, wenn jemand zeitgleich Cannabis an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt und an einem anderen Ort besitzt.

Zu § 5 Absatz 2 KCanG

Mit der Regelung wird der einzuhaltende Mindestabstand beim öffentlichen Konsum von Cannabis zu Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich ausschließlich oder vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen aufgesucht werden, sowie zu Anbauvereinigungen geändert. Der Konsum von Cannabis in Sichtweite der Einrichtungen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und Nummer 6 KCanG ist nicht erlaubt. Der Begriff "in Sichtweite" bedeutet, dass ein Objekt oder ein Ziel so nahe sind, dass sie mit bloßem Auge gesehen werden können. § 5 Absatz 2 Satz 2 KCanG definiert den Begriff "in Sichtweite". In Sichtweite liegt in der Regel in einem Bereich von 100 Metern (Luftlinie) um den Eingangsbereich der in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und Nummer 6 KCanG genannten Einrichtungen vor. Mit der Meterangabe werden klare, objektive und messbare Vorgaben festgelegt. Die Verknüpfung des Begriffs "in Sichtweite" mit einem konkreten Mindestabstand in Metern dient dazu, die Umsetzbarkeit des Konsumverbots in der Praxis zu verbessern. Insgesamt hat die Änderung das Ziel, den Kinder- und Jugendschutz zu stärken.

Zu § 7 KCanG

Zu § 7 Absatz 1 KCanG

Es handelt sich um Folgeänderungen, die aus den Änderungen in § 2 Absatz 1 und § 34 Absatz 1 KCanG resultieren.

Zu § 7 Absatz 3 KCanG

Es handelt sich um eine begriffliche Klarstellung. In einigen Bundesländern kann die Zuständigkeit für die Jugendhilfe nicht zwangsläufig bei einer Behörde liegen, die als "Jugendamt" bezeichnet wird. Der zuständige Träger kann auch eine andere Bezeichnung tragen. Die Verwendung einer allgemeineren Formulierung ist daher rechtlich genauer und berücksichtigt die verschiedenen Organisationsstrukturen.

Zu § 8 Absatz 2 KCanG

Die Änderung sieht die Aufnahme einer Umsetzungsfrist für die nach Absatz 2 normierten Informationen vor. Danach ist die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verpflichtet, die Informationen spätestens drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Verfügung zu stellen.

Zu § 10 KCanG

Durch die explizite Normierung des nachbarschaftlichen Rücksichtnahmegebots in § 10 Absatz 2 KCanG sollte unterstrichen werden, dass insbesondere unzumutbare Geruchsbelästigungen, die durch den privaten Eigenanbau von Cannabispflanzen für die Nachbarschaft entstehen können, zu vermeiden sind. Dieses Regelungsziel ist bereits von den §§ 906, 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sowie dem aus dem allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) folgenden Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme in Nachbarschaftsverhältnissen umfasst. § 10 Absatz 2 KCanG soll daher aufgehoben werden. Damit wird auch vermieden, dass sich widersprechende Auslegungen und Rechtsprechung zu § 10 Absatz 2 KCanG und den nachbarschützenden Normen im BGB herausbilden, obwohl das identische Regelungsziel intendiert ist.

Zu § 11 KCanG

Zu § 11 Absatz 4 Nummer 10 KCanG

Es wird klargestellt, dass es bei der Erlaubnisbeantragung ausreichend ist, wenn die Anbauvereinigung die von ihr für das befriedete Besitztum geplanten Sicherungs- und Schutzmaßnahmen darlegt. Dies kann erforderlich sein, falls die Anbauvereinigung noch nicht über ein befriedetes Besitztum verfügt, sondern lediglich dessen voraussichtliche Lage angeben und die Sicherungs- und Schutzmaßnahmen daher noch nicht treffen kann. Werden die bei Erlaubnisbeantragung dargelegten Sicherungs- und Schutzmaßnahmen nach Erlaubniserteilung nicht oder nicht vollständig umgesetzt, so hat die Anbauvereinigung dies der zuständigen Behörde gemäß § 11 Absatz 6 Nummer 1 KCanG unverzüglich mitzuteilen.

Zu § 11 Absatz 5 KCanG

Es wird vorgesehen, dass die zuständige Behörde innerhalb von drei Monaten nach Eingang aller Antragsunterlagen über den Antrag einer Anbauvereinigung auf Erlaubnis entscheiden soll. Damit soll das Erlaubnisverfahren beschleunigt werden.

Zu § 11 Absatz 6 (neu) KCanG

Es wird ein Änderungsvorschlag des Bundesrates aufgegriffen. Anbauvereinigungen werden verpflichtet, der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde jede rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung einer vertretungsberechtigten Person der Anbauvereinigung mitzuteilen, die nach Beantragung der Erlaubnis erfolgt ist, sofern die Verurteilung wegen einer in § 12 Absatz 2 Nummer 1 KCanG genannten Straftaten erfolgte. Gleiches gilt für Entscheidungen, Verzichte und Bußgeldentscheidungen, die in § 149 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 der Gewerbeordnung genannt sind, gegen ein Vorstandsmitglied oder eine sonstige vertretungsberechtigte Person der Anbauvereinigung. Verurteilungen, Entscheidungen, Verzichte und Bußgeldentscheidungen hat die Anbauvereinigung unverzüglich mitzuteilen, spätestens jedoch nach Eintritt ihrer jeweiligen Rechtskraft. Die für die Erlaubnis zuständige Behörde erhält dadurch auch nach Erlaubniserteilung von strafrechtlichen Verurteilungen bzw. gewerberechtlichen Vorkommnissen Kenntnis, die die Zuverlässigkeit von Vorstandsmitgliedern oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen der Anbauvereinigung ausschließen und einen Widerruf der Erlaubnis nach § 15 Absatz 2 KCanG in Verbindung mit § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ermöglichen. Damit wird sichergestellt, dass eine Prüfung der Zuverlässigkeit der Vorstandsmitglieder und der sonstigen vertretungsberechtigten Personen der Anbauvereinigung nicht nur einmalig bei Erlaubniserteilung, sondern dauerhaft erfolgen kann und somit die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für den Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz verbessert wird.

Zu § 11 Absatz 7 (neu) KCanG

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 12 KCanG

Zu § 12 Absatz 1 KCanG

Zu § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 (neu) KCanG

Geregelt wird, dass die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 KCanG zu versagen ist, wenn das zu erstellende Gesundheits- und Jugendschutzkonzept der zuständigen Behörde nicht bei der Antragstellung vorgelegt wird. Damit soll die Einhaltung der Vorgaben für den Gesundheits- und Jugendschutz durch Anbauvereinigungen gestärkt werden.

Zu § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, 6, 7, 8 (neu) KCanG

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Die Erlaubnis ist einer Anbauvereinigung zwingend zu versagen, wenn diese nicht ausschließlich den in Nummer 1 geregelten Satzungszweck verfolgt. Der bestehende Versagungsgrund in § 12 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a KCanG wird an die Änderung in § 1 Nummer 13 b) KCanG angepasst.

Zu § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 (alt) KCanG

Es wird ein Änderungsvorschlag des Bundesrates aufgegriffen. Es wird der zwingende Versagungsgrund gestrichen, wenn die Tätigkeit der Anbauvereinigung schädliche Umwelteinwirkungen befürchten lässt. Die Regelung ist entbehrlich, da im Fall des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen bereits immissionsschutzrechtliche Anordnungen der für den Immissionsschutz zuständigen Behörden nach § 24 des Bundesimmissionsschutzgesetzes möglich sind. Das Erlaubnisverfahren für Anbauvereinigungen nach dem KCanG soll nicht zu parallelen Verwaltungsverfahren mehrerer Behörden in gleicher Sache führen.

Zu § 12 Absatz 1 Satz 2 (neu) KCanG

Anbauvereinigungen wird die Möglichkeit eingeräumt, die spezifischen Kenntnisse ihres Präventionsbeauftragten auch nach Erteilung der Erlaubnis gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nach Inkrafttreten des KCanG voraussichtlich noch nicht in allen Bundesländern Schulungsangebote für Präventionsbeauftragte bestehen werden. Die zuständige Behörde kann den Erlaubnisbescheid mit der Bedingung versehen, den Nachweis der Teilnahme an einer Suchtpräventionsschulung gemäß § 23 Absatz 4 Satz 5 KCanG innerhalb einer bestimmten Frist zu erbringen. Die Frist muss mindestens drei Monate betragen.

Zu § 12 Absatz 2 KCanG

Zu § 12 Absatz 2 Nummer 1 KCanG

Die Liste der Vergehen, die eine vertretungsberechtigte Person einer Anbauvereinigung in den letzten fünf Jahren vor Beantragung einer Erlaubnis begangen hat und wegen der sie rechtskräftig verurteilt worden ist, wird präzisiert und erweitert. Die bislang in § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a KCanG nur begrifflich aufgezählten Straftaten werden durch Verweisungen auf die jeweiligen Normen des Strafgesetzbuchs präziser gefasst. Ergänzt wird die Aufzählung um weitere Betrugsdelikte und andere typischerweise insbesondere im Bereich der organisierten Kriminalität auftretende Straftaten. Hierzu zählen auch die ebenfalls ergänzten Vergehen nach dem Anti-Doping-Gesetz, der Abgabenordnung und dem EU-Finanzstärkungsgesetz. Durch die Regelung wird die Liste der Vergehen vervollständigt, die für die Prüfung der Zuverlässigkeit der betreffenden Person relevant sind. Ziel der Änderung ist, dass nur zuverlässige Personen Vorstandsmitglieder oder sonst vertretungsberechtigte Personen von Anbauvereinigungen sind. Damit soll die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für den Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz sichergestellt werden. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 12 Absatz 2 Nummer 2 KCanG

Das Erfordernis einer Anhörung von Vorstandsmitgliedern oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen der Anbauvereinigung durch die zuständige Behörde wird gestrichen. Damit wird sichergestellt, dass die zuständige Behörde ihre Entscheidung über die Erteilung oder Versagung einer Erlaubnis auf der Grundlage der ihr mit dem Antrag auf Erlaubnis vorgelegten Nachweise und Angaben sowie sonstiger ihr vorliegenden Erkenntnisse trifft.

Zudem wird präzisiert, dass der zuständigen Behörde konkrete Tatsachen vorliegen müssen, um die Prognose eines Fehlens der erforderlichen Zuverlässigkeit eines Vorstandsmitglieds oder einer sonstigen vertretungsberechtigten Person der Anbauvereinigung auf die in § 12 Absatz 2 Nummer 2 KCanG genannten Gründe zu stützen und die Erlaubnis zu versagen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine sprachliche Änderung, die den prospektiven Prognosecharakter der Annahme verdeutlichen soll.

Zu § 12 Absatz 3 KCanG

Gleichlaufend zur Änderung in § 12 Absatz 2 Nummer 2 KCanG wird auch bei der Regelung zur Kann-Versagung in § 12 Absatz 3 KCanG das Erfordernis einer Anhörung von Vorstandsmitgliedern oder sonstigen vertretungsberechtigten Personen der Anbauvereinigung durch die zuständige Behörde gestrichen. Damit wird sichergestellt, dass die zuständige Behörde ihre Entscheidung über die Erteilung oder Versagung einer Erlaubnis auf der Grundlage der ihr mit dem Antrag auf Erlaubnis vorgelegten Nachweise und Angaben sowie sonstiger ihr vorliegenden Erkenntnisse trifft. Zudem wird präzisiert, dass der zuständigen Behörde konkrete Tatsachen vorliegen müssen, um die Prognose eines Fehlens der erforderlichen Zuverlässigkeit einer Person auf den in Absatz 3 genannten Grund zu stützen und die Erlaubnis zu versagen. Darüber hinaus wird eine sprachliche Änderung vorgenommen, die den prospektiven Prognosecharakter der Annahme verdeutlichen soll.

Zu § 13 Absatz 4 KCanG

Es wird ein Änderungsvorschlag des Bundesrates aufgegriffen. Es wird klargestellt, dass die zuständige Behörde die Erlaubnis einer Anbauvereinigung sowohl bei deren Erteilung als auch nachträglich mit Bedingungen und Auflagen versehen kann, um die Erfüllung der nach dem KCanG für die Erlaubniserteilung festgelegten Voraussetzungen sicherzustellen. Die Änderung ermöglicht die Sanktionierung von Verstößen gegen sowohl bei Erlaubniserteilung als auch danach erlassene Auflagen durch die Anbauvereinigung (§ 36 Absatz 1 Nummer 8 KCanG).

Zu § 16 KCanG

Bei der Regelung in Absatz 5 handelt es sich um eine rechtsförmliche Anpassung an die bestehende Rechtslage nach dem Genossenschaftsgesetz sowie dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

In Absatz 6 wird geregelt, dass Vorstandsmitglieder und andere vertretungsberechtigte Personen einer Anbauvereinigung Mitglieder derselben sein müssen. Dies entspricht bereits der geltenden Rechtslage für Vorstandsmitglieder von Genossenschaften (vgl. § 9 Absatz 2 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes). Die Selbstorganschaft soll auch für eingetragene Vereine gelten, die Anbauvereinigungen sind. Die Regelung erstreckt sich auch auf sonstige vertretungsberechtigte Personen einer Anbauvereinigung, um gemäß den europarechtlichen Vorgaben den nichtgewinnorientierten Charakter von Anbauvereinigungen zu betonen.

Zu § 17 KCanG

Die Regelung stellt klar, welche Aufgaben entgeltlich Beschäftigte und Nichtmitglieder in einer Anbauvereinigung übernehmen dürfen.

Geringfügig Beschäftigte der Anbauvereinigung müssen Mitglieder der Anbauvereinigung sein, wenn sie unmittelbar mit dem Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbundene Aufgaben wahrnehmen. Damit wird den unionsrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen, dass der Eigenanbau sowie das Verteilen und Vermitteln von Cannabis nur für den Eigenkonsum zulässig sind. Gemäß der Einschätzung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags wäre ein Anbau von Cannabis gegen Bezahlung durch Dritte, der nicht ausschließlich den eigenen persönlichen Konsum zum Ziel hat, nicht mit den bestehenden europarechtlichen Vorschriften vereinbar (vgl. "Unionsrechtliche Regelungsfreiheiten der Mitgliedstaaten im Bereich Cannabis", EU 6-3000-024/23 vom 16.6.2023, Ziff. 4.1.3.3.3).

Sämtliche unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbundenen Tätigkeiten, die der Aufzucht, Ernte und Weitergabe dienen, z. B. Wässern, Düngen, Beschneiden, Abschneiden von Blättern und Blüten, Absonderung von Harz etc., sind daher durch Mitglieder zum Zweck des Eigenkonsums durchzuführen. Da Mitglieder gemäß § 16 Absatz 1 KCanG volljährig sein müssen, ist eine gleichlautende Regelung in § 17 Absatz 1 Satz 2 KCanG entbehrlich.

Sonstige entgeltlich Beschäftigte der Anbauvereinigung außer den genannten geringfügig Beschäftigten oder Dritte, insbesondere Unternehmen oder selbständig Tätige, die nicht gleichzeitig Mitglieder sind, können mit anderweitigen Tätigkeiten beauftragt werden, z. B. Qualitätsberatung, Schulung von Mitgliedern zu Qualitätssicherung, Dokumentation, Buchhaltung, Reinigung, Sicherheit, Hausmeisterei etc. Dies wird in § 17 Absatz 1 Satz 3 KCanG klarstellend aufgenommen.

Zu § 20 Absatz 3 KCanG

Im Falle einer gemischten Weitergabe von Samen und Stecklingen durch eine Anbauvereinigung dürfen insgesamt max. 5 Samen und Stecklinge abgegeben werden. Damit wird die widersprüchliche Regelung korrigiert, dass bei einzelner Weitergabe von Stecklingen max. 5 Stück abgegeben werden dürften, bei gemischter Weitergabe hingegen bis zu 6 Stück.

Zu § 21 KCanG

Zu § 21 Absatz 2 KCanG

Es handelt sich jeweils um eine Begriffsabänderung. Das Wort "Beipackzettel" wird durch das Wort "Informationszettel" ersetzt. Das Wort "Beipackzettel" wird typischerweise mit Medikamenten in Verbindung gebracht, sodass die Bezeichnung irreführend ist.

Zu § 21 Absatz 4 KCanG

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes wird die Verordnungsermächtigung inhaltlich erweitert. Danach wird das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, dass über die Informationen auf dem Informationszettel hinaus weitere Vorgaben in Bezug auf Informationspflichten gemacht werden können. So kann festgelegt werden, dass entweder auf der Verpackung von Cannabis oder mithilfe eines festen Etiketts auf der Verpackung von Cannabis auf die Mindestangaben in § 21 Absatz 2 hingewiesen werden soll. Festgelegt werden kann auch, dass auf der Verpackung von Vermehrungsmaterial oder mithilfe eines festen Etiketts auf der Verpackung von Vermehrungsmaterial auf die Mindestangaben in § 21 Absatz 2 Nummer 3 bis 7 hingewiesen werden soll. Insoweit wären bestimmte Mindestangaben unmittelbar auf der Produktverpackung oder auf einem fest mit der Produktverpackung verbundenen Etikett sichtbar. Konsumentinnen und Konsumenten erhielten in diesem Fall wichtige Informationen über das Produkt auf der Produktverpackung selbst und nicht erst über einen gesonderten vom Produkt losgelösten Informationszettel. Weiter kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, dass auf dem nach Absatz 2 Satz 3 auszuhändigenden Informationszettel auch die in Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 genannten Angaben zu machen sind. Im Übrigen verbleibt es bei der bisher vorgesehenen Regelung.

Zu § 22 Absatz 3 KCanG

Die Regelung ermöglicht, dass die bei einem Transport von Cannabis oder Vermehrungsmaterial zwischen Teilen des befriedeten Besitztums einer Anbauvereinigung mitzuführende Kopie der Erlaubnis der Anbauvereinigung auch in digitaler Form, z. B. als digitaler Scan oder digitale Fotografie, vorliegen kann.

Zu § 23 Absatz 4 KCanG

Mit dieser Änderung kann der Präventionsbeauftragte die gegenüber der Anbauvereinigung nachzuweisenden spezifischen Beratungs- und Präventionskenntnisse nunmehr auch bei Suchtpräventionsschulungen bei Landesoder Fachstellen für Suchtberatung erwerben. Um insbesondere die Unabhängigkeit von kommerziellen Interessen sicherzustellen, muss es sich bei den vergleichbar qualifizierten Einrichtungen nach § 23 Absatz 4, bei denen der Präventionsbeauftragte seine spezifischen Beratungs- und Präventionskenntnisse erwerben kann, um öffentlich geförderte Einrichtungen handeln.

Zu § 24 KCanG

Es wird klargestellt, dass Anbauvereinigungen zur Erfüllung ihres satzungsgemäßen Zweckes selbst festlegen, in welcher Höhe ihre Mitglieder Beiträge zu leisten haben. Anbauvereinigungen legen, wenn sie Vereine sind, ihre Mitgliedsbeiträge und, wenn sie Genossenschaften sind, die laufenden Beiträge ihrer Mitglieder in ihrer Satzung fest. Anbauvereinigungen haben grundsätzlich sämtliche Sach- und Personalkosten für ihre Tätigkeiten anhand von erhobenen Mitgliedsbeiträgen bzw. laufenden Beiträgen zu decken. Zusätzlich können sie andere Einnahmen

generieren, z. B. durch die Vermietung oder Verpachtung von nicht für Vereinszwecke benötigten Grundstücken oder Gebäudeteilen. Um insbesondere Investitionen in Immobilien, Geräte oder Ausstattung zu refinanzieren, können Anbauvereinigungen gemäß den geltenden zivilrechtlichen Bestimmungen im Rahmen ihrer jeweiligen Satzung Bankkredite aufnehmen und wie jeder andere Verein Sonderumlagen für ihre Mitglieder beschließen.

Anbauvereinigungen können die Möglichkeit prüfen, in ihrer Satzung die laufenden Beiträge ihrer Mitglieder als Grundbeträge mit zusätzlichen Pauschalen, gestaffelt im Verhältnis zu den an die Mitglieder weitergegebenen Mengen Cannabis und Vermehrungsmaterial, festzulegen.

Zu § 25 KCanG

Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden gestrichen, um anknüpfend an Nummer 1 die Satzungsautonomie der Anbauvereinigungen und die Verknüpfung von Mitgliedsbeiträgen bzw. laufenden Beiträgen mit dem Satzungszweck hervorzuheben.

Der bisherige Absatz 3 bleibt bestehen. Bei der Weitergabe von Vermehrungsmaterial an Nichtmitglieder oder an andere Anbauvereinigungen hat sich die Anbauvereinigung die ihr für die gemeinschaftliche Herstellung des Vermehrungsmaterials entstandenen Selbstkosten erstatten zu lassen. Die Selbstkosten können Sach- sowie ggf. anteilige Personalkosten in brutto enthalten. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren oder sonstigen Entgelten ist unzulässig. Die Regelung stellt den nichtgewerblichen Charakter der Anbaubereinigungen sicher.

Zu § 26 KCanG

Zu § 26 Absatz 1 KCanG

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu § 26 Absatz 2 KCanG

Es wird präzisiert, welche Daten innerhalb welcher Frist Anbauvereinigungen der zuständigen Behörde zum Zweck der Evaluation zu übermitteln haben. Anbauvereinigungen haben bis 31. Januar eines jeden Jahres die im vorangegangenen Kalenderjahr von ihnen nach § 26 Absatz 1 KCanG dokumentierten Daten, u. a. über die Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial, in anonymisierter Form elektronisch an die zuständige Behörde zu übermitteln, damit diese Daten für die Evaluation der Auswirkungen des Gesetzes genutzt werden können. Anbauvereinigungen können für die Dokumentation und Übermittlung der Daten sog. Track and trace-Systeme nutzen.

Der Halbsatz zur Übermittlung von Geburtsjahren anstelle vollständiger Geburtsdaten ist entbehrlich und wird gestrichen, da nach § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6 KCanG ohnehin nur das Geburtsjahr zu dokumentieren ist.

Zu § 26 Absatz 3 KCanG

Es handelt sich um eine sprachliche Änderung um klarzustellen, dass die im Erlaubnisbescheid erlaubten jährlichen Mengen gemeint sind.

Zu § 26 Absatz 4 KCanG

Durch die Änderung wird klargestellt, dass ein Risiko für die menschliche Gesundheit, das über die typischen Gefahren des Konsums von Cannabis hinausgeht, insbesondere aufgrund von Gehalten an in § 17 Absatz 4 KCanG genannten Stoffen bestehen kann.

Zu § 26 Absatz 5 KCanG

Es wird ein Mitwirkungsverweigerungsrecht bei der Informationspflicht nach § 26 Absatz 5 KCanG für vertretungsberechtigte Personen einer Anbauvereinigung geregelt, um den Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes zu wahren. Vertretungsberechtigte Personen einer Anbauvereinigung müssen an der Information der zuständigen Behörde über den Verdacht des Abhandenkommens oder einer unerlaubten Weitergabe von Cannabis oder Vermehrungsmaterial nicht mitwirken und können eine entsprechende Auskunft verweigern, wenn sie sich oder einen ihrer Angehörigen dadurch der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aussetzen würden. Da die Informationspflicht die Anbauvereinigung bereits bei Vorliegen eines Verdachts trifft und nicht erst nach Aufforderung durch die zuständige Behörde, kann eine vorherige individuelle Belehrung der vertretungsberechtigten Personen

der Anbauvereinigung über ihr Mitwirkungsverweigerungsrecht durch die zuständige Behörde nicht erfolgen. Eine Belehrungspflicht der zuständigen Behörde wird daher nicht vorgesehen.

Zu § 28 KCanG

Zu § 28 Absatz 2 KCanG

Die Änderung dient der Ergänzung der Befugnisse der Behörden zur Überwachung von Anbauvereinigungen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 27 KCanG sollte die zuständige Behörde auch befugt sein, auf dem befriedeten Besitztum von Anbauvereinigungen befindliche, in § 17 Absatz 4 genannte Stoffe, Materialien und Gegenstände (beispielsweise. Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte, Substrate etc.) zu prüfen oder prüfen zu lassen.

Zu § 28 Absatz 5 KCanG

Zu § 28 Absatz 5 Satz 1 KCanG

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur, da in dem in der Verweisung in Bezug genommenen § 26 Absatz 3 keine Regelung zur Erhebung personenbezogener Daten enthalten ist.

Zu § 28 Absatz 5 Satz 2 KCanG

Die gestrichene Norm ist entbehrlich, da die Befugnis und Verpflichtung der zuständigen Behörde zur Übermittlung der Daten nach § 26 Absatz 2 Satz 2 an eine vom Bundesministerium für Gesundheit bestimmte Stelle zur Unterstützung der Evaluation bereits inhaltsgleich in § 43 Absatz 3 geregelt sind.

Zu § 28 Absatz 5 Satz 3 KCanG

Es wird eine Verweisung auf die in Buchstabe b enthaltene Regelung eingefügt.

Zu § 31 KCanG

Zu § 31 Absatz 2 KCanG

Die Änderung dient dazu, eine Regelungslücke zu schließen und die bisherige Rechtslage weiterzuführen: Der Anwendungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 ist auf Fälle des Nutzhanfanbaus begrenzt, bei denen Direktzahlungen gewährt werden, siehe Artikel 1 Buchstabe a Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126. Sie gilt nicht unmittelbar für Fälle, in denen keine Direktzahlungen gewährt werden. Sinn und Zweck des Verweises, der sich bisher in § 19 Absatz 3 Satz 2 des Betäubungsmittelgesetzes befindet, ist es, die Regelungen der Delegierten Verordnung auch für den Nutzhanfanbau ohne Direktzahlungen anwendbar zu machen. Würde diese Regelung nicht aus dem BtMG in das KCanG übernommen werden, so würde dies zu einer unzweckmäßigen Regelungslücke für denjenigen Nutzhanfanbau führen, der nicht unmittelbar den Regelungen über die Direktzahlungen der EU unterworfen ist.

Zu § 33 KCanG

Für den Vollzug des KCanG sind gemäß Artikel 83 und 84 des Grundgesetzes die Länder zuständig. Auf Wunsch des Bundesrates wird den Landesregierungen eine Verordnungsermächtigung zugewiesen, um die für die Durchführung des KCanG zuständigen Behörden bestimmen zu können. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere staatliche Stellen übertragen.

Zu § 34 KCanG

Zu § 34 Absatz 1 KCanG

In § 34 Absatz 1 KCanG sind die strafrechtlichen Grundtatbestände normiert. Dort werden die Modifikationen, die in § 2 Absatz 1 hinsichtlich der verwaltungsrechtlichen Umgangsverbote vorgenommen wurden, spiegelbildlich nachvollzogen. In dieser Hinsicht wird auf die Begründung zu § 2 Absatz 1 verwiesen. In Bezug auf die Verletzung des Cannabis-Besitzverbots (§ 2 Absatz 1 Nummer 1) ist eine Differenzierung zwischen ordnungswidrigem und strafbarem Verhalten vorgesehen. Dazu wird im Übrigen auf die Begründungen zu § 3 und § 36 Absatz 1 Nummer 1 verwiesen.

In § 34 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe b KCanG findet außerdem eine Anpassung statt, mit der die Änderungen in § 19 Absatz 3 KCanG nachvollzogen werden sollen. In § 34 Absatz 1 Nummer 14 wird die Strafbarkeit von

Handlungen ergänzt, die den Umgang mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken ohne Erlaubnis nach § 2 Absatz 4 Satz 1 KCanG betreffen.

Zu § 34 Absatz 2 KCanG

In § 34 Absatz 2 KCanG wird die Versuchsstrafbarkeit geregelt. In Anlehnung an das BtMG wird auch im KCanG der Versuch der Durchfuhr, des Überlassens zum unmittelbaren Verbrauch, des Verabreichens sowie des sonstigen Inverkehrbringens unter Strafe gestellt (vgl. § 29 Absatz 2 BtMG). Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen, die aus der Modifikation von § 2 Absatz 1 und § 34 Absatz 1 KCanG folgen.

Zudem wird die Versuchsstrafbarkeit des Umgangs mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken ohne Erlaubnis nach § 2 Absatz 4 Satz 1 normiert. Diese Versuchsstrafbarkeit ist erforderlich, um zu unterstreichen, dass der Umgang mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken unter einem Erlaubnisvorbehalt steht und die Erlaubnis nur in Ausnahmefällen Personen erteilt werden darf, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zu § 34 Absatz 3 KCanG

In § 34 Absatz 3 KCanG sind die besonders schweren Fälle normiert.

Zu § 34 Absatz 3 Satz 2 KCanG

Zu Nummer 1

In Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 KCanG wird die Strafbarkeit von gewerbsmäßigen Handlungen normiert. Die Durchfuhr, das Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch, das Verabreichen sowie das sonstige Inverkehrbringen jeweils in gewerbsmäßiger Form sind nach dem BtMG von diesem schweren Fall umfasst (vgl. § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 BtMG). Dieser Systematik wird im vorliegenden Änderungsantrag gefolgt. Gegenüber der von dem von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzentwurf wird ein Sich-Verschaffen von Cannabis aus dem besonders schweren Fall herausgenommen, weil allein durch das Sich-Verschaffen von Cannabis noch keine Einnahmequelle generiert wird, Gewerbsmäßigkeit also nicht gegeben sein kann. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Es handelt sich bei der Änderung des § 34 Absatz 1 Nummer 14 KCanG (unerlaubter wissenschaftlicher Umgang mit Cannabis) um eine redaktionelle Folgeänderung. § 34 Absatz 1 Nummer 14 KCanG wird nicht in den besonders schweren Fall des gewerbsmäßigen Handelns aufgenommen. Denn wissenschaftliches Handeln wird des Öfteren mit Gewerbsmäßigkeit in Verbindung stehen. Wenn allerdings gar kein Bezug zur Wissenschaftlichkeit gegeben ist, würde es sich gar nicht um eine Verwirklichung von § 34 Absatz 1 Nummer 14 KCanG handeln, sondern das straffällige gewerbsmäßige Verhalten wäre von den anderen aufgeführten Handlungsvarianten in § 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 KCanG erfasst. Zudem wurde § 34 Absatz 1 Nummer 11 KCanG ("sich Cannabis verschaffen") aus dem besonders schweren Fall herausgenommen, weil allein durch das Sich-Verschaffen von Cannabis noch keine Einnahmequelle generiert wird, Gewerbsmäßigkeit also nicht gegeben sein kann.

Zu Nummer 2

In Nummer 2 ist der besonders schwere Fall geregelt, dass durch eine Handlung des Grundtatbestands (Absatz 1) die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet wird. Nach § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 BtMG gilt es im Betäubungsmittelrecht nicht als besonders schwerer Fall, wenn durch die Durchfuhr von Betäubungsmitteln die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet wird. Diese Systematik wird durch den vorliegenden Änderungsantrag nachvollzogen, indem die unerlaubte Durchfuhr (§ 34 Absatz 1 Nummer 6 – neu – KCanG) im Vergleich zum vom Kabinett beschlossenen Entwurf nicht mehr als besonders schwerer Fall klassifiziert wird, wenn dabei die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet wird.

Wenn durch einen unerlaubten wissenschaftlichen Umgang mit Cannabis die Gesundheit mehrerer Menschen konkret gefährdet wird, soll dies den besonders schweren Fall des § 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 KCanG erfüllen. Denn im Sinne des Gesundheitsschutzes soll der Erlaubnisvorbehalt in § 2 Absatz 4 Satz 1 unter anderem gera-de dazu dienen, dass die Gesundheit von Menschen nicht konkret gefährdet wird.

Das zum unmittelbaren Verbrauch Überlassen, Verabreichen und sonstige Inverkehrbringen fallen im BtMG unter den entsprechenden besonders schweren Fall, sodass dies im vorliegenden Änderungsantrag spiegelbildlich abgebildet wird. Wenn durch einen unerlaubten wissenschaftlichen Umgang mit Cannabis die Gesundheit mehrerer Menschen konkret gefährdet wird, soll dies den besonders schweren Fall des § 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2

KCanG erfüllen. Denn im Sinne des Gesundheitsschutzes soll der Erlaubnisvorbehalt in § 2 Absatz 4 Satz 1 unter anderem gerade dazu dienen, dass die Gesundheit von Menschen nicht konkret gefährdet wird. Auch in § 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 KCanG wird ein Sich-Verschaffen von Cannabis aus dem besonders schweren Fall herausgenommen, weil allein durch das Sich-Verschaffen von Cannabis noch keine Gesundheitsgefährdung mehrerer Menschen erfolgen kann.

Zu Nummer 3 Buchstabe a

In Nummer 3 Buchstabe a werden die Fälle geregelt, dass eine über 21-jährige Person einem Kind oder Jugendlichen Cannabis ab- oder weitergibt, zum unmittelbaren Verbrauch überlässt oder verabreicht. Durch den Änderungsantrag werden die Tatbestandsformen des zum unmittelbaren Verbrauch Überlassens und des Verabreichens ergänzt, um ungewollte Verbotslücken zu schließen. Es findet damit auch eine Angleichung der Tathandlungen an die im bisher für den Sachverhalt geltenden § 29a Absatz 1 Nummer 1 BtMG statt. Im Sinne des Jugendschutzes ist jegliches Zurverfügungstellen von Cannabis für Minderjährige als besonders schwerer Fall zu ahnden, wenn es durch Personen über 21 Jahren erfolgt und diese somit die geistige Reife haben, um den hohen Unrechtsgehalt ihrer Handlung zu erkennen. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 3 Buchstabe b

Wenn eine Person über 21 Jahre eine minderjährige Person dazu bestimmt, konsumnahe Delikte des Anbaus, des Verschaffens, des Erwerbs oder der Entgegennahme von Cannabis zu begehen, stellt dies eine erhebliche Gefährdung der minderjährigen Person dar. Gleiches gilt, wenn eine Person über 21 Jahre eine minderjährige Person dazu bestimmt, eine dieser Taten im Sinne der Beihilfe zu fördern. Aus diesem Grund werden diese Konstellationen in § 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b KCanG als besonders schwerer Fälle mit einem Strafrahmen von drei Monaten bis zu fünf Jahren klassifiziert. Wenngleich eine Einstufung dieser Tatbestandsvarianten als besonders schwere Fälle im Rahmen des BtMG, wo für besonders schwere Fälle mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr auch ein deutlich höheres Mindeststrafmaß als im KCanG gilt, nicht stattfindet, ist die Klassifizierung der Tatbestandsvarianten als besonders schwere Fälle im Zuge der Verabschiedung des KCanG im Sinne des Jugendschutzes notwendig. Denn obwohl mit der Teillegalisierung eine neue Risikobewertung im Umgang mit Cannabis einhergeht, kann der Konsum von Cannabis insbesondere bei Minderjährigen zu schweren gesundheitlichen Schäden führen. Um den Jugendschutz zu verbessern, ist es daher auch vor dem Hintergrund, dass Cannabis durch die Teillegalisierung allgemein leichter als bisher verfügbar sein wird, erforderlich, es mit einem erhöhten Strafrahmen in Form eines besonders schweren Falls zu bedrohen, wenn Minderjährige durch über 21jährige zur Begehung einer der genannten konsumnahen Delikte bestimmt werden bzw. dazu bestimmt werden, eine dieser Taten zu fördern.

Eine Erfassung dieser Tatbestandsvarianten als Qualifikation nach § 34 Absatz 4 Nummer 2 KCanG mit einer Mindeststrafe von einem Jahr, wie es noch im vom Kabinett beschlossenen Entwurf vorgesehen war, wäre hingegen nicht sachgerecht. Denn § 34 Absatz 4 Nummer 2 KCanG ist § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG nachgebildet und sollte daher auf die dort genannten Tatbestandsvarianten reduziert werden (Handeltreiben, Ein- und Ausfuhr, Veräußerung, Abgabe und sonstiges Inverkehrbringen), insbesondere weil § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG geschaffen wurde, um die besonders verabscheuungs- und strafwürdige Einbeziehung Minderjähriger zur Durchführung von Rauschgiftdelikten zu sanktionieren (vgl. Drucksache 12/989, S. 54 f.), wie zum Beispiel die Einbeziehung in Handelsgeschäfte. Das Bestimmen eines Minderjährigen zum Sich-Verschaffen, Erwerben oder zum Anbau von Cannabis stellt aber für sich noch keine Einbeziehung in Handelsgeschäfte dar, sondern fördert zunächst den Eigenkonsum. Wenn diese Handlungen jedoch als Vorbereitung zum Handeltreiben gedacht sind, dürften diese vom weiten Begriff des Handeltreibens bereits erfasst sein, das als Tatbestandsvariante in § 34 Absatz 1 Nummer 4 KCanG enthalten ist (vgl. auch dortige Begründung).

Zu Nummer 4

§ 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 KCanG regelt die Fälle, dass Straftaten des Grundtatbestands mit nicht geringen Mengen von Cannabis begangen werden. Wie im Gesetzentwurf sollten auch nach Ergänzung der Tatbestandsvarianten des zum unmittelbaren Verbrauch Überlassens, Verabreichens und sonstigen Inverkehrbringens sämtliche Tathandlungen des Grundtatbestands als besonders schwerer Fall eingestuft werden, wenn sich die Handlung auf eine nicht geringe Menge bezieht. Denn nach Inkrafttreten des KCanG ist davon auszugehen, dass die Höhe der nicht geringen Menge deutlich höher liegen wird als nach der bisherigen Rechtsprechung (vgl. Drucksache 20/8704, S. 130, 147). Da der unerlaubte Umgang mit Cannabis insbesondere unter Berücksichtigung der dann

voraussichtlich höher liegenden Grenze für eine nicht geringe Menge den Gesundheits- und Jugendschutz erheblich gefährden kann, ist es sachgerecht, diesen besonders schweren Fall auch auf die hinzugefügten Tatbestandsvarianten des zum unmittelbaren Verbrauch Überlassens, Verabreichens und sonstigen Inverkehrbringens anzuwenden.

Wenn mit Cannabis in nicht geringen Mengen zu wissenschaftlichen Zwecken ohne eine Erlaubnis nach § 2 Absatz 4 Satz 1 KCanG umgegangen wird, soll es sich um einen besonders schweren Fall mit einem Strafrahmen von drei Monaten bis fünf Jahren handeln. Denn wenn in einem vermeintlich wissenschaftlichen Rahmen Cannabis in nicht geringen Mengen im Verkehr ist, kann dies dazu führen, dass Cannabis in großen Mengen beispielsweise besessen und weitergegeben und somit der Gesundheitsschutz massiv gefährdet wird.

Zu § 34 Absatz 4 KCanG

In Absatz 4 werden Verbrechenstatbestände mit einer Mindeststrafe von nicht unter zwei Jahren Freiheitsstrafe normiert.

Zu Nummer 1

Bereits nach bisher geltender Rechtslage nach dem BtMG ist für die gewebsmäßige Abgabe, das gewerbsmäßige Verabreichen und das gewerbsmäßige Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch von Betäubungsmitteln durch eine Person über 21 Jahre an eine Person unter 18 Jahren ein Mindeststrafmaß von Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren vorgesehen (§ 30 Absatz 1 Nummer 2 BtMG). Trotz der Herausnahme von pflanzlichem Cannabis aus dem Anwendungsbereich des BtMG und der Verabschiedung des KCanG ist es sachgerecht, das Strafmaß unverändert aus dem BtMG in das KCanG zu übertragen, wenn eine Person über 21 Jahre Cannabis an ein Kind oder einen Jugendlichen gewerbsmäßig abgibt, zum unmittelbaren Verbrauch überlässt oder verabreicht. Denn die Verbesserung des Jugendschutzes ist eines der zentralen Anliegen des Gesetzgebungsvorhabens. Es würde folglich das falsche Signal senden und dem Jugendschutz zuwiderlaufen, wenn man das Mindeststrafmaß für diesen Tatbestand im Vergleich zur bisher geltenden betäubungsmittelrechtlichen Rechtslage herunterstufen würde.

Zu Nummer 2

Das Bestimmen eines Minderjährigen durch eine Person über 21 Jahre zur Begehung oder Förderung einer der in § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG genannten Taten wird nach bisher geltender betäubungsmittelrechtlicher Rechtslage mit einer Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bedroht. Aufgrund der mit dem KCanG einhergehenden neuen Risikobewertung zu Cannabis wird das Mindeststrafmaß zwar auf zwei Jahre Freiheitsstrafe heruntergestuft. Die Heraufstufung des Mindeststrafmaßes von einem auf zwei Jahre Freiheitsstrafe gegenüber dem vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf ist jedoch dringend erforderlich. Denn bei dem Tatbestand treffen Elemente der organisierten Kriminalität und des Jugendschutzes kumulativ zusammen. Das Bestimmen von Minderjährigen zu Tatbegehung oder Tatförderung ist ein typisches Element der organisierten Kriminalität, das auf dem Kalkül fußt, dass Minderjährige bei einer Ahndung der Tat im Fall der Nichtvollendung des 14. Lebensjahres straffrei bleiben oder ihnen, sofern sie das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, lediglich eine Jugendstrafe droht, während die anstiftenden erwachsenen Personen womöglich nicht ermittelt werden können. Dieser hohe Unrechtsgehalt in Kombination mit dem Jugendschutz, der es gebietet, Minderjährige präventiv von der Begehung von Straftaten fernzuhalten, rechtfertigen einen Mindeststrafrahmen von zwei Jahren Freiheitsstrafe. Gegenüber dem vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf wird dieser vormals in § 34 Absatz 4 Nummer 2 KCanG enthaltene Qualifikationstatbestand auf die Handlungsvarianten reduziert, die spiegelbildlich in § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG enthalten sind (Handeltreiben; Einfuhr; Ausfuhr; Ab- und Weitergabe, inklusive der Veräußerung als qualifizierte Form der Abgabe; sonstiges Inverkehrbringen). Denn § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG wurde geschaffen, um die besonders verabscheuungs- und strafwürdige Einbeziehung Minderjähriger zur Durchführung von Rauschgiftdelikten zu sanktionieren (vgl. Drucksache 12/989, S. 54 f., vgl. ferner die Begründung zu § 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b dieses Änderungsantrags). Da nach § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG die unerlaubte Durchfuhr nicht vom Tatbestand erfasst ist, wird sie auch infolge dieses Änderungsantrags im Unterschied zum vom Kabinett beschlossenen Entwurf nicht in den vorliegenden Tatbestand aufgenommen. Die in § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG explizit genannte Tatbestandsvariante des Veräußerns ist im Rahmen des KCanG von dem Oberbegriff der Abgabe mitumfasst, da eine Veräußerung eine qualifizierte Form der Abgabe darstellt.

Ein unerlaubter wissenschaftlicher Umgang mit Cannabis wird nicht in den Qualifikationstatbestand aufgenommen, dass eine Person von über 21 Jahren eine minderjährige Person dazu bestimmt, diese Tat zu begehen oder

zu fördern. Dies ist sachgerecht, denn der § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG nachgebildete Qualifikationstatbestand wurde geschaffen, um die besonders verabscheuungs- und strafwürdige Einbeziehung Minderjähriger zur Durchführung von Rauschgiftdelikten zu sanktionieren (vgl. Drucksache 12/989, S. 54 f.). Deshalb wird § 34 Absatz 4 Nummer 2 KCanG ferner auf die Handlungsvarianten reduziert, die auch in § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG genannt sind.

Zu Nummer 3

Wenn Cannabis bandenmäßig angebaut, hergestellt oder mit ihm Handel getrieben wird, soll die Mindeststrafe von einem Jahr auf zwei Jahre Freiheitsstrafe heraufgesetzt werden. Dieser Qualifikationstatbestand ist an § 30a Absatz 1 BtMG angelehnt, wo die bandenmäßige Begehungsweise in nicht geringen Mengen mit einer Freiheitsstrafe von nicht unter fünf Jahren bedroht ist. Der geringere Strafrahmen im KCanG ist mit der neuen Risikobewertung von Cannabis begründet. Eine Heraufsetzung der Mindeststrafe gegenüber dem vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf ist dringend erforderlich, denn die bandenmäßige Tatbegehung ist der organisierten Kriminalität zuzurechnen und zeichnet sich durch einen hohen Unrechtsgehalt aus, die regelmäßig durch ein kollusivverdecktes Handeln gekennzeichnet ist. Ferner soll durch den Änderungsantrag auch die bandenmäßige unerlaubte Ein- und Ausfuhr von Cannabis gegenüber der Vorfassung als Qualifikationstatbestand erfasst und ebenfalls als Verbrechen mit einer Mindestfreiheitsstrafe von zwei Jahren klassifiziert werden. Dies ist erforderlich, denn die bandenmäßige Begehungsweise ist eine typische Erscheinungsform der organisierten Kriminalität. Es ist eines der Ziele des Gesetzesvorhabens, den Schwarzmarkt und die organisierte Kriminalität entschieden zu bekämpfen. Die bisher im Gesetzentwurf vorgesehenen Instrumente, die gewerbsmäßige Ein- und Ausfuhr von Cannabis (§ 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 KCanG) und die Ein- und Ausfuhr von Cannabis in nicht geringen Mengen (§ 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 KCanG) als besonders schwere Fälle mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu ahnden, sind nicht ausreichend, um der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität wirksam entgegenzutreten. Im Unterschied zu § 30a Absatz 1 BtMG ist im vorliegenden Änderungsantrag zu § 34 Absatz 4 Nummer 3 KCanG die Tatbestandsvariante des Extrahierens explizit zu nennen, da sie nach der betäubungsmittelrechtlichen Systematik vom "Herstellen" mitumfasst ist, das wiederum in § 30a Absatz 1 BtMG genannt ist.

Der unerlaubte wissenschaftliche Umgang mit Cannabis in nicht geringen Mengen wird nicht in den Qualifikationstatbestand der bandenmäßigen Begehungsweise aufgenommen.

Zu Nummer 4

Der Qualifikationstatbestand in § 34 Absatz 4 Nummer 4 KCanG ist § 30a Absatz 2 Nummer 2 BtMG nachgebildet, wo eine Mindeststrafe von nicht unter fünf Jahren angedroht wird. Eine niedrigere Mindeststrafe im Rahmen des KCanG ist aufgrund der neuen Risikobewertung von Cannabis zwar gerechtfertigt. Dennoch ist es wesentlich, sie von "nicht unter einem Jahr" auf "nicht unter zwei Jahren" zu erhöhen. Denn die in dem Qualifikationstatbestand aufgezählten Tatvarianten wie das Handeltreiben und das Sichverschaffen sind typische Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität, die durch das Mitsichführen einer Schusswaffe bzw. eines zur Verletzung von Personen geeigneten und bestimmten Gegenstandes ein erhebliches Potential an Gewaltausübung und Verletzungs- oder Tötungsgefahr beinhalten. In dem spiegelbildlichen Qualifikationstatbestand in § 30a Absatz 2 Nummer 2 BtMG findet unter den genannten Voraussetzungen eine Bezugnahme nur auf die Tatbestandsvarianten des Handeltreibens, der Einfuhr, Ausfuhr und des Sich-Verschaffens statt. Daran orientiert wird durch den Änderungsantrag die Bezugnahme auf die Durchfuhr aufgehoben, damit das KCanG dahingehend keine strafschärfende Wirkung hat.

Zu § 34 Absatz 5 KCanG

Die in Absatz 5 geregelte Fahrlässigkeitsstrafbarkeit orientiert sich an der in § 29 Absatz 4 BtMG, sodass auch die ergänzten Verbotshandlungen des unmittelbar zum Verbrauch Überlassens, des Verabreichens und des sonstigen Inverkehrbringens in fahrlässiger Begehungsweise unter Strafe gestellt werden.

Eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit des unerlaubten wissenschaftlichen Umgangs mit Cannabis wird nicht begründet.

Zu § 35 Satz 1 KCanG

§ 35 Satz 1 Nummer 2 KCanG ist § 31 Absatz 1 Nummer 2 BtMG nachgebildet und regelt Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe möglich ist. In § 31 Absatz 1 Nummer 2 BtMG sind auch die § 34 Absatz 3 KCanG entsprechenden Straftaten erfasst. Um einen Gleichlauf herzustellen, wird

deshalb neben den Folgeänderungen im Zuge dieses Änderungsantrags ebenso § 34 Absatz 3 KCanG in § 35 Absatz 1 Nummer 2 KCanG aufgenommen.

Zu § 35a KCanG

Der neu eingefügte § 35a KCanG entspricht § 31a BtMG. Es handelt sich hierbei um eine speziell auf Konsumvergehen im Betäubungsmittel- bzw. Cannabisrecht zugeschnittene Opportunitätsvorschrift, die die §§ 153 und 154 der Strafprozessordnung beim unerlaubten Umgang mit geringen Eigenverbrauchsmengen verdrängt. Da das KCanG bereits straffreie Eigenverbrauchsmengen beim Besitz, Erwerb und Anbau vorsieht, erfüllt der neu eingefügte § 35a KCanG nur dann eine Funktion, wenn sich die sogenannte "geringe Menge" in Bezug auf die genannten Tatbestandsvarianten auf eine geringe Menge im strafbaren Bereich bezieht. Hinsichtlich der Tatbestandsvarianten, für die auch das KCanG keine straffreien Mengen vorsieht (Herstellung, Extraktion, Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr, Sichverschaffen) gelten die bisherigen Grundsätze der Rechtsprechung zur "geringen Menge".

Zu § 35a Absatz 1 KCanG

Nach Absatz 1 kann seitens der Staatsanwaltschaft von der Strafverfolgung abgesehen werden, wenn das Verfahren ein Vergehen nach § 34 Absatz 1, 2 oder Absatz 5 KCanG zum Gegenstand hat. Dies setzt voraus, dass die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter lediglich zum Eigenverbrauch Cannabis in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt oder Cannabinoide extrahiert.

Im Gegensatz zu § 31a Absatz 1 BtMG ist in § 35a Absatz 1 die Tatbestandsvariante des Extrahierens von Cannabinoiden explizit neben der des Herstellens von Cannabis zu nennen. Denn nach betäubungsmittelrechtlicher Systematik und dem Medizinal-Cannabisgesetz (Artikel 2) ist das Extrahieren von Cannabinoiden von der Handlungsform des Herstellens von Cannabis mitumfasst. Im Rahmen des KCanG wird die Handlungsform des Extrahierens von Cannabinoiden hingegen explizit neben der des Herstellens von Cannabis geregelt (vgl. § 2 Absatz 2 und § 34 Absatz 1 Nummer 13 KCanG).

Zu § 35a Absatz 2 KCanG

Nach Absatz 2 kann auch das Gericht, wenn die Klage bereits erhoben ist, in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen. Unter bestimmten in Satz 2 genannten Voraussetzungen, nämlich der Undurchführbarkeit der Hauptverhandlung aus den in § 205 der Strafprozessordnung angeführten Gründen oder der Durchführung der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten in den Fällen des § 231 Absatz 2 der Strafprozessordnung und der §§ 232 und 233 der Strafprozessordnung, kann die Zustimmung des Angeklagten allerdings entbehrlich sein.

Zu § 36 KCanG

Zu § 36 Absatz 1 KCanG

Zu § 36 Absatz 1 Nummer 1 KCanG

Das allgemeine verwaltungsrechtliche Cannabis-Besitzverbot nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 KCanG in Verbindung mit den Ausnahmen zum Besitzverbot nach § 3 KCanG wird in dem strafrechtlichen Grundtatbestand des § 34 Absatz 1 Nummer 1 KCanG bzw. den Bußgeldvorschriften des § 36 KCanG abgebildet.

Wird das Cannabis-Besitzverbot nur geringfügig überschritten (um fünf Gramm bei einem zulässigen Besitz von 25 Gramm bzw. um zehn Gramm bei einem zulässigen Besitz von 50 Gramm) soll es sich um keine Straftat, sondern um eine Ordnungswidrigkeit handelt. Dies trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Die bereits bestehende Ordnungswidrigkeit in § 36 Absatz 1 Nummer 1 KCanG, die sich im Gesetzentwurf bisher nur auf den Verstoß gegen das Cannabisbesitzverbot in militärischen Bereichen bezog, wird um die oben genannten Aspekte ergänzt.

Wird die Besitzgrenze von 30 bzw. 60 Gramm überschritten, soll eine Straftat nach § 34 Absatz 1 Nummer 1 KCanG vorliegen.

Zu § 36 Absatz 1 Nummer 7 KCanG

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung eines Absatzes 5 in § 11 KCanG.

Zu § 36 Absatz 1 Nummer 12 KCanG

Es handelt sich um die Einführung einer Bußgeldvorschrift für das Übertragen von unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbundenen Tätigkeiten an geringfügig Beschäftigte, die nicht Mitglieder der Anbauvereinigung sind.

Zu § 36 Absatz 1 Nummer 13 KCanG

Es handelt sich um die Anpassung der vormals in § 36 Absatz 1 Nummer 12 KCanG geregelten Bußgeldvorschrift an die nunmehr in § 17 Absatz 1 Satz 3 KCanG neu gefasste Verbotsvorschrift.

Zu § 36 Absatz 1 Nummer 14 bis 37 KCanG

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu § 36 Absatz 1 Nummer 25 KCanG

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der in § 21 KCanG vorgesehenen Begriffsabänderung.

Zu § 36 Absatz 1 Nummer 34 KCanG

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung in den Bußgeldvorschriften.

Zu § 36 Absatz 2 KCanG

Die maximale Höhe des oberen Bußgeldrahmens wird von 100.000 Euro auf 30.000 Euro herabgesetzt, die maximale Höhe des unteren Bußgeldrahmens von 30.000 Euro auf 10.000 Euro. Die Absenkung trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die konkrete Bußgeldhöhe orientiert an Kriterien wie beispielsweise der objektiven Schwere des Regelverstoßes, der jeweiligen Fahrlässigkeits- oder Vorsatzform und der individuellen Schuld individuell sachgerecht festgelegt werden kann.

Im Übrigen wird die maximale Höhe der Geldbuße auch für die neu § 36 Absatz 1 Nummer 12 KCanG eingeführte Bußgeldvorschrift auf 30.000 Euro festgelegt. Dadurch ergeben sich Folgeänderungen für die dort genannten Nummern.

Zu § 36 Absatz 3 KCanG

Es handelt sich um eine Folgeänderung in der Nummerierung, da § 36 Absatz 1 Nummer 12 KCanG neu eingefügt wurde.

Zu § 38 KCanG

Der eingefügte Verweis auf § 68 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs dient als Klarstellung, dass die Vorschriften zur Führungsaufsicht dort verankert sind.

Zu § 43 KCanG

Zu § 43 Absatz 2 KCanG

Die vom Bundesministerium für Gesundheit beauftragten unabhängigen Dritten sollen zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Zwischenbericht zu den Auswirkungen des Gesetzes vorlegen einschließlich der Auswirkungen auf die cannabisbezogene organisierte Kriminalität unter Beteiligung des Bundeskriminalamtes. Die Zulieferung der dafür benötigten Daten wird durch die zuständigen Ressorts sichergestellt. Damit wird eine Grundlage geschaffen, frühzeitig Veränderungen in Bezug auf die organisierte Kriminalität zu erkennen.

Eine Evaluation der Konsumverbote, insbesondere in Schutzzonen um Schulen und andere Kinder- und Jugendeinrichtungen im ersten Jahr nach Inkrafttreten, soll Aufschluss darüber geben, inwiefern die Maßnahmen wie vorgesehen implementiert und inwiefern die Konsumverbote in der Zeit unmittelbar nach dem Inkrafttreten eingehalten werden, einschließlich der Auswirkungen auf das Konsumverhalten von Kindern und Jugendlichen.

Zu § 43 Absatz 3 KCanG

Die Frist für die jährliche Übermittlung von Daten zur Unterstützung der Evaluation von der zuständigen Behörde an eine vom Bundesministerium benannte Stelle wird bis zum 30. April verlängert, da die zuständige Behörde die Daten erst bis zum 31. Januar eines Jahres von den Anbauvereinigungen erhält und die Möglichkeit bekommen

soll, im Fall einer nicht fristgemäßen Übermittlung durch die Anbauvereinigung fehlende Daten bei dieser nachzufordern.

Zusätzlich wird geregelt, dass die zuständigen Behörden auch die von den Anbauvereinigungen im Vorjahr erhaltenen Meldungen über das Vorliegen von nicht weitergabefähigem Cannabis und Vermehrungsmaterial gemäß § 26 Absatz 4 Satz 1 KCanG zum Zweck der Evaluation des Gesetzes an die vom Bundesministerium für Gesundheit benannte Stelle zu übermitteln haben. Außerdem haben die zuständigen Behörden die Ergebnisse ihrer im Rahmen der behördlichen Überwachung genommenen Stichproben, d. h. Daten aus Probenahmen von Cannabis und Vermehrungsmaterial gemäß § § 27 Absatz 1 Satz 1 KCanG, sowie im Rahmen der behördlichen Überwachung von Anbauvereinigungen angeforderte Daten zur Überprüfung von Cannabis und Vermehrungsmaterial auf über die typischen Konsumgefahren hinausgehende Gesundheitsrisiken gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 KCanG der vom Bundesministerium für Gesundheit benannten Stelle zu übermitteln. Ziel dieser Regelungen ist es, an einer zentralen Stelle Daten zu gesundheitlichen Risiken aufgrund von Kontaminationen des in Anbauvereinigungen weitergegebenen Cannabis und Vermehrungsmaterials durch Mykotoxine, Schwermetalle oder andere Stoffe zu sammeln. Anhand der gesammelten Sekundärdaten soll die Qualität des in Anbauvereinigungen angebauten und weitergegebenen Cannabis bewertet und die Ergebnisse in die Evaluation des Gesetzes einfließen.

Zu § 44 KCanG

Aufgrund der begrenzten Zulassung des Besitzes und des Konsums von Cannabis mit diesem Gesetz ist es erforderlich, das bisherige absolute Verbot des Führens eines Kraftfahrzeugs unter dem Einfluss von Cannabis durch eine Regelung zu ersetzen, die – wie die 0,5-Promille-Grenze – einen Grenzwert für die durch den Cannabiskonsum hervorgerufene Substanz Tetrahydrocannabinol (THC) im Blut festlegt. Dazu gibt es bereits wissenschaftliche Untersuchungen, die aber noch abschließend ausgewertet werden müssen. In diesem Zusammenhang ergeht für den Grenzwert ein bis zum 31. März 2024 vorzulegender Vorschlag einer vom Bundesministerium für Verkehr und Digitales eingesetzten wissenschaftlichen Arbeitsgruppe. Die Festschreibung des Grenzwerts sollte anschließend durch den Gesetzgeber erfolgen.

Zu Artikel 2 (Medizinal-Cannabisgesetz – MedCanG)

Zu § 2 MedCanG

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen im Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG).

Zu § 2 Nummer 2 MedCanG

Die Einfügung unter Nummer 2 erfolgt aus Gründen der Klarstellung, dass abgesondertes Harz der Cannabispflanze nur dann als Cannabis zu medizinischen-wissenschaftlichen Zwecken anzusehen ist, wenn die Cannabispflanze aus einem nach § 4 MedCanG erlaubter Anbau stammt.

Zu § 3 MedCanG

Mit dieser Änderung wird § 3 im notwendigen Umfang an die bisherige Rechtslage angepasst und neu strukturiert. Die Regelung des Absatz 1 ist an § 13 Absatz 1 Satz 1 BtMG angelehnt und erlaubt das Verschreiben von Cannabis zu medizinischen Zwecken durch eine ärztliche Person (Humanmedizin) und das Verabreichen oder das zum unmittelbaren Verbrauch Überlassen von Cannabis zu medizinischen Zwecken im Rahmen einer ärztlichen Behandlung. Dabei kann die ärztliche Person entweder selbst tätig werden oder eine nach ärztlicher Weisung handelnde Person. Außerhalb einer ärztlichen Behandlung ist das Verabreichen und das zum unmittelbaren Verbrauch Überlassen verboten. Absatz 3 stellt klar, dass das Verabreichen und das zum unmittelbaren Verbrauch Überlassen von Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken durch eine ärztliche Person im Rahmen von klinischen Prüfungen im Sinne des § 4 Absatz 23 des Arzneimittelgesetzes erlaubt ist. Darüber hinaus besteht ebenfalls ein entsprechendes Verbot. Absatz 2 hat sich bezogen auf den Regelungsgehalt im Vergleich zum vom Kabinett beschlossenen Entwurf nicht verändert und erlaubt die Abgabe von nach Absatz 1 verschriebenem Cannabis zu medizinischen Zwecken an Endverbraucherinnen und Endverbraucher nur im Rahmen des Betriebs einer Apotheke gegen Vorlage der Verschreibung.

Zu § 7 MedCanG

Es wird ein falscher Verweis korrigiert.

Zu § 11 MedCanG

Hier erfolgt eine Anpassung an den Wortlaut des § 10 Absatz 1 Satz 1 BtMG, um klarzustellen, dass neben dem speziellen Widerrufstatbestand in § 11 Absatz 1 MedCanG auch weiterhin die allgemeinen Regelungen der §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes über Widerruf und Rücknahme eines Verwaltungsaktes Anwendung finden.

Zu § 17 MedCanG

Bisher nimmt die sogenannte Cannabisagentur beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) die Aufgaben einer staatlichen Stelle nach Artikel 28 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 23 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe wahr. Eine solche Stelle ist gemäß den Vorgaben des Einheits-Übereinkommens einzurichten, wenn eine Vertragspartei des Einheits-Übereinkommens den inländischen Anbau der Cannabispflanze zur Gewinnung von Cannabis zu medizinischen Zwecken erlaubt. Die Stelle entscheidet in einem Erlaubnisverfahren, durch wen und wo Cannabis zu medizinischen Zwecken inländisch angebaut werden darf.

Zukünftig richtet sich die Erlaubniserteilung für den inländischen Anbau nach den §§ 4 ff. des Medizinal-Cannabisgesetzes.

Die bisher aufwändige Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen zum inländischen Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken durch die Cannabisagentur an Wirtschaftsbeteiligte sowie der anschließende Aufkauf und die Distribution der inländischen Ernteerträge von den im Rahmen des Vergabeverfahrens bestimmten Wirtschaftsbeteiligten durch die Cannabisagentur entfällt zukünftig. In Abkehr vom bisherigen Vergabeverfahren und dem An- und Verkauf des inländisch angebauten Medizinalcannabis ausschließlich durch die Cannabisagentur, kann das Inverkehrbringen der inländisch geernteten Erträge zukünftig in marktwirtschaftlicher und rechtlicher Verantwortung und Entscheidung durch die eine Anbauerlaubnis bzw. eine Erlaubnis zum Inverkehrbringen innehabenden Wirtschaftsbeteiligten erfolgen. Die dabei einzuhaltende pharmazeutische Qualität, wie es auch für das Inverkehrbringen von anderen pflanzlichen Arzneimitteln der Fall ist, wird insbesondere durch die Vorgaben der "Guten Praxis für die Sammlung und den Anbau von Arzneipflanzen" (Good Agricultural and Collection Practice, GACP), der "Guten Herstellungspraxis" (Good Manufacturing Practice, GMP) und der Monografie "Cannabisblüten" (DAB) gewährleistet. Sie ist von den für die Arzneimittelüberwachung der in ihrem Bereich ansässigen Wirtschaftsbeteiligten zuständigen Behörden der Länder zu kontrollieren.

In diesem Gesamtkontext wird die staatliche Kontrolle und Überwachung des inländischen Anbaus von Medizinalcannabis zukünftig durch ein Bündel ineinandergreifender Rechtsvorschriften zur strikten Überprüfung der Antragsteller im Rahmen der Erlaubniserteilung sowie vor allem durch die anschließende strenge und kontinuierliche Überwachung des inländischen Anbaus durch das BfArM, maßgeblich nach den Vorschriften des MedCanG gewährleistet.

Diese Form der Abschaffung des Vergabeverfahrens für den inländischen Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken ist mit den völkervertraglichen Rahmenbedingungen vereinbar: Nach dem Wortlaut von Artikel 28 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens über Suchtstoffe von 1961 müsste ein Vertragsstaat, der den Anbau von THC-reichem Cannabis zu medizinischen Zwecken gestattet, das für Opiummohn vorgesehene Kontrollsystem nach Artikel 23 des Übereinkommens anwenden und eine staatliche Stelle einrichten, an die alle Anbauer die gesamte Ernte abzuliefern haben. Diese Stelle müsste die geernteten Mengen aufkaufen und in Besitz nehmen. Nach der Grundregel zur Auslegung völkerrechtlicher Verträge in Artikel 31 Absatz 1 der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) ist für die Auslegung eines völkerrechtlichen Vertrags zunächst der Wortsinn maßgebend, wobei die Ermittlung des Wortsinns anhand des Zusammenhangs und am Vertragszweck auszurichten ist. Bei der Auslegung ist gemäß Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe b außer dem Zusammenhang in gleicher Weise aber auch jede spätere Übung bei der Anwendung des Vertrags zu berücksichtigen, aus der die Übereinstimmung der Vertragsparteien über seine Anwendung hervorgeht.

Die einschlägige Staatenpraxis der Cannabis anbauenden Vertragsstaaten seit 1961 bis heute deutet auf eine Ausformung und Fortentwicklung der Verweisnorm des Artikels 28 Absatz 1 hin; die Verfahrensnormen und Vorgaben zur Opiumkontrolle nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstaben a bis e werden in der Praxis unter Wahrung des Sinns und Zwecks der Norm (vgl. auch Artikel 28 Absatz 3: "measures as may be necessary to prevent the misuse of, and illicit traffic in, the leaves of the cannabis plant.") dergestalt ausgelegt, dass auch vergleichbare effektive

Kontrollsysteme als ausreichend betrachtet werden: Eine überwiegende Mehrheit der von diesen Normen betroffenen, Cannabis anbauenden Vertragsstaaten haben somit teilweise gleichwertige, andere als die konkret in Art. 23 Absatz 2 Buchstabe a bis e bezeichneten Kontrollmechanismen eingeführt und ersetzen beispielshalber die Ablieferungspflicht der gesamten Ernte an die staatliche Stelle durch andere Mechanismen.

Hierbei ist selbstverständlich weiterhin der Sinn und Zweck der Norm zu berücksichtigen, gemäß dem eine umfassende Kontrolle über den Anbau und die weitere Verwendung von Cannabispflanzen durch eine staatliche Stelle sicherzustellen und Abzweigungen zu nichtmedizinischen Zwecken zu verhindern sind. Unter Berücksichtigung dieses Wesenskerns der Regelungen, d. h. der Verpflichtung des Vertragsstaates ein effektives Kontrollsystem durch eine staatliche Stelle zu schaffen, ist der wesentliche Zweck der Verweisnorm in Artikel 28 Absatz 1 dabei auch dann für den Cannabisanbau erfüllt, wenn die Kontrolle nicht durch eine unmittelbare körperliche Inbesitznahme und den Aufkauf der Ernte, sondern durch ein Verfahren der Erlaubniserteilung und die konsequente Kontrolle und Überwachung durch eine staatliche Stelle erfolgt.

Die dargelegte nachfolgende Staatenpraxis der Cannabis anbauenden Vertragsstaaten geht hier demnach davon aus, dass Artikel 28 Absatz 1 für den Cannabisanbau nicht im Wege einer abschließenden rechtlichen Formenwahl detailliert vorgibt, wie ein Vertragsstaat diese Kontroll- bzw. Überwachungsaufgabe national genau organisiert. Insoweit ist dem Vertragsstaat hierbei mit Blick auf die Zielausrichtung des Einheits-Übereinkommens über Suchtstoffe von 1961 ein eigener Entscheidungskorridor eröffnet, in welcher staatlich-behördlichen Form er die Kontrolle und Überwachung des inländischen Anbaus von Cannabis zu medizinischen Zwecken und des Inverkehrbringens geernteter Erträge staatlich-behördlich organisiert.

Mit Blick auf die oben dargelegte Zielausrichtung des Einheits-Übereinkommens über Suchtstoffe von 1961 in Bezug auf den inländischen Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken kann die Erfüllung diesbezüglicher internationaler Kontroll- und Überwachungsvorgaben deshalb vom Vertragsstaat auch mit einem Bündel national ineinandergreifender Vorgaben für ein Antragsverfahren und Erlaubnisse zum inländischen Anbau, für eine engmaschige Kontrolle und Überwachung des Anbaus, insbesondere durch regelmäßige Vor-Ort-Inspektionen sowie zudem durch Regelungen zur Überwachung des Inverkehrbringens der inländisch geernteten Erträge gewährleistet werden, die auch Abzweigungen inländisch angebauten medizinischen Cannabis zu anderen Zwecken vorbeugen. Dementsprechend sieht Deutschland auch weiterhin eine nach nationalem Recht näher bezeichnete staatliche Behörde mit den erforderlichen Kontrollbefugnissen vor, der die Gewährleistung der Sicherheit und Kontrolle des inländischen Anbaus von Cannabis zu medizinischen Zwecken und dessen Inverkehrbringen gemäß den 28 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 23 des Einheits-Übereinkommens über Suchtstoffe von 1961 als Aufgabe zugewiesen ist.

Europarechtliche Vorgaben stehen nicht entgegen. Weder der Rahmenbeschluss 2004/757/JI noch das Schengener Durchführungsübereinkommen enthalten besondere Bestimmungen zum Anbau und zur Produktion von Medizinalcannabis. Eine therapeutische Verwendung des Medizinalcannabis, wie sie u. a. aus europarechtlicher Sicht allgemein zu fordern wäre, stellt das vorgesehene Kontrollregime sicher.

Unter marktwirtschaftlichen Aspekten der Versorgung zielen die Änderungen in § 17 Absatz 2 darauf ab, die Bedingungen für den Anbau von Medizinalcannabis in Deutschland rechtlich so zu öffnen, dass er zukünftig wettbewerbsfähiger wird. Dazu wird die nach aktueller Rechtslage durch das betäubungsmittelrechtlich vorgegebene Vergabeverfahren erfolgende Konzentration des inländischen Anbaus von Medizinalcannabis auf nur wenige Cannabistypen mit definierten Gehalten an THC und CBD, abgelöst durch einen Wechsel hin zu einem Erlaubnisverfahren nach Maßgabe des MedCanG. Hierdurch wird bewirkt, dass am inländischen Anbau von Medizinalcannabis und dessen gegebenenfalls eigenem Inverkehrbringen interessierte Wirtschaftsbeteiligte zu flexibleren Marktbedingungen einschließlich einer potentiell größeren Sorten- und Typenvielfalt von Medizinalcannabis marktwirtschaftlich tätig werden können. Der inländische Anbau von Medizinalcannabis ließe sich hierdurch von den Wirtschaftsbeteiligten eigenverantwortlich und stärker als bisher am Markt und der tatsächlichen Nachfrage ausrichten.

Finanzwirkungen:

Durch die Abschaffung des Vergabeverfahrens kommt es zu einer finanziellen Entlastung des BfArM und der Medizinalcannabiswirtschaft. Da die Anzahl der zukünftig national anbauenden Unternehmen nicht genau beziffert werden kann, bleibt es bei einer groben Schätzung. Schätzt man die Zahl der zukünftig national anbauenden Unternehmen auf ca. 100 Unternehmen und beziffert die durchschnittlichen Kosten für ein Vergabeverfahren auf

ca. 8.000 Euro für jeden der Beteiligten, so sind auf Seiten der Wirtschaft Einsparungen in Höhe von ca. 800.000 Euro und beim BfArM von ca. 8.000 Euro zu erwarten.

Der höhere Personalaufwand für das BfArM, der auch durch die steigenden Fallzahlen bei den Erlaubnisverfahren für den nationalen Anbau von Medizinalcannabis sowie den erhöhten Aufwand bei der anschließenden Überwachung der anbauenden Unternehmen anfällt, kann aus demselben Grund nicht genau benannt werden. Es ist nicht abzusehen, wie viele Unternehmen einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum nationalen Anbau von Medizinalcannabis stellen werden.

Zu § 18 MedCanG

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 25 MedCanG

Die Änderung verfolgt das Ziel, die Tatbestandsvarianten in § 25 MedCanG und in § 34 KCanG weiter zu vereinheitlichen. Dadurch soll möglichen Regelungslücken und dem Risiko eines unterschiedlichen Auslegungsverständnisses bei derselben Tatbegehungsweise vorgebeugt werden.

Zu § 25 Absatz 1 MedCanG

Die neue Regelung in Nummer 2 stellt das Verabreichen oder das unmittelbar zum Verbrauch Überlassen von Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken außerhalb des in § 3 Absatz 1 und 3 MedCanG neu eingefügten Rahmens unter Strafe. Außerdem wird nun das Verschreiben entgegen § 3 Absatz 1 unter Strafe gestellt. Die Regelung ist an § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) angelehnt. In Nummer 3 wird zugleich die Tatbestandsvariante des "Veräußerns", die bislang wenig Praxisrelevanz hatte, aufgehoben. Eine Veräußerung liegt in Abgrenzung zum Tatbestand des Handeltreibens bei einer entgeltlichen, aber uneigennützigen Weitergabe an einen anderen vor (so Patzak, Konkurrenzverhältnisse beim unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln, S. 161). Sie setzt eine Übertragung der Verfügungsgewalt, folglich eine Abgabe voraus. Die Veräußerung ist damit eine qualifizierte Form der Abgabe (vgl. Körner/Patzak/Volkmer, BtMG, 10. Auflage, § 29 Rn. 807). Im Hinblick auf den gleichen Strafrahmen ist es daher sachgerecht, den Tatbestand des Veräußerns aufzuheben und die hiervon erfassten Sachverhalte unter den übergreifenden Tatbestand der Abgabe zu subsumieren. Die Änderung in Nummer 4 dient der Klarstellung. Zudem wird eine rechtsförmliche Korrektur vorgenommen.

Zu § 25 Absatz 2 MedCanG

Mit dieser Änderung wird ein Gleichlauf mit den in § 19 Absatz 3 und § 34 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe b KCanG vorgenommenen Änderungen hergestellt. Damit werden Wertungswidersprüche vermieden.

Zu § 25 Absatz 3 MedCanG

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung und Harmonisierung mit dem KCanG, um mögliche Wertungswidersprüche zu den dort im Versuch mit Strafe bedrohten Handlungen zu vermeiden.

Zu § 25 Absatz 4 MedCanG

In § 25 Absatz 4 MedCanG sind die besonders schweren Fälle normiert.

Zu § 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 MedCanG

In Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 MedCanG wird die Strafbarkeit von gewerbsmäßigen Handlungen normiert. Die Durchfuhr, das Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch, das Verabreichen sowie das sonstige Inverkehrbringen jeweils in gewerbsmäßiger Form sind nach dem BtMG von diesem schweren Fall umfasst (vgl. § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 BtMG). Dieser Systematik wird im vorliegenden Änderungsantrag gefolgt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 MedCanG

In Nummer 2 ist der besonders schwere Fall geregelt, dass durch eine bestimmte dort bezeichnete und im Grundtatbestand des Absatzes 1 mit Strafe bedrohte Handlung die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet. Der Antrag führt die möglichen Tathandlungen auf die im Betäubungsmittelrecht bereits strafbaren Tathandlungen (Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis e und h und Nummer 5) zurück bzw. beschränkt diese auf Tathandlungen mit

einem ähnlichen Handlungsunrecht (Absatz 1 Nummer 1 und 2), vgl. § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 BtMG. Insofern werden Strafschärfungen vermieden.

Zu § 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 MedCanG

In Nummer 3 Buchstabe a handelt es sich um eine Anpassung an die Systematik des § 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 KCanG. In Buchstabe b wird als schwerer Fall zukünftig gewertet, wenn eine Person über 21 Jahre eine minderjährige Person dazu bestimmt, konsumnahe Delikte des Anbaus, des Verschaffens oder des Erwerbs zu begehen. Dies stellt eine erhebliche Gefährdung des Wohles von Jugendlichen als besonders vulnerable Gruppe dar. Gleiches gilt, wenn eine Person über 21 Jahre eine minderjährige Person dazu bestimmt, eine dieser Taten im Sinne der Beihilfe zu fördern. Aus diesem Grund werden diese Konstellationen in § 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b MedCanG als besonders schwere Fälle klassifiziert mit einem Strafrahmen von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Eine Erfassung dieser Tatbestandsvarianten als Qualifikation nach § 25 Absatz 5 Nummer 2 MedCanG mit einer Mindeststrafe von einem Jahr, wie es noch im vom Kabinett beschlossenen Entwurf vorgesehen war, wäre hingegen nicht sachgerecht. Denn § 25 Absatz 5 Nummer 2 MedCanG ist § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG nachgebildet und sollte daher auf die dort genannten Tatbestandsvarianten reduziert werden (Handeltreiben, Ein- und Ausfuhr, Veräußerung, Abgabe und sonstiges Inverkehrbringen).

Zu § 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 MedCanG

Nummer 4 regelt die Fälle, dass Straftaten des Grundtatbestands mit nicht geringen Mengen von Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken begangen werden. Die Anpassung ist eine Anpassung an § 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 KCanG. Sie dient dem Gleichlauf von MedCanG und KCanG im Bereich der Strafvorschriften. Die Vorschrift regelt die Fälle, dass die Straftaten des Grundtatbestands mit nicht geringen Mengen von Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu nichtmedizinischen Zwecken begangen werden. Ergänzend zum Gesetzentwurf sollen zukünftig sämtliche Tathandlungen des Grundtatbestands als besonders schwerer Fall eingestuft werden, wenn sich die Handlung auf eine nicht geringe Menge bezieht. Denn nach Inkrafttreten des CanG ist davon auszugehen, dass die Höhe der nicht geringen Menge deutlich höher liegen wird als nach der bisherigen Rechtsprechung (vgl. Drucksache 20/8704, S. 130, 147). Da der unerlaubte Umgang mit Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken insbesondere unter Berücksichtigung der dann voraussichtlich höher liegenden Grenze für eine nicht geringen Menge den Gesundheits- und Jugendschutz erheblich gefährden kann, ist dies sachgerecht.

Zu § 25 Absatz 5 MedCanG

Bereits nach bisher geltender Rechtslage nach dem BtMG ist für die gewerbsmäßige Abgabe von Betäubungsmitteln durch eine Person über 21 Jahre an eine Person unter 18 Jahren ein Mindeststrafmaß von Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren vorgesehen (§ 30 Absatz 1 Nummer 2 BtMG). Trotz der Herausnahme von pflanzlichem Cannabis aus dem Anwendungsbereich des BtMG und der Verabschiedung des MedCanG ist es sachgerecht, das Strafmaß unverändert aus dem BtMG in das MedCanCanG zu übertragen, wenn eine Person über 21 Jahre Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken an ein Kind oder einen Jugendlichen gewerbsmäßig nach § 25 Absatz 5 Nummer 1 MedCanG abgibt, zum unmittelbaren Verbrauch überlässt oder verabreicht. Denn die Verbesserung des Jugendschutzes ist eines der zentralen Anliegen des Gesetzgebungsvorhabens. Es würde folglich das falsche Signal senden und dem Jugendschutz zuwiderlaufen, wenn man das Mindeststrafmaß für diesen Tatbestand im Vergleich zur bisher geltenden betäubungsmittelrechtlichen Rechtslage herunterstufen würde.

Das Bestimmen eines Minderjährigen durch eine Person über 21 Jahre zur Begehung oder Förderung einer der in § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG genannten Taten wird nach bisher geltender betäubungsmittelrechtlicher Rechtslage mit einer Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bedroht. Aufgrund der mit dem CanG einhergehenden neuen Risikobewertung zu Cannabis wird das Mindeststrafmaß in § 25 Absatz 5 Nummer 2 MedCanG zwar auf zwei Jahre Freiheitsstrafe heruntergestuft. Die Heraufstufung des Mindeststrafmaßes von einem auf zwei Jahre Freiheitsstrafe gegenüber dem vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf ist jedoch dringend erforderlich. Denn bei dem Tatbestand treffen Elemente der organisierten Kriminalität und des Jugendschutzes kumulativ zusammen. Das Bestimmen von Minderjährigen zu Tatbegehung oder Tatförderung ist ein typisches Element der organisierten Kriminalität, das auf dem Kalkül fußt, dass Minderjährige bei einer Ahndung der Tat im Fall der Nichtvollendung des 14. Lebensjahres straffrei bleiben oder ihnen, sofern sie das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, lediglich eine Jugendstrafe droht, während die anstiftenden erwachsenen Personen womöglich

nicht ermittelt werden können. Dieser hohe Unrechtsgehalt in Kombination mit dem Jugendschutz, der es gebietet, Minderjährige präventiv von der Begehung von Straftaten fernzuhalten, rechtfertigen einen Mindeststrafrahmen von zwei Jahren Freiheitsstrafe.

Gegenüber dem Gesetzentwurf wird dieser Qualifikationstatbestand auf die Handlungsvarianten reduziert, die spiegelbildlich in § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG enthalten sind. Denn § 30a Absatz 2 Nummer 1 BtMG wurde geschaffen, um die besonders verabscheuungs- und strafwürdige Einbeziehung Minderjähriger zur Durchführung von Rauschgiftdelikten zu sanktionieren (vgl. Drucksache 12/989, S. 54 f.).

Auch wenn Cannabis zu medizinischen und Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken nach § 25 Absatz 5 Nummer 3 MedCanG bandenmäßig angebaut, hergestellt, ein- und ausgeführt oder mit ihm Handel getrieben wird, soll die Mindeststrafe von einem Jahr auf zwei Jahre Freiheitsstrafe heraufgesetzt werden. Dieser Qualifikationstatbestand ist an § 30a Absatz 1 BtMG angelehnt, wo die bandenmäßige Begehungsweise in nicht geringen Mengen mit einer Freiheitsstrafe von nicht unter fünf Jahren bedroht ist. Der geringere Strafrahmen im MedCanG ist mit der neuen Risikobewertung von Cannabis begründet.

Eine Heraufsetzung der Mindeststrafe gegenüber dem vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf ist dringend erforderlich, denn die bandenmäßige Tatbegehung ist der organisierten Kriminalität zuzurechnen und zeichnet sich durch einen hohen Unrechtsgehalt aus, die regelmäßig durch ein kollusiv-verdecktes Handeln gekennzeichnet ist.

Der Qualifikationstatbestand in § 25 Absatz 6 Nummer 4 ist § 30a Absatz 2 Nummer 2 BtMG nachgebildet, wo eine Mindeststrafe von nicht unter fünf Jahren angedroht wird. Eine niedrigere Mindeststrafe im Rahmen des MedCanG ist aufgrund der neuen Risikobewertung von Cannabis zwar gerechtfertigt. Dennoch ist es wesentlich, sie von "nicht unter einem Jahr" auf "nicht unter zwei Jahren" zu erhöhen. Denn die in dem Qualifikationstatbestand aufgezählten Tatvarianten wie das Handeltreiben, die Ein- und Ausfuhr und das Sichverschaffen sind typische Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität, die durch das Mitsichführen einer Schusswaffe bzw. eines zur Verletzung von Personen geeigneten und bestimmten Gegenstandes ein erhebliches Potential an Gewaltausübung und Verletzungs- oder Tötungsgefahr beinhalten.

Mit Blick auf den spiegelbildlichen Qualifikationstatbestand in § 30a Absatz 2 Nummer 2 BtMG findet unter den genannten Voraussetzungen eine Bezugnahme nur auf die dort genannten Tatbestandsvarianten statt. Diese im Vergleich mit dem Kabinettsentwurf durchgeführte Reduzierung der Tatbestandvarianten führt den Tatbestand auf das Maß des BtMG zurück.

Zu § 25 Absatz 6 MedCanG

Es handelt sich um Änderungen und Anpassungen an § 34 Absatz 5 KCanG, um insoweit Wertungswidersprüche zu vermeiden.

Zu § 26 Satz 1 Nummer 2 MedCanG

Es handelt sich um eine Änderung, die dem Gleichlauf mit § 35 Satz 1 Nummer 2 KCanG dient.

Zu § 26a MedCanG

Diese Vorschrift entspricht § 31a BtMG. Nach Absatz 1 kann seitens der Staatsanwaltschaft von der Strafverfolgung abgesehen werden, wenn das Verfahren ein Vergehen nach § 25 Absatz 1, 3 oder Absatz 6 MedCanG zum Gegenstand hat. Dies setzt voraus, dass die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter das Cannabis zu medizinischen Zwecken oder das Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.

Nach Absatz 2 kann auch das Gericht, wenn die Klage bereits erhoben ist, in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen. Unter bestimmten in Satz 2 genannten Voraussetzungen, nämlich der Undurchführbarkeit der Hauptverhandlung aus den in § 205 der Strafprozessordnung angeführten Gründen oder der Durchführung der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten in den Fällen des § 231 Absatz 2 der Strafprozessordnung und der §§ 232 und 233 der Strafprozessordnung, kann die Zustimmung des Angeklagten allerdings entbehrlich sein.

Zu § 29 MedCanG

Der eingefügte Verweis auf § 68 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs dient als Klarstellung, dass die Vorschriften zur Führungsaufsicht dort verankert sind.

Finanzwirkungen:

Die Änderung dürfte sich in ihrer Finanzwirkung als neutral erweisen. Die Strafvorschriften orientieren sich im Wesentlichen an denen des BtMG, so dass der Aufwand der durch Ermittlungsverfahren für die Behörden, die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger entsteht, gleichbleibend sein wird.

Zu Artikel 3 (Änderung des Betäubungsmittelgesetzes – BtMG)

Zu Artikel 3 Nummer 3a

Kinder und Jugendliche sind eine besonders vulnerable Gruppe der Bevölkerung. Sie sind in besonderem Maße durch Erwachsene und Trends beeinflussbar. Die vor allem neurotoxischen Effekte in sich entwickelnden Gehirnen und kardiovaskulären Schädigungen durch Betäubungsmittel können vielschichtige gesundheitsschädigende Folgen für das gesamte spätere Leben hervorrufen. Erwachsene über 21 Jahre tragen als voll schuldfähige und verantwortliche Mitglieder der Gesellschaft eine besondere Mitverantwortung für Kinder und Jugendliche. Die Praxis hat gezeigt, dass die Zahl entsprechender Delikte weiter ansteigt. Die Strafzumessung der Gerichte weist im Bundesvergleich teils deutliche Unterschiede auf und zeigt, dass der bisher bestehende Strafrahmen einer Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr in unterschiedlichem Maße von den Strafgerichten angewandt wird. Durch die neu eingefügten Nummer 5 wird daher der Mindeststrafrahmen auf zwei Jahre erhöht für die besonders gravierenden Fälle, in denen eine Person über 21 Jahre Betäubungsmittel unerlaubt vorsätzlich an Kinder und Jugendliche abgibt, sie ihnen entgegen § 13 Absatz 1 BtMG verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überlässt und dadurch wenigstens leichtfertig das Kind oder die jugendliche Person in der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet.

Zu Artikel 3 Nummer 8

Die Anlage III zu § 1 Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) beinhaltet solche Betäubungsmittel, die verkehrsfähig und verschreibungsfähig sind. Dronabinol wird nunmehr im Rahmen des Cannabisgesetzes (CanG) aus dem BtMG in das Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG) überführt und wird dort vom Begriff des Cannabis zu medizinischen Zwecken nach § 2 Nummer 1 MedCanG umfasst. Nach § 3 MedCanG kann Dronabinol als Cannabis zu medizinischen Zwecken daher zukünftig auf regulärem Rezept verschrieben werden. Da Dronabinol zu nichtmedizinischen Zwecken nicht verschrieben werden darf, bedarf es der Position "Dronabinol" in der Anlage III des BtMG nicht mehr. Ein Verbleib von synthetisch hergestelltem Dronabinol zu nichtmedizinischen Zwecken in der Anlage III des BtMG ist nicht erforderlich. Vielmehr ist dieses bereits ausreichend in der durch Artikel 3 Nummer 6 dieses Gesetzes neugefassten Position "Δ9-Tetrahydrocannabinol (Δ9-THC)" in Anlage II zu § 1 Absatz 1 BtMG geregelt.

Zu Artikel 6 (Änderung der Besonderen Gebührenverordnung BMG)

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Die Änderungen dienen der Zusammenfassung eines Änderungsbefehls und einer redaktionellen Ergänzung zur Klarstellung, dass die in Bezug genommene Vorschrift eine solche des MedCanG ist.

Zu Artikel 12 (Änderung des Strafgesetzbuchs – StGB)

Es wird eine neue Nummer in den Artikel zur Änderung des Strafgesetzbuchs eingefügt, durch den diejenigen Straftaten des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) und des Medizinal-Cannabisgesetzes (MedCanG) in den Straftatenkatalog des § 76a Absatz 4 StGB aufgenommen werden, die typischerweise Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität sind.

Dadurch können Gegenstände, die in einem Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer der genannten Straftaten sichergestellt wurden, auch dann eingezogen werden, wenn das Gericht von ihrer Herkunft aus irgendeiner rechtwidrigen Tat überzeugt ist; es muss nicht zu einer Verurteilung wegen der zugrundeliegenden Straftat kommen.

Obwohl Cannabis nicht mehr von dem Anwendungsbereich des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) erfasst ist, soll in Bezug auf cannabisbezogene Delikte weiterhin eine konsequente Bekämpfung der organisierten Kriminalität gewährleistet werden. Das Instrument der erweiterten selbständigen Einziehung entspricht bei Taten, die der organisierten Kriminalität zuzuordnen sind, dem Grundsatz, dass Straftaten sich nicht lohnen sollen und kann so zu einer Eindämmung des Schwarzmarktes beitragen, einem wesentlichen Ziel des CanG.

Dem steht auch nicht entgegen, dass auf Grundlage der neuen Risikobewertung von Cannabis die Strafrahmen im KCanG und MedCanG im Vergleich zum bisher für Cannabis geltenden Sanktionsregime des BtMG teilweise herabgesetzt wurden. Denn entscheidend für die Aufnahme in den Straftatenkatalog des § 76a Absatz 4 Satz 3 StGB kann nicht nur die Schwere der Tat sein. Von Bedeutung ist insoweit vor allem, ob die Tat typischerweise einen Bezug zur organisierten Kriminalität aufweist. Das ist bei allen Straftaten der Fall, um die der Katalog der § 76a Absatz 4 Satz 3 StGB ergänzt wird. Im Übrigen enthält der Straftatenkatalog des § 76a Absatz 4 Satz 3 StGB auch andere Delikte, die lediglich eine erhöhte Mindeststrafe und einen Höchststrafrahmen von fünf Jahren Freiheitsstrafe vorsehen.

In den Katalog des § 76a Absatz 4 Satz 3 StGB wird der besonders schwere Fall des unerlaubten gewerbsmäßigen Umgangs mit Cannabis nach § 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 KCanG und § 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 MedCanG aufgenommen. Gemäß § 34 Absatz 3 KCanG sowie § 25 Absatz 4 MedCanG ist in besonders schweren Fällen eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen. Eine Person handelt gewerbsmäßig, wenn sie sich aus der wiederholten Begehung einer Straftrat eine nicht nur vorübergehende und nicht ganz unerhebliche Einnahmequelle verschaffen will. Der gewerbsmäßige unerlaubte Umgang mit Cannabis ist eine typische Erscheinungsform der organisierten Kriminalität. Um diese wirksam bekämpfen zu können, ist die Möglichkeit der erweiterten selbstständigen Einziehung erforderlich und angemessen.

Ferner wird der besonders schwere Fall, dass sich eine in den § 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 KCanG oder § 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 MedCanG genannte Handlung auf eine nicht geringe Menge bezieht, in den Katalog des § 76a Absatz 4 Satz 3 StGB aufgenommen. Bei einem unerlaubten Umgang mit Cannabis in nicht geringen Mengen besteht regelmäßig der Verdacht, dass es sich um eine verbotene gewerbsmäßige Tätigkeit im Rahmen der organisierten Kriminalität handelt. Aus diesem Grund ist in diesen Fällen die Möglichkeit einer erweiterten selbstständigen Einziehung erforderlich und angemessen, um wirksam gegen die organisierte Kriminalität vorgehen zu können. Auf die nicht geringe Menge wird auch in § 29a Absatz 1 Nummer 2, § 30 Absatz 1 Nummer 4 und § 30a Absatz 1 und 2 Nummer 2 BtMG Bezug genommen. Diese hat der Bundesgerichtshof bei mindestens 7,5 Gramm reinem Tetrahydrocannabinol (THC) festgesetzt (BGH, Urteil vom 18.07.1984 3 StR 183/84). Jedoch wird angesichts der geänderten Risikobewertung nicht an der bisherigen Definition der geringen Menge festgehalten werden können. Diese wird deutlich höher angesetzt werden müssen als in der Vergangenheit (vgl. Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften, Drucksache 20/8704, S. 130, 147).

Alle Qualifikations- und Verbrechenstatbestände des § 34 Absatz 4 KCanG und § 25 Absatz 5 MedCanG werden in den Katalog des § 76a Absatz 4 Satz 3 StGB aufgenommen. All diese Tatbestände erfassen (auch) Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität. Daher ist es gerechtfertigt, in diesen Fällen die Möglichkeit der erweiterten selbstständigen Einziehung vorzusehen.

Die gewerbsmäßige Abgabe, das gewerbsmäßige Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch und das gewerbsmäßige Verabreichen von Cannabis durch eine Person über 21 Jahre an eine minderjährige Person (§ 34 Absatz 4 Nummer 1 KCanG und § 25 Absatz 5 Nummer 1 MedCanG) beinhaltet aufgrund der Gewerbsmäßigkeit bereits ein wesentliches Element der organisierten Kriminalität.

§ 34 Absatz 4 Nummer 2 KCanG und § 25 Absatz 5 Nummer 2 MedCanG sehen Verbrechenstatbestände vor, wenn eine über 21 Jahre alte Person eine minderjährige Person dazu bestimmt, die in diesen Tatbeständen genannten Handlungen zu begehen oder solche Handlungen zu fördern. Diese beiden Verbrechenstatbestände dienen einerseits dem Jugendschutz. Andererseits betreffen sie aber auch Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität, denn das Bestimmen von Minderjährigen zu Tatbegehung oder Tatförderung ist ein typisches Element der organisierten Kriminalität. Es fußt auf dem Kalkül, dass Minderjährige bei einer Ahndung der Tat im Fall der Nichtvollendung des 14. Lebensjahres straffrei bleiben oder ihnen, sofern sie das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, lediglich eine Jugendstrafe droht, während die anstiftenden erwachsenen Personen womöglich nicht ermittelt werden können.

Die Begehung der in § 34 Absatz 4 Nummer 3 KCanG oder in § 25 Absatz 5 Nummer 3 MedCanG aufgezählten Handlungen als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, ist ebenfalls eine typische Erscheinungsform der organisierten Kriminalität zuzurechnen, dies ist auch dann der Fall, wenn bei der Tatbegehung eine Schusswaffe oder einen sonstigen seiner Art nach zur Verletzung von Personen geeigneten und bestimmten Gegenstand mitgeführt und eine in § 34 Absatz 4 Nummer 4 KCanG oder § 25 Absatz 5 Nummer 4 MedCanG genannte Straftat begangen wird.

Zu Artikel 13a (Änderung der Strafprozessordnung – StPO)

Es wird ein Artikel zur Änderung der Strafprozessordnung (StPO) in das CanG eingefügt. Denn infolge der Herausnahme von Cannabis aus dem Anwendungsbereich des BtMG sind die Regelungen in der StPO zu Betäubungsmitteln nicht mehr auf Cannabis anwendbar. Stattdessen müssen cannabisbezogene Regelungen in der StPO explizit normiert werden.

Zu den Nummern 1 und 2 (§ 100a und § 100b StPO

Es werden die Straftaten des KCanG und des MedCanG in die Straftatenkataloge des § 100a Absatz 2 und des § 100b Absatz 2 StPO aufgenommen, die im Zusammenhang mit dem unerlaubten Umgang mit Cannabis besonders schwer wiegen, weil sie Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität sind, und/oder die Gesundheit von minderjährigen Personen gefährden.

Im Zusammenhang mit diesen Straftaten werden dadurch die Ermittlungsmaßnahmen der Telekommunikationsüberwachung gemäß § 100a StPO, der Online-Durchsuchung gemäß § 100b StPO sowie aufgrund des Verweises in § 100c Absatz 1 Nummer 1 StPO auch der Wohnraumüberwachung gemäß § 100c StPO grundsätzlich ermöglicht. Darüber hinaus verweisen die strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen der akustischen Überwachung außerhalb von Wohnraum gemäß § 100f StPO, der technischen Maßnahmen bei Mobilfunkendgeräten gemäß § 100i StPO und der Erhebung von Nutzungsdaten bei Telemediendiensten gemäß § 100k StPO auf den Straftatenkatalog des § 100a Absatz 2 StPO und werden daher auch bei schweren Straftaten aus dem KCanG und dem MedCanG zum Einsatz kommen können.

Trotz der Herausnahme von Cannabis aus dem Anwendungsbereich des BtMG muss auch in Bezug auf cannabisbezogene Delikte eine konsequente Bekämpfung der organisierten Kriminalität gewährleistet sein und einer Gefährdung der Gesundheit minderjähriger Personen entschieden entgegengewirkt werden.

Wenn Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität wie der unerlaubte Umgang mit Cannabis in gewerbsmäßiger oder bandenmäßiger Begehungsweise gegebenenfalls unter Einbeziehung Minderjähriger – Gegenstand der Ermittlungen sind, geht es regelmäßig um verdeckt-kollusives Handeln, zu dessen Aufklärung auch verdeckte Ermittlungsmaßnahmen, wie insbesondere die Telekommunikationsüberwachung (§ 100a StPO) und die Online-Durchsuchung (§ 100b StPO) möglich sein müssen. Aus diesem Grund ist es angemessen und erforderlich, dass besonders schwere Fälle und Qualifikationstatbestände, die Handlungen der organisierten Kriminalität erfassen, in die Straftatenkataloge des § 100a Absatz 2 und des § 100b Absatz 2 StPO aufgenommenen werden. Dieselben Maßnahmen müssen auch zur Aufklärung von Taten zur Verfügung stehen, die in besonderem Maße minderjährige Personen gefährden. Minderjährige Personen, deren körperliche und geistige Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist, sind eine besonders vulnerable Gruppe, die dementsprechend des besonderen Schutzes der Rechtsgemeinschaft bedürfen. An der Aufklärung und Ahndung entsprechender Taten besteht daher aus Gründen des Jugend- und Gesundheitsschutzes ein hohes Interesse.

Im Hinblick auf den Straftatenkatalog des § 100a Absatz 2 StPO steht dem nicht in jedem Fall entgegen, dass auf Grundlage der neuen Risikobewertung von Cannabis die Strafrahmen im KCanG und MedCanG im Vergleich zum bisher für Cannabis geltenden Sanktionsregime des BtMG herabgesetzt wurden und besonders schwere Fälle des unerlaubten Umgangs mit Cannabis nun Vergehen statt Verbrechen darstellen sollen. Denn die Schwere einer Straftat, die den Einsatz der genannten verdeckten Ermittlungsmaßnahmen rechtfertigt, kann auch gegeben sein, wenn es sich um einen besonders schweren Fall eines Vergehens mit einer erhöhten Mindeststrafe und einem Höchststrafrahmen von fünf Jahren Freiheitsstrafe handelt, was auch der Vergleich zu anderen Katalogtaten des § 100a Absatz 2 StPO zeigt.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass bei den im Straftatenkatalog des § 100b Absatz 2 StPO erfassten besonders schweren Straftaten die Mindeststrafe bei den genannten Delikten ein Jahr und die Mindesthöchststrafe in der Regel zehn Jahre beträgt. Folglich kommen hier nur die Tatbestände des § 34 Absatz 4 Nummer 1, 3 oder

Nummer 4 KCanG und des § 25 Absatz 5 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 MedCanG in Betracht. Die Online-Durchsuchung gemäß § 100b StPO und die Wohnraumüberwachung gemäß § 100c StPO sind besonders eingriffsintensive Maßnahmen, die lediglich als Ultima Ratio im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zum Einsatz kommen sollen, und mithin auch nur bei besonders schweren Straftaten. Eine Aufnahme des § 34 Absatz 4 Nummer 2 KCanG und des § 25 Absatz 5 Nummer 2 MedCanG in den Katalog des § 100b Absatz 2 StPO wäre daher nicht gerechtfertigt, da diese Tatbestände auch Begehungsweisen enthalten, die noch nicht zwingend der schweren Kriminalität zuzurechnen sind, wie das Bestimmen eines Jugendlichen zur Einfuhr einer geringen Menge Cannabis.

In den Katalog des § 100a Absatz 2 StPO wird der besonders schwere Fall des unerlaubten gewerbsmäßigen Umgangs mit Cannabis nach § 34 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 KCanG bzw. § 25 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 1 MedCanG aufgenommen. Gemäß § 34 Absatz 3 KCanG sowie § 25 Absatz 4 MedCanG ist in besonders schweren Fällen eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen. Eine Person handelt gewerbsmäßig, wenn sie sich aus der wiederholten Begehung einer Straftrat eine nicht nur vorübergehende und nicht ganz unerhebliche Einnahmequelle verschaffen will. Der gewerbsmäßige unerlaubte Umgang mit Cannabis ist eine typische Erscheinungsform der organisierten Kriminalität. Um diese wirksam bekämpfen zu können, ist die Möglichkeit der verdeckten Ermittlung nach § 100a StPO erforderlich und angemessen.

Von den Qualifikationstatbeständen des § 34 Absatz 4 KCanG und § 25 Absatz 5 MedCanG werden sämtliche Tatbestandsvarianten in den Katalog des § 100a Absatz 2 und die Tatbestandsvarianten des § 34 Absatz 4 Nummer 1, 3 und 4 KCanG und des § 25 Absatz 5 Nummer 1, 3 und 4 MedCanG in den Katalog des § 100b Absatz 2 StPO aufgenommen. § 34 Absatz 4 Nummer 1, 3 und 4 und § 25 Absatz 5 Nummer 1, 3 und 4 MedCanG sehen jeweils eine Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren, in minder schweren Fällen eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vor. Es handelt sich bei den Tatbeständen folglich um Verbrechen im Sinne des § 12 des Strafgesetzbuchs (StGB).

Die gewerbsmäßige Ab- oder Weitergabe, das gewerbsmäßige Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch und das gewerbsmäßige Verabreichen von Cannabis durch eine über 21-jährige an eine minderjährige Person (§ 34 Absatz 4 Nummer 1 KCanG bzw. § 25 Absatz 5 Nummer 1 MedCanG) beinhaltet aufgrund der Gewerbsmäßigkeit bereits ein wesentliches Element der organisierten Kriminalität. Hinzukommt, dass unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes Minderjährige besonders schützenswert sind. Der Einsatz der genannten verdeckten Ermittlungsmethoden ist daher erforderlich und angemessen.

Die Konstellation, dass eine über 21 Jahre alte Person eine minderjährige Person dazu bestimmt, einen der in § 34 Absatz 4 Nummer 2 KCanG bzw. § 25 Absatz 5 Nummer 2 MedCanG aufgezählten Grundtatbestände zu begehen oder eine solche Handlung zu fördern, ist in den Katalog des § 100a Absatz 2 StPO aufzunehmen. Hier treffen Elemente der organisierten Kriminalität und des Jugendschutzes kumulativ zusammen. Das Bestimmen von Minderjährigen zu Tatbegehung oder Tatförderung ist ein typisches Element der organisierten Kriminalität, das auf dem Kalkül fußt, dass Minderjährige bei einer Ahndung der Tat im Fall der Nichtvollendung des 14. Lebensjahres straffrei bleiben oder ihnen, sofern sie das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, lediglich eine Jugendstrafe droht, während die anstiftenden erwachsenen Personen womöglich nicht ermittelt werden können. Dieser hohe Unrechtsgehalt in Kombination mit dem Jugendschutz, der es gebietet, Minderjährige präventiv von der Begehung von Straftaten fernzuhalten, rechtfertigen die Möglichkeit der Telekommunikationsüberwachung.

Wenn eine in § 34 Absatz 4 Nummer 3 KCanG bzw. § 25 Absatz 5 Nummer 3 MedCanG genannte aufgezählte Handlung durch ein Mitglied einer Bande begangen wird, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, ist auch die Möglichkeit der Ermittlungsmethoden des § 100a und des §100b StPO erforderlich und angemessen, denn die bandenmäßige Tatbegehung zeichnet sich durch einen hohen Unrechtsgehalt aus, die regelmäßig durch ein kollusiv-verdecktes Handeln gekennzeichnet ist, dessen Ahndung es gerade erforderlich macht, die Möglichkeit der Telekommunikationsüberwachung oder Online-Durchsuchung in Anspruch nehmen zu können.

Auch wenn eine Person bei der Tatbegehung eine Schusswaffe oder einen sonstigen seiner Art nach zur Verletzung von Personen geeigneten und bestimmten Gegenstand mit sich führt, und eine in § 34 Absatz 4 Nummer 4 KCanG bzw. § 25 Absatz 5 Nummer 4 MedCanG genannte Straftat begeht, ist die Möglichkeit des Einsatzes der verdeckten Ermittlungsmethoden des § 100a und des § 100b StPO erforderlich und angemessen. Denn die in dem Qualifikationstatbestand aufgezählten Tatvarianten wie das Handeltreiben und das Sichverschaffen sind typische

Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität, die durch das Mitsichführen einer Schusswaffe bzw. eines zur Verletzung von Personen geeigneten und bestimmten Gegenstandes ein erhebliches Potential an Gewaltausübung und Verletzungs- oder Tötungsgefahr beinhalten.

Aufgrund entsprechender Verweisungen auf die Straftatenkataloge des § 100a und des §100b StPO in § 100c Absatz 1 Nummer 1, § 100f Absatz 1, § 100i Absatz 1 und § 100k Absatz 1 Satz 1 und 2 StPO sind die dort genannten Maßnahmen bei Vorliegen von besonders schweren Fällen bzw. Qualifikationstatbeständen nach dem KCanG und dem MedCanG ebenfalls anwendbar, wenn die spezifischen Anforderungen der jeweiligen Norm für die Anwendung der jeweiligen verdeckten Ermittlungsmaßnahme erfüllt sind. Unter diesen Voraussetzungen können also neben der Telekommunikationsüberwachung und der Online-Durchsuchung auch die akustische Wohnraumüberwachung (§ 100c StPO), die akustische Überwachung außerhalb von Wohnraum (§ 100f StPO), technische Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkendgeräten (§ 100i StPO) sowie die Erhebung von Nutzungsdaten bei Telemediendiensten (§ 100k StPO) angeordnet werden. Da die Verweisung in diesen Vorschriften auf die Kataloge des § 100a Absatz 2 und des § 100b Absatz 2 StPO klarstellen, dass die dort genannten Straftaten auch Maßnahmen nach den §§ 100c, 100f, 100i, 100i und 100k StPO rechtfertigen, sind diese entsprechend der gesetzgeberischen Wertung als angemessen zu betrachten, da diese Ermittlungsmaßnahmen ebenfalls zur Aufklärung von Straftaten beitragen, die regelmäßig Bezüge zur organisierten Kriminalität aufweisen und im Sinne des Kinderund Jugendschutzes geboten sind.

Zu Nummer 3 (§ 100j StPO)

Nach § 100j Absatz 1 Satz 3 StPO ist die Möglichkeit der Bestandsdatenauskunft, auf besonders schwere Straftatennach § 100b Absatz 2 StPO beschränkt, wenn sich das Auskunftsverlangen auf als Bestandsdaten erhobene Passwörter oder andere Daten bezieht, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 23 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes).

Nach bisheriger Rechtslage richtet sich diese Möglichkeit der Abfrage von Zugangscodes bei Telemediendiensten bei besonders schweren Straftaten aus dem BtMG nach dem Vorliegen einer Katalogtat des § 100b Absatz 2 Nummer 5 StPO. Bei dieser Anforderung soll es auch künftig bleiben. Die Möglichkeit soll aber auf cannabisbezogene Verbrechenstatbestände nach § 100b Absatz 2 Nummer 5a und 5b StPO erweitert werden, die denen des BtMG in ihrer Wertung entsprechen. Denn sofern Cannabis nach dem KCanG oder MedCanG Gegenstand organisierter Kriminalität ist, wird sie sich voraussichtlich weiterhin durch ein verdeckt-kollusives Handeln auszeichnen. Um sie wirksam bekämpfen und den Jugendschutz verbessern zu können, ist es erforderlich und angemessen, die Bestandsdatenauskunft auch unter den Voraussetzungen des § 100j Absatz 1 Satz 3 StPO auch bei besonders schweren Straftaten des CanG oder MedCanG zu ermöglichen. Auf die Begründung zu den Nummern 1 und 2 wird ergänzend verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 104 StPO)

Aufgrund der Überführung von Cannabis aus dem BtMG in das KCanG und MedCanG fällt Cannabis nicht mehr unter den in § 104 Absatz 2 StPO genannten Betäubungsmittelbegriff, da der dort genannte "unerlaubte Betäubungsmittelhandel" wohl den des BtMG meint. Um die cannabisbezogene organisierte Kriminalität konsequent bekämpfen zu können, ist es daher erforderlich, in Absatz 2 den unerlaubten Cannabishandel zu ergänzen. Damit wird ermöglicht, dass die Beschränkungen des Absatzes 1 zu Durchsuchungen von Räumen zur Nachtzeit nicht gelten, wenn die Räume der Polizei als Schlupfwinkel des unerlaubten Cannabishandels bekannt sind. Dies ist erforderlich und angemessen, denn Schlupfwinkel zeichnen sich als Räume der Heimlichkeit aus. Wenn in ihnen zur Nachtzeit unerlaubter Cannabishandel stattfindet, ist die Möglichkeit der Durchsuchung der Räumlichkeiten wesentlich, um die Taten ahnden zu können und Beweismittel sicherzustellen. Es soll der unerlaubte Handel mit Cannabis sowohl nach dem KCanG als auch nach dem MedCanG von der Ergänzung in § 104 Absatz 2 StPO erfasst sein.

Zu Nummer 5 (§ 112a StPO)

Es werden die besonders schweren Fälle und Qualifikationstatbestände aus dem KCanG und dem MedCanG in § 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StPO aufgenommen, die einer konsequenten Bekämpfung der organisierten Kriminalität und dem Jugendschutz dienen sollen (vgl. auch Begründung zu den Nummern 1 und 2). Die Ergänzung ermöglicht in diesen Fällen die Anordnung von Untersuchungshaft gegen einen Beschuldigten auf den Haftgrund der Wiederholungsgefahr zu stützen. Die Aufnahme der Straftaten in den Katalog ist sowohl erforderlich

als auch angemessen, um die organisierte Kriminalität wirksam bekämpfen zu können und den Jugendschutz zu verbessern.

Die als Anlasstaten eingestuften Vergehen gegen das BtMG, die derzeit im Katalog des § 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StPO enthalten sind, betreffen vornehmlich die illegale Herstellung, Einfuhr und Veräußerung von Betäubungsmitteln (§ 29 Absatz 1 Nummer 1, 4 BtMG) sowie die öffentliche oder eigennützige Mitteilung von Gelegenheiten, Betäubungsmittel illegal zu genießen, zu erwerben, abzugeben usw. (§ 29 Absatz 1 Nummer 10 BtMG) und die besonders schweren, durch Regelbeispiele gekennzeichneten Fälle des illegalen Betäubungsmittelverkehrs (§ 29 Absatz 3 BtMG). Anlasstaten sind auch die Verbrechen nach § 29a Absatz 1, § 30 Absatz 1 und § 30a Absatz 1 BtMG. Die Aufnahme der besonders schweren Fälle des KCanG und des MedCanG stimmen mit dieser Wertung überein.

Zu Nummer 6 (§ 443 StPO)

Cannabisbezogene Straftaten, die besonders schwere Fälle oder Qualifikationstatbestände darstellen und insbesondere Fälle organisierter Kriminalität erfassen, sollen in den Katalog des § 443 Absatz 1 aufgenommen werden, um in diesen Fällen eine Vermögensbeschlagnahme zu ermöglichen. Die Regelung ist erforderlich, da § 443 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 StPO cannabisbezogene Straftaten nun nicht mehr erfassen soll. Die Erforderlichkeit der Vermögensbeschlagnahme ist aber insbesondere in den Fällen der organisierten Kriminalität unverändert geblieben.

Zu Artikel 14 (Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV)

Zu Nummer 1 (§ 13a FeV)

Aufgrund der begrenzten Zulassung des Besitzes und des Konsums von Cannabis mit diesem Gesetz sind die fahreignungsrechtlichen Regelungen bei einer Cannabisproblematik an die fahreignungsrechtlichen Regelungen bei einer Alkoholproblematik weitestgehend anzugleichen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die begrenzte Zulassung des Besitzes und des Konsums von Cannabis nicht dazu führt, dass nun zum Beispiel jedes Mitglied einer Anbauvereinigung Gefahr läuft, einem Fahreignungsgutachten unterzogen zu werden und so jedenfalls für Führerscheininhaber und -bewerber kein Anreiz für die Mitgliedschaft in einer Anbauvereinigung besteht, sich ihre Situation also de facto im Ergebnis nicht verbessert. Eine solche strenge Regelung ist auch im Sinne der Straßenverkehrssicherheit bei Cannabis nicht erforderlich. Es genügt vielmehr, sicherzustellen, dass diejenigen Cannabiskonsumenten keine Fahrerlaubnis haben (dürfen), die von Cannabis abhängig sind oder Cannabis missbrauchen, also zwischen dem Führen von Kraftfahrzeugen und dem Cannabiskonsum nicht ausreichend trennen können. Bei Bewerbern oder Inhabern einer Fahrerlaubnis ist nach Anlage 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung die Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs künftig dann zu verneinen und damit eine Fahrerlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 FeV zu versagen bzw. in Verbindung mit § 46 Abs. 1 FeV zu entziehen, wenn die Bewerber bzw. Inhaber abhängig von Cannabis sind oder Cannabis missbräuchlich einnehmen. Letzteres, also Missbrauch von Cannabis, ist dabei wie bei Alkohol dann anzunehmen, wenn die Betroffenen nicht zwischen dem Führen eines Kraftfahrzeugs und einem die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Konsum hinreichend sicher trennen können. Im Falle der Beendigung der Abhängigkeit von Cannabis (Entwöhnungsbehandlung) ist die Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs anzunehmen, wenn die Abhängigkeit nicht mehr besteht und in der Regel ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist. Nach Beendigung des Missbrauchs ist die Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs zu bejahen, wenn die Änderung des Cannabiskonsumverhaltens gefestigt ist. Entsprechend sind auch die Regelungen über die Anordnung der Beibringung von Fahreignungsgutachten (ärztliches Gutachten bzw. medizinisch-psychologisches Gutachten) bei Verdacht einer Cannabisproblematik an die bei einer Alkoholproblematik anzupassen.

Zur besseren Lesbarkeit und aus systematischen Gründen finden sich die neuen Regelungen über die Klärung von Eignungszweifeln bei einer Cannabisproblematik nun in einem eigenen § 13a FeV. Danach ist die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens künftig nur noch dann anzuordnen, wenn Tatsachen die Annahme von Cannabisabhängigkeit begründen. Die Beibringung eines medizinisch-psychologisches Gutachten ist künftig dann anzuordnen, wenn Tatsachen die Annahme von Cannabismissbrauch (ggf. auch nach dem ärztlichen Gutachten nach § 13a Satz 1 Nr. 2 FeV) begründen, wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Cannabiseinfluss begangen wurden, die Fahrerlaubnis wegen einer Missbrauchsthematik entzogen worden war oder sonst zu klären ist, ob Cannabismissbrauch oder Cannabisabhängigkeit nicht mehr bestehen.

Zu Nummer 2 (§ 14 FeV)

Der bisherige Verweis in § 14 Absatz 1 Satz 3 FeV auf Cannabis wird ersatzlos gestrichen. Die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens kann damit nicht mehr darauf gestützt werden, dass gelegentliche Einnahme von Cannabis vorliegt und weiterer Tatsachen Zweifel an der Eignung begründen. § 14 FeV ist bezogen auf Cannabis nur noch anwendbar, wenn Cannabis als Arzneimittel verwendet wird. Im Übrigen ist § 13a FeV lex specialis und steht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit der geänderten Risikobewertung zu Cannabis und den entsprechenden gesetzlichen Änderungen des KCanG.

Zu Nummer 3 (Anlage 4 der FeV)

Die Änderung in Anlage 4 der FeV ist eine redaktionelle Folgeänderung der Überführung der Regelungen zu Cannabis vom Betäubungsmittelgesetz in das Konsumcannabisgesetz und das Medizinal-Cannabisgesetz.

Zu Artikel 14a (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG)

Als Artikel 14a wird ein Artikel zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes eingefügt.

§ 74a Absatz 1 gibt für die dort genannten Delikte die Staatsschutzkammer zwingend als die zuständige gesetzliche Spezialkammer für die Anklagerhebung vor. Nach bisheriger Rechtslage ist lediglich bei § 74a Absatz 1 Nummer 4 eine Ausnahme vorgesehen. Sind neben den dort genannten Organisationsdelikten (§ 129 StGB, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 StGB, und § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 des Vereinsgesetzes) tateinheitlich Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz verwirklicht, ergibt sich ausnahmsweise eine Unzuständigkeit der Staatsschutzkammer. Das beruht auf den gesetzgeberischen Erwägungen, dass bei Straftaten nach dem BtMG die Kenntnis der örtlichen Verhältnisse oft von Bedeutung ist und die Spezialkammern nicht überlastet werden sollen.

Da Cannabis, so wie es im Konsumcannabisgesetz und im Medizinal-Cannabisgesetz definiert ist, aus den Anlagen des BtMG gestrichen wird und damit kein Betäubungsmittel mehr nach dem BtMG ist, würde die in § 74a Absatz 1 Nummer 4 enthaltene Ausnahme für Cannabisdelikte nicht mehr gelten, obwohl durch das KCanG und das MedCanG Strafvorschriften eingeführt werden. Für Verfahren, bei denen neben den in § 74a Absatz 1 Nummer 4 genannten Organisationsdelikten tateinheitlich Straftaten nach dem KCanG oder auch dem MedCanG verwirklicht wären, wären demnach zwingend die Staatsschutzkammern zuständig. Um diese nicht zu belasten und weiterhin der Kenntnis der örtlichen Verhältnisse Bedeutung zu verleihen, wird in § 74a Absatz 1 Nummer 4 der Verweis auf Straftaten nach dem BtMG um solche nach dem KCanG und solche nach dem MedCanG erweitert.

Zu Artikel 14b (Einschränkung von Grundrechten)

Durch die Einfügung von Artikel 14b zu den Einschränkungen von Grundrechten wird dem Zitiergebot nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung getragen. Denn durch die Ergänzung der zitierten strafprozessualen Eingriffsbefugnisse im Rahmen des Cannabisgesetzes werden bestehende Grundrechtseinschränkungen erweitert. Die Änderung von § 100b StPO betrifft deshalb die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG), da in § 100c Absatz 1 Nummer 1 StPO hinsichtlich der Voraussetzungen der akustischen Wohnraumüberwachung auf § 100b StPO verwiesen wird.

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten)

Mit der Änderung wird ein gestuftes Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen. Demnach tritt das Gesetz am 1. April 2024 in Kraft, mit Ausnahme der Vorschriften, die den gemeinschaftlichen Eigenanbau sowie die Weitergabe und Entgegennahme von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen ermöglichen. Die letztgenannten Vorschriften einschließlich damit verbundener Straf- und Bußgeldvorschriften treten am 1. Juli 2024 in Kraft. Die Regelung soll den Ländern ermöglichen, das Verfahren und die Behörden festzulegen, die für die Durchführung des Erlaubnisverfahrens und der behördlichen Überwachung von Anbauvereinigungen zuständig sein sollen, und erforderliche Schulungsmaßnahmen für diese Behörden vorzunehmen. Mit der Regelung wird einem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2 des Gesetzentwurfs.

Berlin, den 21. Februar 2024

Dirk Heidenblut Berichterstatter Simone Borchardt Berichterstatterin **Dr. Kirsten Kappert-Gonther**

Berichterstatterin

Kristine Lütke
Berichterstatterin

Jörg Schneider Berichterstatter Kathrin Vogler
Berichterstatterin

Andrej Hunko

Berichterstatter